

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisch Chro-||nicon Das ist/|| Beschreibung|| Der  
Löblichen Vhralten|| Grafen zu Oldenburg vnd  
Del-||menhorst/[et]c. Von welchen die jetzige|| Könige zu  
Dennemarck vnd Hertzogen zu Holstein ...**

**Hamelmannus, Hermannus**

**Oldenburg, 1599**

**VD16 H 407**

Von Grafen Johan dem XVI. Grafen Anthonii des I. Eltistem Sohn / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / Herrn zu Jeuer und Kniphausen. Das Sechzehende Capittel.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-3532**

Dritter Theil des  
Von Grafen Johan dem XVI. Grafen Anthonijs des I.  
Eltestem Sohn / Grafen zu Oldenburg vnd Delmenhorst/  
Herrn zu Jeuer vnd Kniphausen, &c.

Das Sechzehende Capittel.



U t 111

UT tu JOANNES irradias meos  
Fuundo ocellos lumine; quam mea  
Colore nativo Minerva  
(O utinam satis hoc potesset!)  
Te te cupisit pingere, post huma  
Ut te eminentem posteritas notet!  
Tu Musa quid molire nostræ  
Parti animæ, & decori Camænæ.  
A Christiano hic quam benè Cimbrico  
Est educatus Rege, decoribus  
Morumq; virtutumq; regijs,  
Cælitis in pietatis, usu &  
Sceptri est gerundi redditus austior,  
Ut Martis ausus præteream feros.  
Quapropter in primo juventæ  
Flore, suum crepero Gradivo est  
Nomen professus: primitus & suos  
Locat lacertos cum patre Martios  
Regi Danorum Friderico,  
Cum domitare parat rebellem,  
Ditinarsum in armis: alite quæ bono  
Res gesta summan l iudis adorem  
Olli creavit. Post oborto  
Dissidio, dubio & duello  
Suecos & inter magnificos Danos,  
Hic, velitaris sive petebat hoc  
Seu pugna campestris, periculum  
Nil timuit capulare ritu e  
Subire, clarum & fundere sanguinem  
Quin militari se quoq; copiæ  
Tunc junxit, Imperi severo  
Gotha anathemate quando tacta  
His sic peractis alma Venus suas (est.  
Huic ambulacru cordis ad intumum

Stirpis ô Comitum à nigra  
Arce, gloria, flos, decus,  
Qua canam ELISABETHA te  
Laude, quos tribuam tibi  
Debitos vel honoreis?  
Separanda erit à suo  
An marito ea, quæ fide  
Ac amore tenacius  
Illi adhæret, adunat ut  
Proximos edera ulmos?  
Stirpis ô Comitum à nigra  
Arce, gloria, flos, decus  
Huc adesto, tibi locum  
Inter hos Comiteis dedit  
Obtinere Joannes.  
Namq; eum Veneris puer,  
Quando per pharetræ suæ  
Gesa, sauciata ad sinum  
Cordis, & licito satis  
Pectus urit amore,  
Stirpis ô Comitum à nigra  
Arce, gloria, flos, decus,  
Ille te, ELISABETHA te  
Præ procis reliquis calens  
Temet ambiit unam.  
Mira resq; neq; sua fit hoc  
Sanguinis generositas,  
Splendor atq; præminens,  
Regiæ quoque adepta quæ  
Dignitatis honorem est.  
Suasit hoc pietas simul  
Et Dei timor arduus,  
Pallas in labijs sedens  
Et Themista cor occupant,

Figit sagittas hujus atq;  
 Sauciāt Elisabethæ amore.  
 Illa potitus sed procus antequam  
 Lecti jugalis compare, post patrem  
 Successionis jure casco  
 Primigenas tenet ille fasceis.  
 Miti ut beavit numine te Deus,  
 Quam consequuta est te bona faustitas  
 Illustris ò Comes JOANNES,  
 A patre quod bona præter ampla  
 Relicta, & heres es quoq; congruo  
 Testationis jure, maritti  
 Nunc feverani territorij,  
 Frustra alij quod idem latrabant!  
 Verum in paterno quantā operam solo  
 Latè ampliando præstiteris, loci  
 Loquentur isti, visus in queis  
 Cæruleis equitare mannis  
 Neptunus ipse est antea, nunc equi  
 Nec non juvenci florida pabula  
 Tondent, egenum & usque largis  
 Fructibus exhilarant colonum.  
 Curante temet sacra, Dei tuba  
 Haut rauca templi clangit in angulis,  
 Musas omittam ut nunc reservat  
 Bibliotheca parata qualeis.  
 Amante temet jus Themidos sacræ,  
 Astræa terris regnat in omnibus,  
 Furi æquitas commista, pacem  
 Unanimemq; fidem tuetur.  
 Vitæ ut deesset privæ aliquid neq;  
 Herbis & usus Pæonijs foret,  
 Tu querquero sumptu Æsculapiā  
 Condis & instruis officinam.

Suasit hoc item Apollo.  
 Cur staturæ ego non quoq;  
 Junceæ memini, aut genas  
 Aureas taceo, Venus  
 Queis procum allicuit, Thetis  
 Ipsa Pelea ut olim.  
 Quæso nunquid originem  
 Stirpis aut roseas genas  
 Exputare juvat? nihil.  
 Hæc caduca queunt enim  
 Nil Dei ante tribunal.  
 Ruminandū erit hoc magis  
 Sanitate quod aurea in  
 Corporis, quoq; sana mens  
 Hæsit ac animi vigor  
 Nulli in orbe secundus.  
 Corporis statuet bono  
 Luce temporis ultimi  
 Cara pignora sex Deo:  
 Unde vox sacra judicat  
 Sexum eum esse beatum.  
 Mirer anne, animus catue  
 Quanta sit sapientiæ  
 Dona nactus, ut in Deum  
 Per fidem potis est tholi ad  
 Concavi alta volare?  
 Dona notitiæ quoq;  
 Dexteræ Podaleiriæ,  
 Pauperum quibus obsita  
 Ægritudine concio  
 Undequaq; levatur?  
 Erga egenū & item virum  
 Blanda commiseratio  
 Res ubi premit arctior,

serva

Te da

Servabit hinc hinc in trieteridas  
Longas te ipsum Parca superstitem,  
Et Musa certe nostra claris  
Laudibus usq; tuis vacabit.



Tedabunt & Olympiae  
Sedis alta fruisci.  
Stirpis ô Comitum à nigra  
Arce, gloria, flos, decus,  
Vive Nestoria ex meo  
Secla voto: & eris meæ  
Suave carmen avenæ.

**D**ennach wir durch verleihung Götlicher hülffe/den loblichen Oldenburgischen Stammen / bisz auff jetzt lebenden Regierenden Herrn Grafen Johan / dieses nahmens den X V I. Grafen Anthoni / vnd Frauen Sophien / geborner Herzoginnen zu Sachsen elstien Sohn / nach bestem verstande vnd aussweisung glaubwürdiger Historien vnd monumenten, continuirt vnd gebracht. So wil nunmehr von nöthen sein / daß auch sein lebendt vnd Geschichte miteingeführet werden. Dann ob wol nicht ohne / daß man die lebendigen nicht loben sol / vnd aber diese arbeit mehrerntheils obwolgemeltem Grafen Johan zu unterthenigen ehren vnd gefallen angefangen / so were es zumählen vnbillich / da man nicht schlechtes Historischer weise auch seiner gedencken / vnd was bey seinem leben fürgesfallen / oder was er selbst denkwürdiges verrichtet/erzählen sollte / in erwegung / daß seinem sein gebürlicher ruhm vnd lob kan abgeschnitten oder verweigert werden.

Anlangend dorowegen sein lebendt vnd thaten/ haben wir zunor im 15. Capittel dieses 3. Theils angezeigt / daß er eigentlich im Jahr Christi 1540. den Donnerstag nach Nativitatis Mariae geboren worden / von welcher zeit an/ er so lange an seines Herrn Vaters Hofe zu Oldenburg erzogen / bisz daß er im Jahr 1552. vnd also seines alters im eilfsten Jahr an König Christian den 111. zu Dennemarck gen Copenhagen geschickt worden/ damit er neben Ihrer Majt: Söhnen/ Herzog Friederichen / Herzog Magno / vnd Herzog Hansen / unter D. Lucae Backmeisteri Zucht vnd disciplin, zu allen Gräßlichen Eugenden auferzogen werden mochte. Daselbst hat er sich dann bisz ins 1557. Jahr/ gar wol geschickt / vnd also verhalten / daß ihn nicht allein König Christian sonderlich lieb vnd werth gehabt / sondern auch an Thurfürsten Augustum zu Sachsen gen Dresden geschickt / auff daß er daselbst auch etwas sehen/ hören vnd lernen könnde.

Vnd weiln domahls gleich im folgenden 1558. Jahr ein Wahltag zu Frankfurt am Meyn angesetzt / auff welchen König Ferdinand zum Römischen Kaiser erwählt vnd gekrönet werden sollte / ist Graff Johan/ neben Thurfürsten Augusto zu Sachsen / vnd dem erwehltem König zu Dennemarck Friederichen dem II. auch mit dahin gezogen.

Go

So bald er aber wiederumb zu Dresden angelangt / hat ihn sein Herr Vater von dannen abgefördert / vnd ist sampt sine auff König Christians des III. zu Dennemarck gnedigstes begehrten am ende des 1558. Jahrs gen Koldingen gezogen / daselbst sie dann König : Mayt : ganz schwach gefunden / welcher Krankheit S. Mayt : auch nicht genesen / sondern den 1. Januaris des 1559. Tars in Christo seliglich entschlaffen / als S. Mayt : zuvor Grafen Johan / vnd seinem Herrn Vater eine statliche guldene Ketten zur lebt verehret / wie droben im 14. Capittel dieses 3. Theils ist angezeigt worden.

Kurz nach dieser zeit / gieng der Krieg zwischen dem erwähltem Könige zu Dennemarck Friederichen dem andern / Herzog Johansen vnd Herzog Adolphen zu Holstein / vnd den Ditmarschen an / in welchem sich auch Graff Johan neben seinem Herrn Vater Grafen Anthonio (wie wol er damals noch ein Junger Herr / von 19. Jahren vngeschr getwesen) männlich vnd dapfer gebrauchen lassen / hat folgends auch der Krönung König Friederichs des andern behgewhet / wie schon zuvor im 15. Capittel weitleufig ist erzählt worden / vnd derowegen vnuonnötzen an hero zuwiederholen.

Im Jahr 1562. entstundt zwischen König Friederichen dem II. zu Dennemarck / vnd König Erichen dem X. zu Schweden aus liederlichen vrsachen (gleich wol unter andern auch darumb / daß der König zu Schweden dem König zu Dennemarck / das bisshero geführte Waffen nicht mehr passieren lassen wolte) ein ganz gefährlicher Krieg / welcher sieben Jahr gewehret / vnd manichem redlichen Man das leben gekostet hat. König Friederich aber / sich desto mehr zu sterkeln / hat mit König Sigismundo zu Polen / vnd der Kaiserlichen Stadt Lübeck / den Schweden zu Wasser vnd Lande zubekriegen eine Bündniß gemacht vnd auffgerichtet / vnd sich allenthalben vmb Reuter vnd Knechte beworben.

Vnd dieweil sichs kurz zuvor zugetragen / daß Graff Günther zu Schwarzburg / Graff Johan zu Oldenburg / Graff Hans Günther vnd Graff Albrecht zu Schwarzburg gebrüdere / Graff Heinrich von Eisenberg / vnd andere erfahrne Obristen vnd Ritmeister / König Friederichen auff sein erfördern in Dennemarck besucht / vnd zu Newburg statlich tractirt worden / vnd dagegen versprochen / da S. Mayt : eivan fünftig ihrer zuthunde / daß sie S. Mayt : auff jedern fall getrewlich beypflichten wolten / hat der König an Graff Günthern vñ die andern Herrn (so wider in Deutschlandt gezoge / vnd Grafen Anthonium zu Oldenburg in der zurück Reise besucht hatten) ganz gnediglich geschrieben / vnd behret / daß sie sich auffs beste staffieren vnd in Dennemarck anlangen wolten.

Darauff dann Graff Günther zu Schwarzburg dem Könige etliche tausent Pferde (darüber er zum Obersten bestellet) zugeführt hat / darunter auch viel ansehenliche Grafen / Freyherrn / vnd vom Adell als Graff Burchardt von Barbi / Graff Johan vnd Graff Christian von

von Oldenburg vnd Delmenhorst gebrüdere/ Graff Wolff von Eberstein vnd Neugarten / Graff Albrecht zu Schwarzburg / Graff Georg vnd Graff Jobst von Barbi/ ein Frenherr von Hassenstein/ ein Frenherr von Pappenheim/ Eitel Heinrich von Kirchberg / Paul von Sara Oberster Zeugmeister / vnd diese fürnehme Ritmeister / Philips von Berlipsch/ Zacharias Grönemberg vnd Sebastian Kalb/ gewesen sein.

Beneben Graff Günther zu Schwarzburg / seind ebenmässig Georg von Holle / Hilmer von Münichausen / vnd Daniel Ranzow/ furtreffliche Obersten/ ein jeder 20. vnd also zusammen über 60. Fehnlein Teutscher Knechte in Teutschlandt anzunehmen bestellet / welche auch vmb Pfingsten von ihnen in Dennemarck seind geführet worden. Unter des Obersten Georgen von Holle Regiment / haben sich an Gräflichen vnd Adelichen Personen diese nachfolgende für Hauptleute gebrauchen lassen / Graff Wilhelm zu Schwarzburg / Graff Adolff zu Nassau/ Graff Heinrich von Eisenberg / Herr Meinert von Bühren / Statius von Wulffen/ Lazarus Strickfuß/ beyde Oberste Leutnantspt/ einer von Zederitz / Leo Packmor/ Balthasar von Wulffen/ Rudoiff Rauchhaupt/ Gaspar Strowoldt/ Christoffer Monck/ Claus aus der Marck/ Hermann Legtmeyer/ Silvester von Brandenburg/ Johan Rodewalt/ Veit Salzfelder vnd Mangler : Nichts zuweiniger haben auch Hilmer von Münichausen vnd Daniel Ranzow (welcher mit seinen Knechten am ersten in Dennemarck angelanget) unter ihrem Regiment viele redliche aufzündige Kriegszüge gehabt/ vnd ist zwar des von Münichausen Oberster Leutenantpt Johan von Holle der Elter/ Daniel Ranzowen aber/ Joachim Plate gewesen.

Desgleichen haben Hilmer von Quernheim (der hernacher zu Graff Günther zu Schwarzburg/ zum Feldmarschalcken verordnet) Franz von Bülow / Josua von Qualen / vnd Hans von der Wisch / ein jeder dem Könige eine wolgestaffierte Fahne Reuter zugeführt: Worzu auch König Friederich ehliche Fahnen Dänischer Reuter verordnet/ vnd darüber zu Ritmeistern bestellet / den Herrn von Dohnaw / Herla Brahes Peter Guldenstern/ Hacke Holgerssen/ Moritz Podebusch/ Franz Vanner vnd andere/ die sich zwar redlich vnd dapffer gebrauchen lassen. So seind auch beneben den Teutschen Knechten ein Regiment Schotten vnd thiliche Dänische Schützen angenommen/ darunter Michael Jungherris 300. geführet hat / mit welchen er den ganzen Krieg über / sich über die massen wolgehalten/ vnd viel rühmlicher thaten verrichtet hat.

Nach dem nun König Friederich dermassen gerüstet / hat er König Erich zu Schweden durch seinen Herolden öffentlich absagen/ vnd den Krieg zu Wasser vnd Lande verkündigen lassen. Ist auch alsobald den 4. Augusti zu Warburg auffgebrochen / vnd persönlich dem König von Schweden ins Landt gezogen / die Festung Elzburg (welches ein Port ist/ aus deme man nur alleine aus dem Königreich Schweden / in die West See kommen kan / wie dann auch daselbst die drey Königreiche Schwei-

Schweden / Norwegen vnd Dennemarck zusammen stossen) belägert zum Sturm beschossen / vnd sampt der zugehörigen Landtschafft De landt / im Monat Septembri erobert / vnd Georg Rantzow mit vier Fahnlein Knechten zur besatzung darauff gelegt.

Nach angezogener dieser eröberung vnd verfließung dreyer Monat seind Hilmer von Münnichausen vnd Hilmer von Quernheim mit ihren dreyen Fahnen Reutern / wegen eingefallener Krankheit abgedancket darunter Franz von Bülow vnd einer von der Wiss Ritmeister gewesen.

Das ander Kriegsvolk aber hat sich wiederumb nach dem Reich Dennemarck begeben / vnd seind Josua von Qualen mit seiner Fahnen darunter Heinrich von Barnhausen Leutenamt gewesen / desgleichen auch Hauptman Garsten Manteuffel vnd Manstein / vnd dann der zu vor gedachte Schwede Michael Jungher / mit ihrem unterhabenden Kriegsvolk zu Helmstat ins Winterlager losiret worden.

Graff Günther zu Schwarzburg aber mit den fürnembsten Herrn vnd 1200. Pferden / ist neben Georgen von Holle / mit neun Fahnlein Knechten gleichfalls in die Stadt Elbogen in Schonen ins Winterlager verordnet.

Graff Heinrichen von Eisenberg vnd Herrn Meinharten von Büsen / hat man mit ehlichen Fahnlein Knechten / vnd den Ritmeister Bas stian Kalb mit seiner Fahnen / in das Stift Lunden oder Landskron ver legt / vnd seind die vbrigen Fahnlein / darunter Hauptman Herman Tegetmeyer gewesen / in einen Flecken Trelborch / vnd dann Rudolff Rauchaupt zu Helschenborch mit seinem Fahnlein gleichfalls untergebracht worden.

Kurz nach dieser verlegung ist König Erich zu Schweden über die 30. Fahnlein Knecht / vnd 11. Fahnen Reuter stark / durch den Holtweg (dahin zuvor keiner von den Dähnen einigen Weg wissen wollen / auch er der Schwede selbst solchen Pass durch hülff vieler Batoren aufzusuchen vnd ebenen lassen) mit grobem Geschütz vnd grosser macht ankommen / hat die Stadt Helmstede belägert vnd gar hart beschossen / aber von wen Christian Manteuffels vnd Josua von Qualen dapfferer gegenwehr nichts erlanget / sondern ehliche Stürme daruor verloren. Nach dem sie aber endlich noth darinnen leiden wollen / hat König Friederich zu Dennemarck / wie ihme diese Belägerung kund gehan / das Kriegsvolk aus allen Winterlagern auffgefordert / die Teutschen selbst angetredet / vnd bey ihnen vermocht / daß sie alsbald unweigerlich auffgezogen / die Reuter erst / vnd stracks darauff Jürgen von Holle mit seinem Regiment / denen die andern gefolget / vnd seind also bey einem Haß / so einem Dänischen Edelman Schramme genant / gehörig / am Wasser Lochlan zusammen kommen / Daniel Rantzow aber hat mit seinem Regiment nicht so bald zu ihnen stossen können.

Wie nun Gräfen Günthers Deutsche Reuter / die Dänische drey Fahnen /

Fahnen/welche der Herr von Donaw / Herla Brahe vnd Hacke Holgeren geführet/ vnd Georgen von Holle Regiment zusammen kommen/ seind sie mit dem König des abends spät in geschwinder eil auffgezogen/ in willen vnd vorhaben die Schweden im Felde anzutreffen / oder das negste zu ihnen ins Lager daselbst vor Helmstädt zu fallen. Als aber die Schweden diese ankunft vermercket/seind sie über eine Schiffbrücke(sintemahl sie auff beyden seiten des Wassers daselbst ihr Lager gehabt) gerucket/ vnd haben das Geschütz vor sich hinüber gebracht/ Und ob wol die Königliche Macht zu Dennemarck mit den ihrigen gefolget / haben doch die Schwedischen dermassen mit dem groben Geschütz (welches in des Königs zu Dennemarck Volck gerichtet / vnd der Brücken zugestellt) geschossen / daß sie nichts schaffen mögen / vnd darüber der abendt eingefallen. Nach diesem seind Reuter vnd Knechte im Lager die ganze nacht halten blieben/ Königl: Macht: aber mit ehlichen weinig fürnehmten Personen in Helmstädt gerucket / vnd als die Schweden des Nachts Scharwacht gethan/ hat man es vernehmen können / daß sie ihren weg wieder zurück in der stille genommen/ inmassen dann auch der König von Schweden drey tage bereits abgezogen gewesen / wie er der Deutschen ankunft vernommen.

Den morgen wie der tag angebrochen / ist der König wieder auffgewesen/ Graff Günther hat den vorzug genommen / welchem der König mit allen Reutern vnd Knechten/ die in Helmstädt gelegen / gefolget ist: Georgen von Holle Regiment aber (ausserhalb 2000. Schützen) hat so bald nicht fort gefondt/ sondern ist zu Helmstädt so lang geblieben / bis sie den hunger gebüßet vnd prouiantiert worden/ in erwiegung / daß sie tag vnd nacht fortgezogen vnd abgemattet / darumb sie auch zu spät / vnd allererst wie die Schlacht geschehen/ankommen. Wie nun Graff Günther/ wie gemelt/ aus der Pforten auff die höhe kommen / hat er daselbst viel Zauberer von Charakteren begraben / auch viel Garn von allerley farben hin vnd wieder gezogen/ desgleichen viel alte Hexen vnd Zauberinnen (die doch von den Jungen erschossen) gefunden. Weil aber diß wie auch die andere Zauberer weinig frucht geschafft/ ist er stracks dem Feinde an die zwei meil wegs nachgefolget/ hat die Schwedische Reuter neben zwey Garthunen/ die er zur stundt erobert/angetroffen/ mit ihnen dapffer hanßieret/ vñ ob sie wol darauff etwas gewichē/ auch ehliche mahl zum standt griffen/damit sie ihr Fußvolck/ welches bereit mit dem vbrigten geschütz zu einem Tam kommen/erreichen mochte/ so hat sie doch solches nicht helfen möge/ sondern seind über diesen Tam gerucket/habe jre Schlachtdordnung daselbst gemacht/wie dan auch das Fußvolck/ so im anzug auff der linken seiten gehalten / den Tam verwahret / dapffer mit groben Stükken vnd sonst geschossen/vnd keinen hinüber lassen wollen/ also/ daß beide hauffen ehliche stunden gegen einander vingeschaffet/ halten müssen / vnd Königl: Macht: selbst gerathschlaget/ wie man doch am besten treffen / vnd entweder über/ oder neben dem Tam hindurch kommen kōndte.

Darauffendlich Graff Günther (ben welchem auch Graff Johan zu Oldenburg gehalten) sampt seinen Reutern neben dem Tam zur rechten seiten beherzt hindurch gesetzt / vnd die andern Fahnen es auch über den Tam gewaget: Die Schützen aber vnd andere Knechte aus Helmstädt / haben auff anführung Pauls von Sara beneben den Dānischen Fahnen an einem Moräss / auff der linken seiten / in das Schwedische Fußvolck/Graff Günther vnd die andere Fahnen auff die Schwedische Reuter dermassen ekliche mahl getroffen / daß das Schwedische Fußvolck auff ein Moräss / die Reuter aber in ein Holtz zurücke fliehen vnd weichen müssen.



Vnd ob schon zu unterschiedliche mahlen die Schwedische Reuter einen standt gegrissen vñ getroffen/so seind sie doch jederzeit mit grosser dapfereit wiederumb abgewiesen/die Ordnung durchbrochen/vnd endlich auff die zwei meil wegs von Grafen Johan vnd Graff Christian zu Oldenburg/Graff Burcharten/Graff Georgen vñ Graff Jobsten von Barbill neben andern Herrn vnd Rittmeistern / so auff Graff Günther zu Schwarzburg gewartet/vnd Zacharias Grunenberges Fahnen/bis an eine

eine hohe Brücken achterfolget vnd in die flucht gebracht / auch von Grafen Johan zu Oldenburg im selbigen treffen eine Schwedische Fahne erobert worden. Nichts zuweiniger/ ob gleich dem Schwedischen Kriegsvolk die Sporen hart angegürtet vnd ihnen dapffer zugesehet worden / so haben sie doch so tecklich den Dänischen Fahnen den Kopff wiederumb gebotten / daß sie dieselbigen ehliche mahl zurücke gebracht/ auch endlich aussm Morasß das sie eingenommen/geblieben/vnd daselbst gelassen werden müssen/doch so oft die Schweden aus dem Morasß auff die härte kommen/ seind sie mit guten streichen also beladen worden / daß sie alsbald wiederumb nach dem Morasß verlanget / vnd hat diese Schlacht bisz auff den abendt gewehret / also/ daß auch ihrer viel aus ihren Rüstungen vnd von den Pferden in vielen stunden nicht kommen/ und seind zu beyden theilen auff der Wahlstat über die 4000. Personen geblieben/ am abendt Martini im Jahre 1564. wiewol David Chyträus wil/ daß es im Jahr 1563. geschehen sein solle.

Folgends tages zu fruer tage zeit/ ist der König wiederumb von Helmstat heraußer auff die Wahlstat kommen/ für Grafen Johans zu Oldenburg Zelt geritten / vnd neben ihme vnd andern (die den vorigen tag beim handel gewesen) den augenschein selbst allenthalben eingenommen/ wie der Feindt in die flucht gebracht / vnd wie weit man ihme nachgesaget/ ingleichen die Städte besichtigtet/da das grobe Geschütz erobert worden/ vnd darauff befehlich gehan/ mit was gelegenheit solches von dannen in gute gewahrsamkeit zubringen were.

Wie diese sachen alle verrichtet/ man auch den Feindt nicht weiter verfolgen können/ sitemahl sie durch abwerfung einer Brücken den Paß auffgehoben / ist der König wiederumb mit dem ganzen haussen auff Helmstat gerucket/ vnd hernacher anordnung gethan / damit das Kriegsvolk anderweit ins Winterlager eingelosiret werden möchte/wie wol ein grosses sterben die zeit über vnter sie kommen ist.

In obgemeltem 1564. Jahr / schickten Kayser Ferdinand / König Maximilian zu Beheimb / vnd Thürfürst Augustus zu Sachsen/ ihre Gesandten gen Rostock / dahin dann auch Königs Sigismundi zu Polen/ König Friederichs zu Dennemarck / vnd dero von Lübeck Legaten kamen/ zu untersuchen/ ob zwischen Dennemarck vnd Schweden ein Friede gemacht werden möchte. Aber weil der König zu Schweden niemandt auff solchen tag schickte/ ist die handlung unfruchtbar abgangen.

Imselbigen Jahre kam die Dänische vnd Lübische Armada an die Schwedische/ nicht weit von Bornholm / vnd traffen redlich zusammen/ also/ daß der Schwedische Admiral Makelosß (also genant/darumb daß seines gleichen nicht were) endlich mit 200. stückten Geschütz zu grunde gangen/ vnd der Oberste Capitain Jacob Bagge gefangen worden.

Auß den folgenden Sommer Anno 1565. hat die Königl: Maht: ic Kriegsvolk/ Reuter vnd Knechte/mit Graff Günther zu Schwarzbburg/ vnd Georgen von Holle wiederumb in Schweden führen lassen/

M m ii als

als sie aber fast acht tage in offenem Felde vnd Holzungen auff einer stat gelegen / vnd keine Prouiant hernacher geführet / seindt sie wieder zurück gezogen / vnd bey Helschenburg / bisz sie sich wiederumb prouiantirt / verlegt vnd untergebracht worden.

Als nun inmittelst die Schweden nach Alhausen / in welchen ehliche von Georgens von Holle Kriegsvolk sich beschanzet / ihren Zug gerichtet / vnd Graff Günther sich vnd seine Reuter wiederumb mit nocturft versehen vnd erquicket / ist er den Schweden unter augen gezogen / vnd hat sie vnuerrichteter sachen flüchtig nach Galmar gejaget vnd achterfolget / vnd in den Thoren daselbst ehliche erschossen. Weiln aber die Königlichen Dänischen Schiffe mit dem Prouiant nicht ankommen / hat er weiters aus mangel desselben nicht verrichten können / sondern sich wieder zurück wenden müssen. Und ob schon Graff Günther / beneben Georgen von Holle / es noch einmahl versucht / auch bisz auff den Holweg an das Städtlein Licoping kommen / so hat er doch aus mangel notürftiges Prouiands (dieweil denselben keiner verschaffen / vielweiniger den Teutschen den Weg durch den Hollenweg / gleichsamk were es unmöglich dardurch zukommen / zeigen wollen) wieder seinen willen zurück ziehen / vnd das glücke vnuersucht bleiben lassen müssen / darauf dann auch Graff Günther / sampt Graff Johan vnd Graff Christian zu Oldenburg / neben andern Teutschen abgezogen / vnd sich bevrauben lassen.

Damit aber dem Leser bekant werde / was es doch mit diesem Krieg endlich für ein außgang gewonnen / so wollen wir das vbrige hinzuschzen. Seind also in gemeltem 1565. Jahre die Schweden abermahls mit 48. Schiffen an die Dänische vnd Lübische Armada kommen / darumb es abermals ein gewaltiges treffen geben / welches lange gewehret / vnd vielen das leben gekostet hat. Der Dänische Ammiral (darauff über die tausent Soldaten waren) ist in der Schweden gewalt gerathen / der Lübische Ammiral von seinem eigenen Feuer verbrandt / der Dänische Christoffer zu grunde geschossen : Nichts zuweiniger aber auch der Schwedische Hector, Lewe, Greiffe, Schwane vnd Hercules (wie man die Schiffe genant) zu grunde gangen / vnd S. Georg mit allem Volk gefangen worden.

Im folgendem 1566. Jahr seind diese Armaden nicht weit von den Schwedischen Scheeren wiederumb an einander gerathen / jedoch zu lebt abgezogen / daß fast vngewiß geblieben / welcher von ihnen die Oberhand behalten. Als aber die Dänische vnd Lübische Schiffe bey Wissau ihr Anker gesetzt / damit sie daselbst einen statlichen vom Adel begraben möchten (vnangesehen sie getrewlich dafür gewarnet waren) ist ein solches erschreckliches vngewitter aufgestanden / daß beynahе die ganze Armada / jedoch fürnemblich Herr Johan Lorenz Dänischer Ammiral vnd Herr Bartholdt Zinnapffel / Bürgermeister vnd Lübischer Ammiral / und mit ihnen in die 9000. Menschen erbärmlich vertorben / und ersoffen.

Nach

Nach dieser zeit vnd benentlich im Jahr 1567. ist Daniel Rantzow wiederumb zum Feldtobristen vom König bestellet / vnd hat darauff kurz hernacher in die 6000. Schweden vor Falckenburg erlegt vnd geschlagen / Jedoch zuvor vnd ehe die neuen bestellten Reuter (darüber Herr Johan von Ahlen / Ulrich Beer / vnd Hans Warburg Ritmeister waren) ankommen / mit welchen Daniel Rantzow folgends nach Schar in Wester Juetlande gezogen / vnd solches einbekommen. Und ob wol bey solcher gelegenheit etwas were aufzurichten gewesen / so hat er doch von wegen gebrechen an Prouiant / gleich wie die vorigen wiederumb zurück ziehen müssen.

In diesem Jahr im Monat Aprili / ist des Königs zu Schweden Volck bey Anstlohe in Norwegen eingefallen / hat das Haß Aggerhausen belägert / vnd zum Sturm beschossen / darumb der Dänische Hauptmann selbst die Stadt Anstlohe aufgebrandt hat / aber es ist ihm bald hernacher von Copenhagen frische hülffe zugeschickt / welche die Schweden zurück geschlagen / vnd das Haß Aggerhausen erhalten haben.

Gleich wie aber hiebeuor Graff Günther vor den Hollen weg gezogen / also hat auch in diesem Daniel Rantzow seinem Exempel nachgesolget / wiewol besser glück mit der kundtschafft gehabt / in deme er auffm abend Martini dafür kommen / vnd den folgenden tag ohne besondern schaden ganz darüber geruckt / allein daß sein nachzug ein wenig hindernung gelitten. Darauff hat er flugs den Flecken Matstein (jedoch nicht das Haß) imgleichen die Städte Saureoping vnd Zeneoping eingenommen / geplündert / vnd ist wiederumb von dannen gegen Schöning gezogen / von Schöning aber bald hernacher wiederumb dem Schweden vor Nora ins Lager gefallen / hat neun stücke Geschütz erobert / neun Fahnen Reuter zerstebert / auch etliche Ritmeister gefangen. Wiewol er aber sampt den seinen zu Schöning des Königs hülff / die sie durch Michael Junghern begehrt / bis auff Liechtmesz erwartet / damit sie noch weiter dem Schweden ins Landt ziehen möchten / so ist doch derselbige aussn geblieben / dorowegen sie endlich aufzuziehen / vnd mit grosser mühe vnd gefahr / über einen gefrorenen See / mit allem Geschütz auff Wecksee (welches von ihnen eingenommen worden) sich begeben müssen.

In diesem 1567. Jahr den 13. Aprilis ward das Schloß Grimmenstein vnd die Stadt Gotha in Düringen / nach dem sie nunmehr in den vierden Monden vom Churfürsten zu Sachsen Augusto / von wegen des Reichs belägert / dem Kayser aufgegeben / die Echter gerichtet / vnd Herzog Johan Friederich gesangen gen Wien / vnd darnach gen Pressburg / vnd endlich gen der Neustadt in Österreich geführet / da er noch jetzt in gefenknuß bleibt. Was sich in zeit wehrender belägerung zugesagten / dawon seind eigene Bücher aufgangen. Es hat auch Graff Johan zu Oldenburg dem Churfürsten zu Sachsen mit etlichen Pferden in diesem Kriege gedienet / vnd sich sehr wol vnd Männlich verhalten.

Im Jahr 1568. ist König Erich der XIII. zu Schweden von seinen Brüdern Herzog Johan zu Finnland und Herzog Karl gefangenlich eingezogen/ und auf das Schloß Orbi in Finnland geführet worden. Welches abermals ein sonderbares Exempel ist/ daß Gott kein Tyrannen und übermuth in die lengde leiden / sondern endlich straffen wolle. Dann ob er wol im anfang seiner Regierung sich sein angelassen / so hat er doch solch gemüth bald hernacher abgelegt / in dem er nicht allein seinen lieblichen Bruder / Herzog Johansen zu Finnland aus blossem falschem argwohn in das fünffte Jar gefangen gehalten/ viele desselbigen unschuldige Diener jemmerlich erwürgen/ sondern auch seine und des Reichs Schweden fürnehmeste Räthe/ als Graff Suanto Sturen/ und dessen beyde Söhne Nicolaum und Erich/ desgleichen Herrn Abrahamum Gustavi, Ivarum Ivari, seinen Präceptorum Dionysium Burgum und andere (welche ihm sein Secretarius Georgius Petri, der hernacher gleichwol zum verdienten Lohn den 22. Septembris gerädert und geviertheilet worden ist) schändlich und feschlich verrathen) durch seine Erbanten erbärmlich zu stücken hawen lassen/ wie bey Davide Chytræo in continuatione Chronicæ Daxonie am 620. 637. und 648. blatt auffährlich zulesen ist.

So schreibt auch Jonas Koldingensis in descriptione Danie im 2. Theil am 136. blatt von ihme/ daß er mit seiner eigen handt/ entweder mit dem Rappier oder einem Schweinespieß in die sechzig Personen selbst erstochen und umbgebracht habe. Und ist insonderheit wol zu merken/ was jetztgemelter auctor am 133. blatt setzt / Nemlich / daß König Erich selbst freiwillig bekennet/ er hette sein lebenlang dreymahl gar gewiß geirret und sich selbst vergessen. Zum ersten/ als er aus übermütigem Stolz/ und auf seines Vaters hinterlassene Schatz pochend/ gegen König Friederich zu Dänemark/ ohn einige Ursache und verlezung/ einen unnötigen Krieg angefangen. Zum andern/ als er seinen bruder Herzog Johansen/ welchen er so erbarmlich in der gefangenheit geplaget/ losz gelassen. Und zum dritten/ als er aus blinder vnuernünftiger liebe seine Koncubin oder Beyschlafferin Catharinam (eines schlechten Krieges mans Tochter) zur Ehe genommen/ und den 3. Julii/ Anno 1568. zur Königin in Schweden krönen lassen. Welches wir darumb allhier einführen/ auf daß ein jeder spüren könne/ daß man keine unnötige Kriege anfahen solle/ und daß es billich heisse: Violenta nemo Imperia continuit, moderata durant, das ist:

Kein Regiment bestehen kan/

Das man mit Gewalt nur fahet an/

Den wans zu Glück sol schlagen aus

Mit glimpffs getrieben werden muß.

Dennach nun Herzog Johannes zu Finnland das Königreich Schweden gar leichtlich einbekommen/ hat er gegen König Friederich zu Dänemark (ungeachtet er sonst zuvor durch Georg Guldenstern und Euro Bielcke mit jme zu Roschilt einen Frieden gemacht) den Krieg aufs

auffs newe wiederumb angefangen. Darauff ist König Friederich im folgenden 1569. Jahr in eigener Person mit demjenigen Kriegsvolkel welches zuvor mit seiner Armada vnd dero von Lübeck für Reuel gewesen vnd in die 30. Rauffmannsschiffe aus dem Hafen weggeführt hatte vor die Festung Warburg in Hollandt solche wieder zuerobern/ gezogen/ doch das unglück gehabt/ daß ihme daselbst am tage Martini/ war der 11. Novembris , des morgens zwischen 8. vnd 9. nicht allein der Oberster Feldtherr Daniel Rantzow / im 40. Jahr seines alters / der bey diesem König Fridericu viel Ritterliche thaten / insonderheit in beschießung jetztgeannter Festung Warburg/ gethan/ mit einer Schlangenkugel durch das Haupt geschossen / vnd hernacher im Lande zu Holstein in seiner Pfarrkirchen zu Westersee begraben / sondern auch der Oberster Franz von Brockhausen durch eine vergiftete Kugel in rechtern Schenkel also beleidiget worden/ daß er das leben darüber lassen müssen. Daraus zu ersehen/ daß sie einander mit ernst gemeinet / vnd nicht gescherzet haben/ wiewol auch nach eröberung des Hauses Warburg der Schwedischer Oberster Vade Grip/ so auch erschossen/ todt gefunden worden.

Dieweil nun beyde Könige zu Dennemarck vnd Schweden / wie auch die von Lübeck endlich des Krieges müde geworden / haben sich Kaiser Maximilian vnd andere Herrn darein geschlagen/ vnd mit grosser mühe es so weit gebracht / daß zuletz im Jahr 1570 den 18. Decembris zu Stettin in Pommern der Friede getroffen worden ist / wie beim Chyraeo in continuatione Chronicu Saxoniz am 659. vnd 660. blatt zulesen ist. Wie viele arme Witwen vnd Waisen seind aber inmittelst wol gemacht / ehe dann diese beyde Könige ihren Sinn brechen / vnd das Schwert wiederumb in die Scheide stecken können? Ach es heist nicht vnbilllich :

Mit Krieg niemandt gedienet ist  
Gib uns Gott Fried zu aller frist.

In diesem 1569. Jahr / geriet auch die Stadt Danzig mit König Friederichen zu Dennemarck in missvorstandt vnd wiederwillen. Dann die Polnischen Seereuber / welche ihren unterschleiss im Danzicker Hafen hatten/ griesen auch bisweilen die Dennemarckische Schiff an/ unterm schein als weren es Schwedische Schiff / die nach Nerua vnd Reuel führen/ vnd dem Muscoviter (mit deme domahls König Sigismundus in Polen kriegete) etwas zuführeten. Solches verdroß König Friederichen / vnd ließ der Stadt Danzig Schiff wiederumb in seinem Königreich anhalten / vnd ihnen die zuvor gehabte Freiheit durch den Sundt zuschissen ganz vnd gar nehmen. Wolten nun die Danzicker ihre freye Schiffart nachm Niederland / Frankreich / Hispanien vnd Engellandt durch den Sundt (welchen sie nicht umsiegeln fondten) wiederumb haben/ vnd ihre arrestirte Schiff los machen/ so mussten sie sich mit dem Könige vertragen / vnd ihme hundert tausent Thaler erlegen.

Im Jahr 1572. den 20. Julij/ hat König Friederich der II. zu Denmarck/ mit Freylein Sophia/ Herzog Ulrichs zu Meckelburg Tochter/ zu Copenhagen das Königliche Beylager/ in gegenwärtigkeit Churfürsten Augusti zu Sachsen / Herzog Ulrichs zu Meckelburg / vnd Herzog Johansen des Eltern zu Holstein/ ganz prechtig vnd statlich gehalten. Von diesem König Friederichen vnd obgedachter Fürstinnen seind diese hernachfolgende Kinder geboren.

1. Elisabeth	2. Anna/ geboren zu Koldingen anno 1573.	3. Christian geboren zu Sunder anno 1578.	4. Ulrich geboren zu borch den 12. Octobris anno 1574.	5. Augusta geboren anno 1580.	6. Hedwigis geboren anno 1581.	7. Johan Haderfles den 30. Aprilis cembrii. prilii. gusti.	ben / Anno 1583. den 26. July.
--------------	--	---	--	-------------------------------	--------------------------------	--	--------------------------------

Im Jahr 1573. den 22. Januarij/ ist Graff Anthonus der Elter zu Oldenburg vnd Delmenhorst im Herrn Christo seliglich entschlaffen/wie zuvor vermeldet wordē/ darauff hat nun sein elster Sohn Graff Johan alsoforth den 8. Martij/ die Regierung angenommen / vnd zu dero besueß einen Landdrosten verordnet / Imgleichen alle Heuser mit neuen Dosten vnd Beampten besetzt / Ferners den 27. Aprilis Bürgermeister/ Rath vnd Gemeind zu Oldenburg/ auch folgends das ganze Landt sich/ als dem Regierenden Herrn vnd seinen Erben/ vnd seinem Brudern Grafen Anthonio/ huldigen vnd schweren lassen. Ebenermassen hat er auch die Canzleien / mit einem Canzler / nemlich / Doctor Johan von Halle / vnd andern Räthen / als Licentiat Burchardt Bouwern / vnd M. Henrico Tiling bestellet/ vnd sich angelegen sein lassen / daß er beyde den Geistlichen vñ Weltlichen standt dieser Graffschafft in gute ordnung vnd richtigkeit bringen möchte. Derowegen am ersten Doctorem Nicolaum Selneccerum zu sich gefordert/ vnd zu Oldenburg ein zeitlang erhalten / der dann ein Christliche Kirchenordnung neben Licentiaten Hermanno Hamelmanno beschrieben/ welche hernacher auff den 13. Julij fertiget/ vnd in allen Kirchen der Graffschafft Oldenburg publicire worden. Damit auch Landt vnd Leute in ehren erhalten / vnd beh gleichmessigem Rechten geschützt werden möchten / hat er nicht allein durch M. Henricum Tilingium eine richtige Teichordnung verfassen lassen/ sondern ihn auch selbst zum Teich: vnd Landrichtern verordnet.

Im selbigen Jahre den 13. Julij/ hat Graff Johan bemelten Licentiaten Hamelmannum, zu einem Superintendenten derselbigen Herrschafften constituiert, vnd alsbald neben ihm zu Consistorialen, seinen Canzler D. Johan von Halle / M. Henricum Tilingum, Hermannum Burinum, Pastorn zu Struckhausen/ vnd M. Ulricum Meinardum Pastorn zu Blexen bestettigen lassen: Auff daß auch über diese Kirchenordnung festiglich gehalten werden möchte/ ist die verordnung geschehen/ daß alle Pastorn aus der Graffschafft Oldenburg vnd Delmenhorst/ Item aus Stadt: vnd Butiadingerlandt gegen Oldenburg erforder worden/

worden/ da sie dann examinirt, vnd solcher Kirchenordnung unterschrieben/ wie dann auch folgends in der Herrschaft Jeuer geschehen. Und ist also noch heutiges tages / Gott lob / durch die Graffschafft einhelliger verstandt in der Religion/ Der liebe gütige vnd getrewe Gott wolle hinsürter bey vns vnd unsren Nachkommen einigkeit in der Lehre erhalten/ darzu dann die Kirchenordnung als ein Richtschnur / dern die Prediger vnd Lehrer zu folgen haben/ ein nutzbar Christlich werck ist.

In jetztgemeltem 1573. Jahre im Monat Martio/ hat auch Frewlein Maria zu Jeuer / Grafen Johan zum ersten mahl unuersehenlich durch ihren Rentmeistern Theodorum Eyben vnd Illicken Dürsen ihren fünehmesten Diener von der Festung Delmenhorst ab zu sich gen Jeuer fördern lassen. Es ist aber Graff Johan/dieweil die Grafen zu Ostfrieslandt alle Landestrassen vnd Päss an der hohen Meine vnd Leichen tags vnd nachts mit gewapneten Männern besetzen/ an solcher Reise für daß mahl verhindert worden. Dann die Ostfriesischen Grafen die aufstracht der Herrschaft Jeuer nicht gern verstatten wollen / also/ daß auch Grafen Johans zu Oldenburg Reisige Diener / ingleichen des Frewleins zu Jeuer Knechte / so an Grafen Johan zu Oldenburg abgefertigt gewesen/auff der zurück Reise zur Fredeburg/erstlich mit guten worten vnd hernacher mit gewalt auffgehalten / vnd die Schlagbeume zugesperret/ vnd ihnen des Frewleins Brieße an Grafen Johan haltend / abgenommen worden. Darauff Frewlein Maria zu Jeuer / Grafen Johan zu Oldenburg anderweit anzeigen vnd sagen lassen / daß er sich nur in der Nähe enthalten sollte/dann ob es gleich die Grafen zu Ostfrieslandt nicht gern sehen/ so wolten sie dennoch woł zusammen kommen. Darauff ist er etliche tage nach Varl gezogen / als er aber gesehen/ daß daselbst in der Nähe auffm Strom auch auff der Grafen zu Ostfrieslandt anfistung sich etliche Schiffe mit Freybeutern sehen lassen / hat er sich wiederumb nach der Newenburg begeben/ vnd daselbst des Frewleins zu Jeuer weiter zuschreiben erwartet.

Nach verlauff der eilß tage haben beyde Grafen zu Ostfrieslandt Grafen Johan zur Newenburg/ durch Johan von Oldenbockum/ Hayo Mammiga/vnd Ulricum Schluter Licentiaten / beschicken vnd vermelden lassen: Das er sich keine gedancken auffs Hauss Jeuer machen wolte/ dann es were ihnen dasselbig / vermöge sonderbarer verträge angeerbet vnd heim gefallen / vnd were sonst ihre Frau Mutter eines Glieds näher darzu als er / zu deme kemen sie in erfahrung / daß er newlicher tage seine Leute in voller Rüstung gehabt / Wolten derowegen begehret haben / daß er sich erkleren möchte/ was sie sich zu ihme versehen solten. Darauff Graff Johan durch seinen Hauptman Ernst Stindt / vnd Licentiat Burchardt Bouwern diese schlechte antwort gegeben / daß diese beschickung ihme etwas befrembd zuuernehmen / sitemahl das Frewlein zu Jeuer / seine freundliche liebe Muhme / noch im lebend / vnd derowegen von ihrem nachlaß zu zancken noch viele zu fruhe

frühe were / diesweil man nicht wissen kōndte / was sie mit dem ihren thum oder lassen wolte / Es were aber nicht ohne / daß sie ihn als einen Blutsfreundt zu sich bescheiden vnd gebeten / daß er sie in ihrer Krankheit besuchen möchte / was sie aber wolte das kōndte er nicht wissen. So nehme er auch noch zur zeit sich keines dinges an / sondern wolte erwarten / was seine Muhme / wogedachtes Frewlein Maria / bey oder nach ihrem lebende schaffen oder verordnen wolte: Er machte sich aber keinen zweiffel / wo seine freundliche liebe Muhme ihme etwas gönnen were / Gott vnd das Recht würde ihn daben wol schützen. Belangend daß er die Landtassen bey einander gehabt / weren dessen die Grafen zu Ostfrieslande viel zu milde berichtet / vnd da es gleich geschehen / was dann daran gelegen / weiln sie ihme nichts vorzuschreiben hetten. Es verdroße ihme aber vielmehr / vnd were ganz vnbillich / daß die Grafen zu Ostfrieslande alle Päß vnd Landstrassen zu Wasser vnd Lande besetzet / vnd ezliche gewapnete Leute eilff ganzer tag / tags vnd nachts auff ihn warten lassen / auch neulicher tage ezliche Briefe mit gewalt seinem Diener abgenommen / vnd vnerwogen vieler von ihme vnd wogedachtem Frewlein zu Jeuer beschickener beschickungen / dieselbigen mit gewalt vorenthielten / wie fein ihnen aber das anständ / das wolte er ihnen / als Grafen des Reichs / zubedenken heimbstellen / vnd kōndte er die Briefe ohne seiner Herrn vnd Freunde vorwissen nicht wiederumb zu sich nehmen.

Nach ezlichen Monaten / hat Graff Johan die Grafen von Ostfrieslandt / durch Johan von Schagen Ritmeistern / Leo Packemor Obersten Leutenant / vnd Johan von Halle Doctor vnd Kanzlern / beschicken vnd anzeigen lassen: Sie hetten vor diesem von ihme wissen wollen / warumb er seine Landtshafft beysammen gehabt / Nun aber keme er auch in erfahrung / daß sie sich rüsteten / vnd mit allerley Munition verschen solten / Begehrte derowegen / daß sie sich erkleren wolten / was er sich zu ihnen in gutem oder bösem versehen solte / darmit es ihme (wie zuvor wol geschehen) nicht ergehen möchte. Aber solche erklerung / hat sich auff anderthalb Jahr verzogen / nichts desto weniger ist Graff Johan zu jederzeit / wann es ihm geliebet / für ihren Heusern über / vnd sonst durch ihr Landt gezogen.

Hernacher hat Wogedachtes Frewlein Maria zu Jeuer / ihre Vettern Grafen Johan vnd seinen Bruder Grafen Anthonium zu Oldenburg vnd Delmenhorst / c. zu sich gen Jeuer bescheiden anno 1573. den 12. Octobris / vnd sich ezliche tage mit ihnen beydersseits in frewdem ergehet. Das Frewlein aber hatte Grafen Johan ezliche mahl allein genommen / vnd berichtet / wie sie es haben wolte / auch geklaget / wie es ihr bey zeit ihres ganzen lebens mit den Grafen zu Ostfrieslandt ergangen / vnd vermeldet / daß nach ihrem absterben / sie Grafen Johan von Oldenburg / als ihrem lieben Vettern / das Haß vnd Herrschafft Jeuer gönnete / vnd ihnen darüber zum Erben gemacht / nichts aufzugenommen / beweglich vnd unbeweglich. Dagegen aber hat gleichwol Graff Johan von Oldenburg

denburg wiederumb sich gegen ihr verpflichten müssen / die Unterthanen der Herrschafft Jeuer / bey reiner gesunder Lehre des heiligen Euangelij/ auch bey alter gerechtigkeit/ gleich vnd Recht zuschützen vnd zu handhaben/ auch im nothfall leib vnd leben/ auch beyde Graffschafften bey ihnen den Jeuerischen auffzusetzen. Es hat jme das Frewlein auch darbeneben vermeldet / daß sie schon vor zweyen Jahren ungefehr des willens gewesen/ auch zwey vnd siebenzig Personen/ als den fürnembsten des Landes/ neben denen vom Adel/ in ihrer Krankheit angezeigt/ daß sie bereits zweyen ihrer Räthe afferlegt vnd befohlen / nach ihrem todt ihnen den Unterthanen zuermelden / was sie für einen Herrn erkennen vnd respectiren solten/ dieweiln sie nun domahls ihres Lägers wiederumb auffkommen were / wolte sie ihme Grafen Johan nun selbst solchs zuwissen machen. Es seind auch beyde Grafen ohne das mit Ketten vnd Pferden von ihr statlich verehet worden.

In jetztgemeltem 1573. Jahre vmb Pfingsten / hat Graff Johan die Landgerichte in beyden Graffschafften Oldenburg vnd Delmenhorst/ weiln die in langer zeit nicht gehalten worden / durch seinen Drostens Räthe vnd Beampten wiederumb beseken vnd halten lassen.

In diesem Jahre gerichen auch die Hamburger/ von wegen der ab und zufuhr auff der Eibe/ dardurch sie auch die Wilster vñ Crempermars mit ihrem getreidich hinauffwärts nach Hamburg zufahren zwingen wöltten/ mit König Friederichen zu Dennemarck in grossen onwillen/ vnd wurden darüber der Hamburger Schiffe über 30. fast 6. Jahr lang mit Arrest angehalten / vnd den Hamburgern alle Kauffmanschafft in den Königreichen Dennemarck vnd Norwegen verbotten. Endlich mussten die Hamburger einen vertrag/ also zureden/ kaussen / vnd zu Glensburg dem Churfürsten zu Sachsen Herzogen Augusto / vnd Herzog Ulrichen zu Mechelburg angeloben / daß sie dem Könige hundert tausent Thaler erlegen wöltten.

Im Jahre 1574. hat Graff Johan die Schule zu Oldenburg von neuen lassen erbauen / vnd dieselbige mit dächtigen Personen besiellet/ vnd auff dieselbige jährliche besoldung verordnet.

Den 3. Junij/ hat Graff Johan beim Schweihe den Hoben einteichen lassen/ vnd selbst der arbeit eine geraume zeit beygewohnet / dardurch die Graffschafft mit 52. bawen verbessert/ die man die Butenteichers nennet/ nichts zuweiniger aber noch fast bey die 2000. Zuck unbeteichtet liege lassen/ davon seind ehliche viele Zuck seinen vornehmen Dienern vnd Räthen/ wegen ires getreuen diensts zugewandt/ vnd sie damit begabet worden.

Im selbigen Jahre hat er auch einen neuen Marstal vorm Hause Oldenburg bauen lassen.

Im selbigen Jahr ist auch die Teichordnung durch ganz Stadt: vnd Buttiadingerlandt publicire vñ ernstlich verordnet worden/ daß die Teichschworen mit fleiß auff die Teiche sehen solten / welche dann durch den Dosten zur Ouelgunne Bernhart von Kiebleben / den Teichrichter M.  
Heins

Heinrichen Tiling / vnd den Amtschreiber Johannes Goltzwarden beidiget / vnd nach altem gebrauch einen fuß an den Teich sezen vnd also schweren müssen.

In diesem Jahr hat in der Nachbarschafft auch Bischoff Johan zu Münster / Osnabrig vnd Paderborn / Grafen Johans zur Hoya vnd Margaritæ Königs Gustavi in Schweden Schwester Son / diese Welt gesegnet / welcher wegen seines herrlichen Ingenii , verstandes vnd beredtsamkeit / auch vieler Sprachen kündigkeit / ein fürtrefflicher berühmpter Fürst / auch ein zeitlang Cammer Richter zu Speir / gewesen ist. Das Bistumb Münster hat nach seinem absterben Herzog Johan Wilhelm zu Cleve und Gülich / im zwölften Jahr seius alters / durch ordentliche wahl des Thumb Capituls überkommen. Demnach aber bald hernacher der Elter des Herzogen von Gülich Sohn / Herzog Johan Friederich zu Rom im 20. Jahr seines alters mit todt abgangen (dauon der Leser Stephani Vinandi Pighi Herculem Prodicum besehen mag) vnd alle hoffnung auff Herzog Johan Wilhelmen gestanden / der Herzogen von Gülich stamm vnd geschlechte zu erhalten / vnd fortzuführen / hat er seinem Vettern Herzog Ernst zu Bayern das Bistumb resignirt vnd übergeben. Die Jüngern Herrn des Capituls stimmten zwar auff Herzog Heinrichen zu Sachsen / Erzbischoffen zu Bremen / aber der von Rasselt behielt die oberhandt / vnd weiln des Babsts Decret die beschchene resignation für nichtig erkandte / regierte Herzog Johan Wilhelm das Bistumb noch zehn Jahr lang.

Im selbigen Jahr / ist Graff Johan zum andern mahl auff Frewlein Maria zu Jeuer begeren / gen Jeuer gezogen / vnd daselbst bisz auff den 20 Octobris verharret / bisz so lang / daß die Ritter: vñ Landtschafft (derer dann in die 4000. gewapneter Männer gewesen / als man sie überschlagen) auff des Frewleins begehren jme mit grossem frolocken geschworen vnd gehuldiget haben / darauff auch Graff Johan einen seiner fürnehmesten Diener vnd Befehlichhaber / mit namen Burchardt von Steinberg / daselbst zu Jeuer / bey vnd neben wolgedachtem Frewlein Marien / als einen Stadthalter (wie es das Frewlein selbst also haben wollen) gelassen / vnd sich des Jeuerischen Tituls von der zeit an gebrauchet hat. Zu mehrer bekrestigung aber dieser dinge / hat wolgedachtes Frewlein Maria ein beständig Testament verordnet / welches auch viele von der Landtschafft / so wol Geistliche als Weltliche fürnehme Personen / neben ihr bekrestiget / versiegelt vñ unterschrieben / darinnen sie Grafen Johan zu Oldenburg vnd Delmenhorst / über ihre Landtschafft Jeuer / Rüstringen / Ostringen vnd Wangerlandt / mit reissem Rath / bey gesundem Leib vnd gutem verstande / zum Erben instituirt vnd verordnet hat: Dessen dann nicht allein Hieron. Henninges in seinen Genealogijs, sondern auch David Chytræus in continuacione Chronicæ Saxonie am 687. blat / mit diesen worten gedencket: Ieverensem ditionem in extrema Orientalis Frisiæ ora, quæ ad ortum Iada fluvio, Visurgi se miscente; ad Boream duabus Insulis desertis,

desertis, & Oceano Germanico, ab occasu Esensi & VVitmundensi territorio, Ioannes, Comes Aldenburgensis, Antonii filius, gubernare coepit, traditam sibi a Maria, Domina in leveren, quæ virgo, quum amplius 40. annos patrium ducatum, sub Burgundice aule patrocinio, rexisset, biennio ante mortem Ioannem Consobrinum suum in possessionem illius collocavit.

Maria/ geborne Tochter vnd Frewlein zu Jeuer/ Xu-  
stringen/ Ostringen vnd Wangerlandt.



Antiquioris stirpis origine  
Maria num te prætero satam,  
Quæ Feverana sola terre  
Quam facileis tenuisti habenas?

Rn

Quid

Quid tu in sole scis subdita plebs ait:  
 Intactam an hanc stat linquere, subjugum  
 Quæ quit suum ob fidelitatem  
 Accipere endo sinu quietem?  
 Humanitatis tantum etenim decus,  
 Tantus Themistæ cultus Olympiæ,  
 Tantus Dei verbum tuendi  
 Zelus, amor pietatis ardens,  
 Inq. indigentem commiseratio  
 Tam blanda in illa luxit, ab omnibus  
 Ut hæc amaretur, vicissim  
 Perditæ & illa suos amaret.  
 Vita seneret sed quia cœlibe,  
 Heres decesset masculus & solo,  
 Hoc proximus latrare cœpit  
 Phrysius, abs dubio potitus  
 Hoc qui fuisset, dissidio à fero  
 Si temperasset ille sibi, ac ea  
 Vivente adhuc abhorruisset  
 Mordicus imperium occupare.  
 Sed huic camino tunc oleum addere  
 Quos hic honorum vexerat ad decus,  
 Nunc lividis qui illum vicissim  
 Moribus impetere inchoarunt.  
 Quod cum videret virgo, relinquere  
 Testationis jure suos parat  
 Fundos, fideli Altburgicorum  
 Magnifico & Comiti JOANNI.  
 Huic obloquantur ethi alij: tamen  
 Donationem hanc ut stabilem & ratam,  
 Feudi sui oblati vigore,  
 Rex dedit esse potens Iberus.  
 Cum munis in nos tu fueris, mea  
 Et munis in te Musa erit, in tuas

8850L



*Se solvet & laudeis, canendo  
Facta tuae memoranda mentis.*

Im Jahr 1575. den 20. Februaris zwischen vier vnd fünff vhrn nach Mittage ist Frewlein Maria zu Jeuer in Gott dem Herrn seliglich ent-schlaffen / ihres alters im 75. Jahr / vnd zu Jeuer in einem statlichen Begrebniss (welches sie selbst batzen las-sen) von Grafen Johan gar ehrlich zur erden bestattet worden. Darauff dann von ihme das Haus vnd Herrschafft Jeuer vnd die Regierung / laut des seligen Frewleins Testament vñ lezten willens/ welches lange zuvor auff des Frewleins bitt von der Königlichen Burgundischen Regierung war confirmirt vnd bestiget worden/ angenommen.

Wie wol nun in jektgemeltem Testament das selige Frewlein Grafen Johan vnd seinen Leibes Erben/ Männliches vnd Frewliches geschlechts die Herrschafft Jeuer aufgetragen / so ist doch gleichwol dabej ange-henget/ da vielleicht nach Gottes willen Grafen Johans Erben abgien-gen/daz dann sein bruder Graff Anthonus der Jünger/ vnd seine Nach-kommen zu der Herrschafft Jeuer rechte Erben sein sollen/damit also die selbige Herrschafft zu allen zeiten beim Haus Oldenburg bleiben möge/ welches zwar den Grafen zu Ostfrieslandt nicht weinig verdrossen hat.

Im selbigen Jahre den 24. Martij seind der Drostie zur Westerburg Hans Schoff/ vnd der Wildschütze Jacob von Gálich/ von dem Wil-deschäusischen Drostie Heinrich Schaden/ in der nacht überfallen/ vnd aus der Grafen von Oldenburg angehörigen Meyers behausung ge-fenglich weggeführt worden. Wie nun Graff Johan dessen zu Jeuer berichtet worden/ ist er in aller eil nach Oldenburg/ vnd von dannen den 29. Martij gen Wildeshausen/ mit etlichen seiner Landisassen zu Ross vnd Fuß gezogen/ den Drostie zu Wildeshausen/ welcher sonderlich diese sachen angefangen/ gesucht/ doch nicht angetroffen/ aber zween Bürgers-meister vnd zween Rathmänner/ gegenpfandungs weise/ mit herausse nach Oldenburg genommen.

Es hat auch im selbigen 1575. Jar Graff Johan die Mauren zu Delle menhorst am Zingelwal auffzären/ vnd rings herumb verfertigen lassen.

Den 11. Novembris starb Frau Dorothea/ König Friederichs des I. in Dennemarck Tochter/ vnd Herzog Adolfs zu Holstein Schwester/ Herzog Christoffers zu Meckelburg Gemahlinne/ zu Schönberg. Die Leiche ward gen Güstrow geführet/ vnd dasebst zur erden bestattet.

Im Jahre 1576. hat Graff Johan das Zeughaus zu Oldenburg ge-bauet/ vnd die Altalaren in eine hübsche richtige Ordnung gebracht/ auch dieselbige von Jahren zu Jahren gemehret vnd verbessert.

Nn ii

Den



Den 8. Februarij/ hat wolgedachter Graff Johan Burchardt von Steinbergen Stadthaltern zu Jeuer / Johan von Halle der Rechten Doctorn Canzlern / Herman Hamelman Licentiaten vnd Superintendenter / Theodorum Enben Jeuerischen Rentmeister / Statium Reineck Landrichter daselbst / vnd M. Henricum Tilingium / alle Rathes sonderlichen befehlicht vnd verordnet mit allen Predicanten in der Herrschaft Jeuer sich zubereden / vnd eines jedern meinung vnd judicium, uber die ihnen zugestalte Oldenburgische Kirchenordnung zuerkündigen. Derowegen gedachter Canzler von ihnen zuwissen begehret / ob sie alle oder ihrer ehliche solche Kirchenordnung annehmen / unterschreiben vnd approbiren, oder sonst ihr bedencken darauff einbringen wolten: Dann die Pastoren der Graffschafften Oldenburg vnd Delmenhorst hetten sämpelich dieselbige unterschrieben vnd einrächtiglich angenommen / darumb were sein gnädiger Herr bedacht / eben so wol (weil er durch Gottliche verschlung / vnd derselben geliebten Muñmen / des Wolgeborenen Frewleins zu Jeuer / Christmiltter gedechnuß / verordnung / zu der Jeuerischen Regierung kommen were) in derselben Herrschaft eine gleichförmige Lehre vnd Ordnung in den Kirchen anzurichten / sollte dero wegen einem jedern frey stehen / ob er einigen mangel entweder in doctrinalibus oder in Ceremonialibus derselbigen Ordnung hette / zuuermelden / darauff sollte ihnen durch den Superintendenten Hamelmannum geants Wortet / vnd aller derselbigen antwort durch M. Tilingium fleissig annotirt vnd verzeichnet werden.

Nun haben zwar ihrer viele allerhandt motiven vorbracht / darauff ihnen doch vom Superintendenten der gebühr / vnd also begegnet / daß sie friedig gewesen. Wie sich auch Ioannes Henrici lapetus, Pastor zu Schortensen / ein weinig mit Hamelmanno in disputation eingelassen / hat er auff dessen gnugsam gegenbericht / auch willig vñ gern unterschrieben. Aber Conradus Quantius Prediger zu Wadwarden / vnd Ioannes Meppelenlis Vicarius zu Sillenstede / haben sonderlich viel movirt, vnd ehliche Argument fürgebracht / warumb sie die Gräfliche Oldenburgische Kirchenordnung nicht unterschreiben könnten. Ob nun wol dasselbige gnugsam wiederlegt worden / so haben sie sich doch nichts desto weiniger des unterschreibens beschweret / darumb inen ein Monat bedenck zeit hierüber gegeben. Da nun solche zeit raum verflossen gewesen / hat wolgedachter Graff Johan gemelten Superintendenten Hamelmannum nach Jeuer abgesetzet / unter desz hattent diese beyde ire schriftliche bedencken vñ Argumenta / warumb sie die Oldenburgische Kirchenordnung zu unterschreibē sich beschwereten / eingebracht / darumb inen der 4. Aprilis zur verhōr angesetzt / als domahls im Consistorio versamlet gewesen / aus den Politicis, Theodorus Enben Rentmeister / Statius Reineck Landrichter / Jeuerische rāthe / vñ von den Pastoren Hermannus Accumensis, M. Ulricus Ziadonius, Ilsebrandus Middochius, Elard. Roverus vñ Gerhard. Hovvichius, für diesen allen hat L. Hamelman. beider Argumenta, so sie eingebracht / so wol aus

aus den alten Lehrern/ als auch heiliger Schrift wiedergelegt/ also daß sie weiter nichts fürbringen können / vnd dannoch sich des vnterschreibens der Kirchenordnung verweigert / derwegen sie auff ihr selbst eigen begehrten enturlaubet worden / damit nicht etwan eine vnruhe vnd spaltung durch sie erreget werden möchte / vnd seind solche mit ihnen gehaltene disputationes in Lateinischer Sprache gedrucket worden.

Dieweiln auch ehliche Wiedertäuffer eingemistet/ hat Wolgedachter Graff Johan die anordnung gethan/ daß sie den 13. vnd 14. Februarij für seinen Stadthalter / Kanzler vnd Räthe / auch dem Superintendenten Hamelmanno vnd andere Pastoren kommen müssen : Wie nun mit denselben (derer vier gewesen) geredet worden / hat man befunden / daß es halsstarrige vngelärte Leute weren / die keinen richtigen bescheidt von sich geben / noch zur gebühr beredet werden fondten / darumb ihnen auch befohlen / daß sie ihren Stuel weiter sezen / vnd das Landt reumen solten.

Den 15. Martii / hat sich Graff Johan mit Freslein Elisabethen/ geborner zu Schwarzbburg/ Grafen Günthers zu Schwarzbburg / vnd Gravwen Elisabethen/ geborner Gräffinnen zu Eisenberg Jüngsten Tochter/ ic. ehelichen versprochen zu Sondershausen.

Im Brachmonden hielten die Hansestädte zu Lübeck eine zusammenkunfft / in welcher die von Bremen (welche vor vierzehn Jahren) wegen des/ daß sie sich wieder den alten Rath/ derer dann der mehrheitheil aus der Stadt zu der zeit gewichen war/ wie wir zuvor in diesem 3. Theil im 13. vnd 14. Capittel bey Grafen Christoffer vnd Grafen Anthonio dem I. gedacht haben/ empört vnd auffgelehnet/ aus der Hansegemeinschaft ausgeschlossen waren ) seind wiederumb auff vnd angenommen worden. So viel aber die Hansestädte betrifft / wil der Herr Reineccius , daß sie von dem Gothischen wort / Anses , damit die Gothen ihre fürenchmeiste ansehenlichste Herrn genennet / ihren namen haben sollen / als die von wegen ihres Kauffhandels/ Reichthums vnd der verbündtniß den andern vorzuziehen. Von solchem wort/ Anses , sollen auch die Teutschen noch heutiges tages die Reichen vnd gewaltigen / die grossen Hanse nennen.

So haben desselben Jahrs den 6. Iulii/ Wolgedachter Graff Johan/ vnd sein Bruder Graff Anthonus/ mit denen von Bremen sich gentlich/ außerhalb des streitigen geleids/ vertragen : Aber es ist folgender zeit wieder solchen vertrag in viel wegen von den Bremern gehandelt worden. Damit aber zum weinigsten dem Leser bekandt werde/ wie man zu diesem vertrage anfänglich kommen/ so ist zu wissen/ Demnach zwischen Grafen Anthonio dem Eltern / vnd folgends seinen beyden Söhnen / Grafen Johan vnd Grafen Anthonus eins / vnd der Stadt Bremen andern theils/ sich allerhandt irrung vnd gebrechen / sonderlich von wegen des Weserstroms begeben vnd zugetragen/ derowegen hiebevor ehliche gütliche handlung gepflogen / Jedoch ohne fruchtbare endschafft abgangen/

N n iii auch

auch ehliche der sachen an das Kaiserliche Cammergericht in Rechtfertigung erwachsen / aber endlich die Röm: Ray: Mant: auff ansuchen eines Erbarn Raths der Stadt Bremen / Herrn Wilhelmen den Jüngern/ Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ ic. vnd Herrn Wilhelmen/ Landtgraffen zu Hessen/ ic. eommittirt vnd allergnedigst befohlen / durch sich selbst oder ihre Räthe vnd Subdelegirte solche strung in gütliche verhörl und handlung zunehmen / vnd allen fleiß anzuwenden sie gütlich zu ertragen / daß darzu von hochgedachtem Herzog Wilhelmen zu Lüneburg/ ic. Licentiat Balthasar Glämer gewesener Canzler/ vnd Christoffer von Hodenberg / von wegen des Landtgraffen zu Hessen aber Burchart vom Kalenberg Hoffrath/ vnd Ludwig Feigen der Rechten Doctor verordnet worden.

Diese haben nun handlung zwischen wolgemelten Gräfflichen gebrüdern vnd der Stadt Bremen gepflogen/ vñ endlich/damit friedliche nachbarschafft/vnd respective gnediger vñ guter wille vnd correspondenz gestiftet vnd erhalten werden möchte / die sache gentlich vertragen vnd verglichen/ am 6. Julij Anno 1576. Unter andern Puncten bringen der achte vnd funfzehende diese wort mit sich : Es mögen die von Bremen/ wie auch die Grafen/die Seereuber auff der Weser / See vnd Strömen verfolgen/ fangen/vnd ein jeder in seine hafft bringen / vnd daselbst ihrer verwirkung nach Rechtfertigen lassen/aber sonst sich kein theil auff des andern Wasserströmen vñ Obrigkeit einiger bothmessigkeit anmassen/ ic. Zum funfzehenden / sollen die von Bremen andere Schiffe / die nicht Kriegß: oder Streitschiff / oder sonst verdecktig sein / nicht rechtfertigen lassen / noch zu streichen dringen / sondern ein jeder den andern fahren/vñ seinen Curs vngehindert lassen / vielweiniger auff sie schiessen/ oder sonst beschweren / vnd solches ihren Dienern bey ernstlicher straffe verbieten. Aber dessen ungeachtet/haben die von Bremen im Jahr 85. wieder solchen vertrag angefangen Reuter vnd Tonnengeldt vnd dergleichen von den Schiffen zunehmen/ auch dieselbigen darumb anzuhalten / darüber der wiederwill wiederumb angangen/ der beyderseits noch also im streit hengt. Man wendet wol für/der vertrag sey damals von ehlichen weinigen Raths Personen/ ohne vorwissen der andern vnd der Gemeind / heimlich auffgerichtet vnd gemacht / aber weiln der Stadt Abgesandten täglich/ wann sie gegen abendt wiederumb in die Stadt gezogen/durch des Raths Spielleute von unser lieben Frauwen Thurm mit Posaunen vnd Trommeten empfangen/ darzu die subdelegirte Commissarij nach auffgerichtem vertrage ganz herrlich zu Bremen tractiret vnd verehret worden/ mit was fügen wil man dann einige unwissenheit vorschützen?

Den 4. Julij/ hat Graff Johan das neue Haß am Wahl zu Delsmenhorst/ oberhalb der gefengnuß/vollendet/vñ in kurzen tagen für seine Hochzeitlichen Beylager mit statlichen gemächern verfertigen lassen.

Den 29. Julij/ hat Graff Johan sein Hochzeitlich Beylager zu Delsmenhorst gehalten/welchen viel Fürsten/Grafen vnd Herren/ vnd andere treff-

treffliche Leute beygewohnet / also / daß über dritthalb tausent Pferde in statlicher Rüstung bey einander gewesen.

Kurz hernacher / hat er beim Steinhauer Siel viel herrliches Landes glücklich eingeteichtet / welches jetzt zu mercklichem frommē dem Amt Neuenburg gereichert / und alsbald auch den Siel dahin gelegt.

Desselbigen Jahrs / hat er auch das neue Vorwerk zur Welsburg gebauet.

Im Jahr 1577. den 2. Februaris / hat Graff Johan die erste citation, wegen der Rechtfertigung über dem Haß vnd Herrschafft Jeuer / von Graff Ehardt zu Ostfrieslandt zu Apen empfangen / wie sich dann zuvor zu dero behueß vnd ad effectum agendi Graff Ehardt zu Ostfrieslandt von der Burgundischen Regierung damit belehnen lassen hatte.

Es hat auch folgends Graff Ehardt von Ostfrieslande / Grafen Johan zu Oldenburg / auff anhalten Johan von Oldenbockum zur Heide / Hauptlings zu Geddens / zu Oldenburg besucht / und ist domahls die sache in beysein jetztgedachten Oldenbockums / Leo Packmors Obersten Leutenamps / vnd D. Johan von Hallen Oldenburgischen Kanzlers / dergestalt vertragen / daß die Grafen zu beyden theilen / als nahe Verwandten vnd benachbarte Freunde / der Personen gewogen / aber der sachen feinde sein / der eine dem andern richtig in der Rechtfertigung begegnen / auch dem Rechten seinen lauffohn hinderlich lassen / Ferners daß der eine auff den andern / oder desselbigen Dienere nicht schmehlern / sondern sie in gebührender reputation bleiben lassen / und endlich / daß der eine gegen dem andern nichts thätilches oder böses fürnehmen sollte / es hette dann der eine dem andern drey tage zuuorn abgesagt / wie unter den Deutschen gebreuchlich / welches also getrewlich versprochen worden / Aber es selndt gleichwohl immittelst allerhandt missverstände für gelaußen / deren Ostfrieslandt mehrerntheils den anfang gemacht hat.

Hernacher im selbigen Jahr den 10. Maij / haben sich Graff Johan zu Oldenburg vnd Graff Ehardt zu Ostfrieslandt in der Person zur Neuenburg / wegen ehliches Landes zwischen Horsten vnd Zetel / nach müheseliger zehentägiger vnterhandlung vertragen / wie dann darüber schriftliche Recesse auffgerichtet / und eins jedern theil durch einen Wassergraben von einander getheilet / zu dero behueß auch an den Wrockbulten ins Schlick ehliche Pfal gesetzet worden.

Den 13. Septembris / ist Grafen Johans Gemahlin zu Delmenhorst gelegen / und hat eine junge Tochter zur Welt bracht / die aber alsbald nach der Geburt gestorben / und daselbst auffim Chor begraben worden.

Den 2. Novembris / hat sich Graff Johan mit seinem Brudern Grafen Anthoniem / auff ehliche Jahrlang der Graffschafft halben verglichen / laut des darüber auffgerichteten vertrags / also / daß wolgedachten Grafen Anthonio die Herrschafft Delmenhorst / die Heuer Harbriet

und Barl / vnd zwey der besten Vorwerke in Butiadingerslandt / als Hauendorffer Sandt / vnd Roddensen / neben andern stücken eingehant / vnd eingereumet worden / Und hat Graff Johan das vbrige behalten / da von er alle Regierungs: vnd gemeine Landsbeschwerung stehen sollte.

Im selbigen 77. Jahr / hat Graff Johan die Küchen vnd das Backhaus auff der Festung Apen gebawet.

Im Jahr 1578. den 28. Martij am stillen Freytagte / ist eine grosse Fluth wiederumb gewesen / die das ganze Landt verterbet / auch alle Teiche mehrerntheils zerrissen / grossen schaden gethan / vnd nicht weiniger als Anno 1570. (wie droben am 390. blatt erwähnet) mit auffhebung vnd wegführung ganzer stück Erdbodems erschrecklich rumort hat / also daß in betrachtung solches Zustandes dem Plinio lib. 16. cap. 2. da er von den Cauchis oder Friesen handelt / wol glauben zugeben / in deme er sagt: Littora ipsa obtinent quercus maxima aviditate nascendi , suffosæ & flucibus & propulsæ flatibus , vastas complexu radicum insulas secum auferunt , atque ita libratae stantes navigant ingentium ramorum ornamentis , &c. Aber mit Gottes hülff hat Graff Johan insonderheit den 19. Maij ein grosse Brake bey Waddensen ubergeschlagen / so zuuorn eingangen / den mehrerntheil erden vnd soden mit Schiffen darzu führen lassen / vnd ist das Werck auffim heiligen Pfingstag vollendet / darzu dann seine gegenwartig viel vnd mercklich geholissen / sonst hette wol ein newer Haienschloet daraus werden dörffen.

Den 3. Octobris zwischen 2. vnd 3. vhrn des morgens / ist Grafen Johans zu Oldenburg Gemahlin erlöset / hat einen Jungen Herrn und Sohn zur Welt gebracht / der hernacher den 16. Novembri, als er durch die heilige Tauffe dem Herrn Christo einuerlebt / nach Friederichen dem andern König zu Dennemarck / vnd seinem Herrn Elter Vatern JOHAN FRIDERICH genant worden.

Desselbigen Jahrs / hat auch Graff Johan die Kirchen vnd Backhaus zur Neuenburg gebawet / deszgleichen das eine Vorwerk zu Innen sezen lassen.

In diesem Jahre regierte die Pestilenz gewaltig in dem Flecken Barl / also daß daselbst von Pfingsten bis auff Weihnachten in die zweihundert vnd fumfzig Menschen daran gestorben / welches nach gelegenheit solches Orts ein grosses ist.

Im selbigen Jahr ließ auch Graff Anthonus zu Oldenburg und Delinenhorst der Jünger / das Vorwerk zu Roddensen zimmern und auffbauen.

Im Jahre 1579. den 24. Junij / hat Graff Johan das vordertheit über der Pforten zur Neuenburg / da jetzt das Gravenzimmer ist / bauen / vnd im selbigen Jahr versetzen lassen.

In diesem Jahr den 25. Martij / haben sich König Friederich der II. zu Dennemarcken / vnd seine Vettern Herzog Johan der Elter / vnd Herzog Adolff zu Holstein / von wegen der belehnung des Herzogthums Schles-

Schleswig dergestalt vertragen/ daß der König zu Dennemarck für sich vnd seine Nachkommen versprochen/ daß er den Herzogen zu Holstein aus dem Oldenburgischen Stammen/ den jetzigen vnd künftigen/ das Herzogthum Schleswig/ als ein alt Väterliches Dänisch Lehen/ zu einem rechten Erblehen/ mit auffwerfung der Panier oder Fahnen leihen wolte/ dagegen die Herzogen zu Holstein wiederumb dem Könige in Dennemarck huldigen vnd Lehenspflicht leisten/ vnd einen gewissen Ritterdienst tragen solten/ wie solches Chytraeus in Continuatione Chronicæ Saxonie am 716. vnd folgenden blettern weitleufiger beschrieben hat.

In diesem Jahr den 25. Augusti/ die nacht zwischen 12. vnd 1. vhr/ ist Frau Anna/ geborne zu Oldenburg/ Gräfinne zu Schwartzburg/ Grafen Hans Günthers Gemahlin/ vnd vnserer gnedigen Herrn Gra-  
fen Johans vnd Anthonij geliebte Schwester/ im Kindelbeth zu Son-  
dershausen in Gott dem Herrn entschlaffen/ als sie ihrem Herrn ein Jun-  
ge Frewlein zur Welt gebracht/ die hernacher Dorothea genennet wor-  
den. Diese Gottselige vnd fromme Gräfin hat mit ihrem Herrn vnd  
Gemahl Grafen Hans Günther zwölff Kinder gezeugt/ deren noch  
zehn im leben sein/ nemlich:

Sophia Elisabeth	Zwilling	Sabina.
Vrsula		Hans Günther.
Clara.		Christian Günther.
Günther.		Anna.
Anthonius Heinrich.		Maria.
Catharina.		Dorothea.

Den 13. Decembri, des morgens ein viertel vor 5. vhrn/ ist Grafen Johans zu Oldenburg/ ic. Gemahlin/ Frau Elisabeth/ geborne zu Schwartzburg/ ic. abermals ihrer Weiblichen bürden mit gnaden von dem frommen Gott entbunden/ vnd hat eine Junge Tochter zur Welt gebracht/ welche folgends Anno 1580. den 7. Februarij/ in der heiligen Lauffe nach Frauen Sophien Königinnen zu Dennemarck/ vnd Frauen Annen Churfürstinnen zu Sachsen/ ANNA SOPHIA ge-  
nant worden.

In diesem 1579. Jahre/ ward abermals ein Hansetag zu Lübeck gehalten. Ob nun wol die Stadt Embden durch ihren abgeordneten Ora-  
tor Onne Tiabbern begehren vnd anhalten ließ/ daß sie auch in die Hansegemeinschaft aufgenommen werden möchte/ mit fürwendung/ daß solches Graff Ehart vnd Graff Johan zu Ostfrieslandt gar wol zufriesen/ vnd der Stadt Embden diese freyheit gerne gönnen wolten/ so ward doch nichts darauff geschlossen/ sondern der Städte abgesandten nahmen es nur ad referendum an/ vnd mochten die Embder immittelst sich mit ihnen der conditionen halber vergleichen.

Im Jahre 1580. den 22. Maij/ hat Graff Johan zu Oldenburg die vbrige helfste des Hauses Neuenburg sampt der Kirchen vnd dem

dem Thurm angefangen zubauen vnd glücklichen versfertigen lassen/ welche HoffCapell dermassen durch sehr künstlich Biblisch Gemahls werck / vnd sonderlich mit einer sehr schönen Tassel auffm Altar geziereit ist / daß man sie passieren lassen müß.

Den 26. Junij / ward Graff Johan von Herrn Friederichen / des namens dem andern/ Königen zu Dennemarck / zu Ihrer Märt: Tochter/ Frewlein Augusta/ so zuuorn den 8. Aprilis geboren / zu Gesattern gebeten / dahin er neben seiner Gemahlin gezogen / vnd das Christliche werck verrichten helfsen. Darauff dann der König / als er mit andern anwesenden Fürsten vnd Herrn eine bündtnuß auffgerichtet/ auch Graffen Johan in solchen Bundt auffgenommen/ vnd ihme zur zeugnuß einen von Gold vnd Edelgestein gemachten Elephanten (welche des Dänischen Bunds/ gleich wie das gilden Flueß des Burgundischen/ vnd der Hosenbendel des Engelandischen ein zeichen ist) an einer guldnen Ketten hängend/ mit seinem Kontrafeth oder Bildtnuß/daran diese drey buchstaben/ T. I. VV. das ist / Trew ist Wiltpret / geschencket. So lang auch Graff Johan im Reich verharret / ist ihme gewaltige aufrichtung / vnd im Abzug seinen fürnehmesten Dienern statliche verehrung gethan worden.

Im selbigen Jahr den 3. Augusti/ ist Grafen Johans zu Oldenburg Sohn/ Graff Johan Friederich des morgens vmb 7. schlegen zu Oldenburg in Gott selig entschlaffen/ vnd den 5. ejusdem daselbst zur erden bestattet worden. In ihme ist warlich den Graff: vnd Herrschafften Oldenburg/ Delmenhorst vnd Jeuer viel abgangen/ nicht allein/weiln die Lande auff ihn / als ihren angebornen Herrn / sonderliche hoffnung / sondern weiln man auch viel anzeigen gehabt / wo ihne Gott lenger in dieser Welt gefristet hette/ daß ein sanftmütiger/ Gottfürchtiger/ frommer vnd weiser Regente an ihme zugewarten gewesen were. Es ist demselbigen Jungen Herrlein Grafen Johan Friederichen/ diß folgende Epitaphium von Hermanno Wittenborch zu ehren gemacht worden :

*Heic ego qui jaceo parva tumulatus in urna.*

*Oldenburgiaca stirpe creatus eram.*

*Me genuit clarus virtute & Marte Joannes*

*A patre qui patriæ traditi sceptra tenet.*

*Edidit in lucem verum Elisabetha, vetustæ*

*Est quæ Schwartzburgi, fama decusq; domus.*

*Vix ubi jam ternos fueram ipse superstes in annos*

*Ab refecat vitæ stamina Clotho meæ.*

*Judico felicem sed me, quia mortuus orbi*

*Æternum vivo secla beata Deo.*

*Qui*

*Qui sapis extremam tete hanc aptabis ad horam,*

*Nam mecum cunctis haecce terenda via est.*

*Disce moriri igitur, sapidam callebis & artem,*

*Qua duce, vita notæ mox melioris erit.*

Im selbigen Jahr hat Graff Johan das Christliche werck mit auffbauung des Spittal hauses vor Oldenburg außer der heiligen Geists Pforten am Gottsacker angerichtet vnd solches mit immerswehrenden Renten vnd aller nothurst versehen lassen vnd dabeneben eine schrifstliche verordnung gemacht wie darüber bey seinen Nachkommen gleich es angefangen gehalten werden solle.

Im selbigen Jahr hat Graff Johan den Wall vmb das Haus Jeuer einen mercklichen theil dicker vnd breiter machen lassen.

Den 28. Septembris, hat der löbliche Fürst Herr Heinrich Erzbischoff zu Bremen/ Administrator der Stift Osnabrig vnd Paderborn/ Herzog zu Sachsen/ Engern vnd Westphalen/ seinen Fürstlichen einritt in Bremen gehalten vnd sich die Stadt huldigen lassen.

Eben auff dieselbige zeit ist eine gemeine Krankheit vnd Plage/ so dem Englischen Schweiß gleich eingefallen/ die dann fast durch ganz Europa vnd Deutschland unversehenlich gangen/ vnd seind viele Menschen junck vnd alt daran gestorben/ davon vieler gelärter Leute judicia vnd meinungen verhanden sein.

Den 2. Octobris, ist der Hochgeborener Fürst Herzog Johannes zu Holstein der Elter (welchen Hieron. Henninges vnd Reusnerus, Eximum nutritorem Ecclesiae & Scholarum, das ist einen außblüdigen Pfleger der Kirchen vnd Schulen nennen) im 59. Jahr vnd 74. tagen seines alters zu Hadersleben gestorben vnd zu Schleswig begraben worden. Was er an Landt vnd Leuten/ imgleichen Bahrsschafft nachgelassen solches haben König Friederich dieses nahmens der II. vnd Herzog Adolph vnter sich getheilet/ wie dann auch Herzog Johannes der Jünger/ König Friederichs Bruder/ etwas zu seinem antheil bekommen hat.

In diesem Zare befahl auch Kaiser Rudolff Graff Ehart von Jossansen zu Ostfrieslandt ganz ernstlich/ die Engelländer aus ihrer Stadt Emden/ dahin als sie von Hamburg weichen müssen/ sie sich wiederumb mit ihrem Kram begeben hatten/ genklich abzuschaffen. Aber die Grafen wandten allerley ursachen für/ warumb sie dem Keyserlichen befchlich nicht gehorsamen kündten/ darumb bliebe es auch bey den Wechsel schreiben/ vnd erfolgte nichts darauff.

Im Jahr 1581. den 9. Januarij hielt Graff Enno zu Ostfrieslandt sein Hochzeitlich Beylager zu Esens/ mit Freulein Walburgen geborner zu Ritberge/ Esens/ Stedehdorff vnd Witmunde/ deme auch Graff Johan mit seiner Gemahlin beygewohnet hat.

So

So hat auch im selbigen Jahr den 27. Aprilis Graff Johan das Vorwerk zur Newenburg vnd den Stall wiederumb angesangen zu bauen/ vnd desselbigen Jahrs durchaus verfertigen lassen.

Den 26. Junij ein weinig vor drey schlägen nach Mittertage/ ist Graffen Johans zu Oldenburg Gemahlin abermahls gelegen / vnd hat ein Junges Frewlein zur Welt gebracht/ welches hernacher den 6. Augusti in der heiligen Tauffe/ nach Frewlein Marien zu Neuer vnd ihrer Gross-  
Frau'mutter Frauen Elisabethen/ geborner zu Eisenberg/ vnd Gräffinn  
nen zu Schwarzburg/ &c. MARIA ELISABETH genennet worden.

Den 6. Augusti / ist der erbärmliche grosse Brandt in der Stadt Arnstadt durch Bürgermeister Hans Bonen / in deme er eine Dach-  
rinnen pichen wollen/ verursachet / dardurch ohne Kirchen vnd Thürme  
422. Heuser vnd Hoffstede abgebrant vnd vier Menschen vmbkommen  
seind.

Im Jahr 1582. den 25. Februarij vmb Mitternacht / ist Graff Otto  
zur Hoya vnd Bruchhausen / der letzte vom loblichen vhralten Stamm  
der berümbten Grafen von der Hoya / auf dem Almpthause Hoya (das  
uon sie den nahmen führen) gestorben / vnd haben die Herzogen von  
Braunschweig vnd Lüneburg/ neben dem Landtgraffen zu Hessen / die  
Graffschafft als ihr Lehen an sich genommen / vnd unter sich getheilet.  
Wie erbärmlich vnd kläglich aber ist es / daß sechs Gräffliche gebrüdere/  
als Graff Albrecht/Graff Wolff/Graff Jobst/Graff Otto/Graff Erich  
vñ Graff Friederich/alle ohne leibes Erben gestorben/vnangesehen ihrer  
drei gefreyet hatten. Darumb man mit dem Heidnischen Poeten Ovi-  
dio dißfalls wol billich sprechen mag:

Sic omnia verti

Cernimus, atq; alias assumere pondera gentes,  
Concidere has.

Dahero sagt auch Chytræus in continuatione Chronicæ Saxonice anno  
757. blat nicht vnirecht: Hic vetustæ & nobilissimæ Comitum Hoyensium  
prosapiæ, quæ annos 450. a Lotharij Cæsarisi Saxonici temporibus ad Vi-  
surgim floruit, finis est. Das ist: Also hat das vhralte vnd Edle geschlechte  
der Grafen zur Hoya/ welches in die 450. Jahr/ von Kaiser Lotharij des  
Sachsen zeiten her/ an der Weser florirt vnd geblühet/ einen ende ge-  
nommen.

Den 23. Aprilis/ hat Graff Johan zu Oldenburg den neuen Saell  
vnd die Gemächer darüber auff dem Hause Newenburg anfangen/ vnd  
nach der handt verfertigen lassen.

Im selbigen Jahre den 14. Maij/ hat der getreue Gott Grafen Johan  
wiederumb glück vnd segen geben / in deme er einen grossen ort Landes  
bey der Newenburg / zwischen Zetel vnd Horsten / so man nennet zu  
Driffel/eintzichen lassen/ welches gar wol gerathen/wie imgleichen auch  
die

die Grafen zu Ossfrieslandt auff ihrer seiten / am selbigen ort / dagegen etwas eingeteichtet haben.

Den 20. Septembris, zwischen 9. vnd 10. vhrn nach mittag / ist Grafen Johans zu Oldenburg Gemahlin gelegen / vnd hat ein junges Frewlein zur Welt gebracht / welches hernach den 4. Novembris in der heiligen Tauff / nach der Gräfflichen Witwen zu der Hoya / CATHARINA ist genennet worden.

In diesem Jare ward auch König Friederich zu Dennewmarck in den Orden der Engeländischen Ritter / der Garter orden genant / von der Königin Elisabeth / durch einen abgesandten Legaten auffgenommen / da von Chyträus in continuatione Chronicæ Saxonie weiter zulesen ist. So viel aus dem Herrn Reineccio abzunehmen / ist solche gewonheit der Ritterorden allererst zun zeiten Nimrodi ( dessen die heilige Schrifft Genes. am 10. gedencket ) auffkommen / da man diejenige / welche dem Nimrodo in Kriegssachen behgestanden / vnd seine Helden gewesen Titanes genennet / aus denen hernacher die Poeten ihre Gigantes , vnd die Teutschen ihre Riesen gemacht haben.

Im Jahr 1583. den 27. Februarij, hat Graff Johan das ander Vorwerk zur Newenburg / wie auch den 7. Martij, die beiden neuen Ställe zu Jeuer zu bauen / vnd mit Gemächern und herrlichen Kornböden oben zuuerfer- tigen angefangen / welche gleich wol der Stadthalter zu Jeuer Burchart von Steinbergen fürerst beginnet hatte / der bald hernach den 16. Martij zu Imshäusern im Fürstenthumb Braunschweig / bey seinem Brudern dem Obristen Adrian von Steinbergen gestorben / als er zuvor nicht allein Wolgedachtem Grafen Johan / sondern auch andern des Reichs Fürsten / vnd sonderlich den Herzogen zu Braunschweig / in hohen ansehnlichen Emptern gedienet / vnd bey denselbigen ehre / gnad vnd gunst erlanget / vnd sich sonst in Kriegen und Zügen gebrauchen lassen.

Den 21. Maij, hat Graff Johan die grosse Mauren auff beiden Seiten der Brücken am Wall zur Daelgünne / wie auch an der Süder Seiten daselbst auffziehen / vnd in dieser arbeit etliche hundert tausent Stein verbauen vnd vermauren lassen.

Den 5. Maij ist der Rittermessiger vnd weitberümbter Kriegsheldt / Graff Günther zu Schwarzburg / mehrwol gedachts Grafen Johans Schwager / da von allenthalben bey loblichen Historicis rühmliche meldung geschicht ( mit deme Graff Johan viele Züge gethan / der sich auch in Dennewmarck / Ungern / Frankreich / Niederlandt / Teutschlandt / vnd an andern orten dermassen mit seiner Ritterlichen faust vñ berümbter dapserkeit gebrauchen lassen / daß seiner zu immerwehrende zeiten nicht wird vergessen werden ) seines alters im 54. Jahr / wie er sein lebenlang zuvor steiff vnd fest über dem wort Gottes / vnd Kirchen vnd Schulen gehalten / zu Antorff seliglich gestorben / sein Leichnam ist von dammen nach Arnstadt ins Landt zu Düringen gebracht / vnd daselbst Christlich vñ Gräfflich bei seine Vorfahren den 9. Novembris des 1585. Jahrs / begraben worden.

Do

Anto.

*Antonij placidos Guntheri heic cernis oculos,  
Ingenuum voltum ac ora pudica simul.*



*Si veterum ille teret vestigia grandia patrum,  
Ingenij reliquos indole vincet avos.*

*Fiet id, ut Clarijs mens culta nitescat in hortis,  
Quæ potis est moreis haut tolerare feros.*

*Vir-*

*Virtute & pietate Comes made esto paternus,  
Solvet & in laudes semea Musa tuas.*

Den 1. Novembris am tage Aller heiligen / ist Grafen Johans zu Oldenburg Gemahlin zwischen 9. vnd 10. vhrn auff den abendt erlöst / vnd hat einen Jungen Herrn zur Welt gebracht / welcher hernach den 3. Januaris folgenden 1584. Jahrs getauft / vnd A N T O N I U S G V N T H E R genennet worden / welchen Gott der Herr an alter vnd gnade bey ihm vnd den Menschen wachsen lassen wolle. Und weil nicht alleine seine Physiognomey ( nach gestalt vorhergehender Abbildung vnd vnd Contrafactur ) sondern auch sein anfang vnd profectus im studieren bereits viel gutes von sich verheisset / so stehtet zuhoffen / es werden alle Gräffliche Eugenden in ihm noch ferner mit den Jahren zunehmen.

Nicht ohne vrsachen aber haben sich die Graffschafften Oldenburg / Delmenhorst vnd Jeuer seiner geburt halber zuerfreuen / vnd dem lieben Gott das für zudanke / auch vmb sein langes leben zubitten. Dann die tägliche erfahrung mehrerntheils des alten Historici Ditmari, Bischoffen zu Merseburg / Spruch bewehret vnd bestetigt / welcher in seinem 1. Buch also sagt : *Væ populis quibus regnandi spes in subsecutura Dominorum lobole non relinquitur, & inter se facta dissensione, & longa contentione, aliquod consilium & solamen cito non providetur. Si in consanguinitatis linea aliquis tali officio dignus nō inveniatur, saltem in alio bene morigeratus, omni odio procul remoto, assumatur. Quia maxima perditio est, alienigenas regnare: hinc depressio, & libertatis venit magna periclitatio.* Das ist: Wehe den Völkern / die keine Hoffnung haben / daß ihrer angebornen Herrn natürliche Erben vnd Kinder nach ihnen regieren werden / vnd wann zwischen jnen langwirige vneinigkeit vnd zwispalt entstehen / in der eil keinen rath oder trost finden können. Ist dann je von den nehesten Freunden keiner / der solcher Regierung vnd Amtts würdig / vnd dennoch fromb vnd eingezogen ist / so sol derselbige mit hindansetzung alles neidts vnd hasses / angenommen werden. Dann es ist das höchste verderb / wann frembde in einem Lande herrschen vnd regieren sollen / sitemahl darauf der Unterthanen unterdrückung erfolgt / vñ ire freyheit in die höchste gefahr gereth.

Den 4. Novembris, ist Graff Johan zu Oldenburg auffgebrochen / vnd nach Arnstat vorrucket / daselbst in den Brüderlichen irrungen / zwischen Graff Hans Günthern / Graff Wilhelmen vnd Graff Albrechten zu Schwarzburg / gebrüdern / sich haltend / seinem Schwager Graff Hans Günthern eine beystandt zuleisten / wie dan auch außerhalb Graff Wolffen von Hohenloe / vnd Grafen Heinrichs von Eisenberg / noch andere dapfere vom Adel / Hans von Berlipsch / Hans Friederich Gotzmann / Philips von Wertern / vnd viel Dottorn domals zur stelle gewesen / durch welcher aller unterhandlung die sache zu dero zeit vertragen / vnd durch Gräffliche Siegel vnd Brieße bestetigt worden ist.

Im Jahr 1585. den 23. Februarij, hat Graff Johan das Frauenvzimmer zu Oldenburg angefangen zubaueen / welches folgends mit herrlichen gesmäckern innwendig aufgeführt worden.

Do ii

Des-

Desselbigen Zahrs den 22. Aprilis, ist HERTZOG HEINRICH  
POSTVIRTER ERTZBISCHOFF ZV BREMEN, seines  
alters im 35. oder wie esliche wollen im 36. Jahr / zu Bremer Vörde in  
Gott seliglich entschlaffen / vnd daselbst begraben worden / daran Graff  
Johan zu Oldenburg einen nahen verwandten / vnd besondern gnedigen  
Herrn verlohren.



*Lawenburgiaco raleis de stemmate crevus  
Henricus Saxo voltus ac ora ferebat,*

*Heic*

*Heic dum vitaleis spiraret naribus auras:  
Verum animi dias præstanti in corpore doteis  
Virtutumq; decus, cultum ingeniiq; nitorem.  
Vix manus artifici graphio depinget Apellis.*

*Namq; à natura præter dona indolis haustæ,  
Ut taceam antiquam celebri de stirpe propagem,  
Ille suum Aonijs terse caput abluit undis,  
Et Sophiæ nitidis sese recreavit in hortis,  
Unde feri mores mitescunt ritè, nec ullam  
Barbariem admittunt mollita in mente vagari.*

*Astræam lacera delapsam veste ab Olympo  
Ille dedit solito splendescere rursus amictu  
Instaurans Themidos Jopitæ scita, forum ne  
Ullo squaleret vitij pedore maligni.  
Quin lolium papale sacra runcavit ab æde,  
Et fecit segetis templis accrescere fanas  
Quæ menteis vesco longè meliore satullent.*

*Hinc capiti imposuit triplicem fortuna tiaram  
E quibus una vetus fermentum egefferat, & spes  
De reliquis bona erat, tenebroso è carcere lucem.  
Visuris, si non vitai filia secasset  
Atropos immatura, pepercissetq; Dynastæ,  
Semper habebatur procerum qui magnus in aulis  
Teutoniae, inq; ore inq; oculis erat omnium & unus.*

*Hic sibi collatis norat benè fascibus uti,  
Mente volutaret quando illud dogma: Memento  
Parcere subjectis & debellare superbos.*

*Hinc omne ille suum studium convertit ad illud,  
Ut se perverxi præfrafta in mente timerent,  
Atq; boni ob zelum solidæ virtutis amarent.  
Illa etenim in regno si quando reciproca sese  
Urgent, in precio status illius esse putatur.*

*Sed quia divinos dignatus amore Poëtas  
Et semper fuerit Musis addictus honoris,*

*Carminibus nostris non ante tacebitur ille  
Quam freta deſtituent pisceis quamq; æthra volucris,  
Me cantante etenim me vate manenteq; , ſemper  
Eius honos nomenq; ejus laudesq; maneunt.*

So viel eigentlich ſeinen tödtlichen abgang betrifft/ iſt er den morgen am Palm ſontage/ war der 8. Aprilis/ vom Hauſe Vöhrde nach der Kirchen geritten / vnd hat daselbst mit andacht die Predigt gehöret. Im wie der hinauffreiten trug ſichs zu groſsem unglück zu / daß er unter der Gantzley mit dem Gaul ſtröhete vnd zu bodem fiel / vnd ob er wol keinen ſondern ſchaden bekommen / außerhalb daß er an einem Schenkel ein weinich gequexet worden / ſo hat er ſich doch über ſolchem fall zum heftigsten entſetzet/ iſt auch von tage zu tage schwächer geworden. Wie er nun gemercket / daß ſich ſein Sterbſtündlein herzu nahen wolte / hat er befohlen alle gefangene zuerledigen / vnd bey guter vernunft ſich mit dem wahren Leib vnd Blut unsers Herrn Jesu Christi versorgen laſſen. In wehrender Krankheit hat er ganz viele herrliche Troftsprüche ſelbst recitiret, auch den 99. 112. vnd 118. Psalm mit ernft vnd eifer gebetet/ vnd inſonderheit hat er diese wort zum offternahl wiederholet: Der Herr züchtiget mich wol aber er gibt mich dem todte nicht: Item / Ich danke dir/ daß du mich demütigest / vnd hilfſt mir. Kurz für ſeinem todte hat ſich die Sprache gelegt/ jedoch hat er ſeinen anwefenden Dienern nichts zuweiniger mit dem Kopff zu guter nacht gewincket / vnd damit ſeinen Geiſt aufgegeben. Es iſt warlich ein aufrichtiger / frommer / der reinen geſunden Lehr Augſpurgiſcher Confession zugethaner Fürſt geweſen/ der ſeinem Herrn Vater vnd Frau Mutter jederzeit mit großer ehrebietung begegnet / vnd ſeinen andern Brüdern am verſtande / Eugeſt vnd Leutſeligkeit vorgegangen iſt. Darumb iſt auch Hieron. Henninges am 175. blat nicht vnfüglich rühmet / daß er ſey geweſen / Princeps pius, justus & veritatis amans.

Sein Herr Vater war Herzog Franz zu Sachſen / Engern vnd Westphalen / die Frau Mutter aber Frau Sibilla / geborne Herzogin zu Sachſen / Marggräfin zu Meißen. Und nach deme Herzog Georg zu Braunschweig vnd Lüneburg / Erzbifchoff zu Bremen / Veſhden vnd Minden im Jahre 1566. den 4. Decemb im 75. Jahre ſeines alters von dieser Welt abgefördert / ward obgedachter Herzog Heinrich im folgenden 1567. Jahre wiederumb zum Erzbifchoffen erwehlet / hernacher im Jahre 1574. erwehlete ihn auch das ThumCapitul zu Osnabriug an ſtat Graff Johansen zur Hona zum Bifchoffen / dieweil er für einen weisen Fürſten / liebhaber vnd beförderer der Gerechtigkeit gehalten ward. Endlich koht ihn auch der Stift Padelborn im Jahre 1577. an ſtat Graff Salentins zu Eisenberg (der den Stift obergab) zum Bifchoffen/ jedoch mit der condition, daß er alle Jahr drey Monat im Stift Pader-

Paderborn vnd so viel Monat im Stift Osnabrig / vnd dann ein halb Jahr im Erzstift Bremen residiren vnd Hoffhalten sollte. Weiln auch im Jahr 1581. Herzog Magnus zu Sachsen / Erzbischoff Heinrichs Elster Bruder / wegen seiner unruhigkeit vmb seinen amtheil des Landes zu Sachsen kam / vnd der Vater Herzog Franz der Elter das Regiment abtrat / lösete Herzog Heinrich seines Vatens besten vnd Kormreichsten theil Landes an der Elbe das Landt zu Hadelen vmb sein bahr Gelt ein / vnd regierte denselbigen ganz loblich.

Im Jahr 1583. im Monat Septembri (damit ich nur dessen beyleufig gedencke) geriet der fromme Fürst mit Frau Walpurgen / Gräfinnen zu Spiegelberg vnd Pirmont / vnd ihren Söhnen Philips Ernst / Johan Ludwigen / vnd Georgen Grafen zu Gleichen vnd Herrn zu Thonna / von wegen des Hauses vnd der Graffschafft Pirmont / welche nach absterben Graff Philips zu Pirmont / Grafen Herman Simons zur Lippe Sohn / der Stift Paderborn an sich ziehen wolte / in einen zimblichen hader vnd vnlust / wie wol das Thumb Capitul ohn sein / des Fürsten / vorwissen solch Spiel erstlich angefangen / vnd wie es zuschwer fallen wolte / als dann allererst seiner hülffe begehret hat. Und demnach negtgedachter Graff Philips Ernst zu Gleichen dem Thumb Capitul zuvorkommen war / vnd das Haus Pirmont eingenommen / vnd mit ehlichem Kriegsvolk besetzen hatte / worzu ihme dann Herzog Philips von Braunschweig zu Grubenhagen (als ein sonderlicher liebhaber der Grafen vnd des Teutschen Adels) zu unterschiedlichen mahlen hülffe und entsezung gethan / schrieb Erzbischoff Heinrich einen Landtag im Stift Paderborn aus / vnd ward darauff beschlossen / das Haus Pirmont mit ernst zubelägern vnd anzugreissen.

Damit nun solches alsoforth ins Werk gerichtet werden kundet / ward Hauptman Hans Maes bestelllet / 500. außerlesene Soldaten anzunehmen / deren in die 300. zum Dringenberg gemünstert / die vbrigen in die Stadt Lüne vnd in die Mühlen fürm Hause Pirmont seind verlegt worden. Erzbischoff Heinrich zog mit vielen Rittern vnd vom Adel in die 200. Man starck selbst auff / begab sich in der Person sampt ungefehr 50. Pferden für das Haus Pirmont / forderte Graff Philipsen durch einen Trommeter herunter / vnd begehrte mit ihme / Man gegen Man / eine Kugel zu wechseln. Weiln aber Graff Philips für das mahlt nicht auffm Hause war / musste er wiederumb abziehen / nichts zuweiniger wurden ehliche Scharmützel gehalten / vnd mannichem gutem Gesellen das Liecht aufzgepuhet / insonderheit zu zweyen mahlen / wie die Pirmontischen Soldaten vom Hause herab in die Schanze bey der mühlen fielē / vnd dagegen die bischoflichen Knechte zuweichen keinen sinn hatten / wie wol die Pirmontischen sie jederzeit mit der Reuteren übertrassen.

Wie es nun zulezt zuweit ins Lacken reissen wolte / brachte Gräfin Walpurgis bei dem Kan: Cammergericht ein ernstliches Mandat aus / darinnen Erzbischoff Heinrichen vnd dem Thumb Capitul des Stifts

Do iiiij.

Pader-

Paderborn bey höchster straff außerlegt vnd befohlen ward / angesichts von der Belägerung abzuziehen / vnd das angenommene Kriegsvolk lauffen zulassen / darauf dieser Krieg also ein loch gewonnen hat. Vnd wollen wir nun wiederumb zu vollenführung vnserer Chroniken schreiten.

Den 17. Junij / hat Graff Johan seiner Stadt Oldenburg vnd andern derselben Unterthanen zum besten bey der Königlichen Maht: zu Dennemarck noch zwey andere Anfarth oder Hauen in Islandt / als die Neshwage vnd Grimistevhorde / zu der vorigen / die er Anno 80. bei Ihrer Kön: Maht: zu wegen bracht / vnd die Kummerwage genant / erhalten.

Den 4. Augusti / hat der Rath zu Bremen angefangen / so wol den Oldenburgischen / als auch frembden Schiff: vnd Kauffleuten (so etwa nach Oldenburg siegeln wollen) auff dem offenem Strom bey Blexen in die 8. oder 9. meil wegs von der Stadt Bremen einen neuen Zollen / unter dem namen des Reutergelds auffzudringen / dardurch die bothmessigkeit auff beydenden seiten der Weser zubekrestigen / vnd berürte Oldenbürger vnd andere Kauff: vnd Schiffleute durch ihren Tonnenvoyert zundtigen / solchen obberürten Zollen vnd Reutergeldt nach Bremen über ehliche mellwegs hinzubringen / ehe sie wiederumb die Weser hinab nach der salzen See aufffahren mochten. Dagegen sich dann Graff Johan zu vertheidigung der Graffschafft Oldenburg auff dem Weserstrom habenden Bothmeissigkeit vnd Regalien / nicht vnbillich / mit ausrüstung ehlicher Schiffe (darüber Hauptman Hans Maß / Heinrich Hulstede vnd Harcke Hessen Vogt zu Burhaue zu commendiren gehabt) gesetz / wie dann auch wandages die Butjenter vnd Stadtländer / da sie sich ihrer freyheit noch gebrauchet / solchen Strom für den ihrigen vertheidigt / vnd mit den Bremern mannichen Scharmützel darüber gehalten haben. Wie dann auch der Herr Chyträus mit diesen worten in Chron. Saxon. andeutet / da er sagt: Crebrae jam ab annis ducentis de finibus & Visurgis navigatione dissensiones extiterunt inter Bremenses & Frisios vicinos, &c.

Den 6. Octobris, ist Grafen Johans Gemahlin / zwischen 12. vnd 1. vhr in der nacht wiederumb gelegen / vnd hat ein Junges Frewlein zur Welt bracht / welches am 14. Novembris, durch die Christliche Taufe Christo vnd seiner Kirchen einuerleibt / vnd MAGDALENA genannt worden.

Im Jahr 1586. den 11. Februarij, ist Herzog Hansen zu Holstein des Jüngern / vnd König Friederichs zu Dennemarck Bruders Gemahlin Frau Elisabetha / geborne Herzogin zu Braunschweig vnd Lüneburg zum Grubenhagen / in Gott dem Herrn verschieden / nach dem sie ihrem Herrn sieben Söhne vnd sechs Frewlein geboren.

Den 2. Augusti, hat Graff Johan die Mauren vnd die Pasten an der Harne zu Oldenburg hinter Grafen Christoffers Haß / da man den Baum beim Stausv schleust / auffziehen lassen.

Ein



Ein weinig für dieser zeit stellete König Friederich zu Dennemarck mit Churfürsten Christiano zu Sachsen / Churfürsten Hans Georgen zu Brandenburg vnd etlichen andern Fürsten eine zusammentunst zu Lüneburg an. Daselbst wardt berathschlaget / wie vnd ob man dem König von Nauarra / vnd der Königin von Engellandt gegen die Könige zu Hispanien vnd Franckreich hülffe zuschicken vnd leisten sollte oder nicht. Der König sahe für gut an / man solte ihnen die gesuchte hülffe trewlich vnd ohne verzug wiederafahren lassen / die Churfürsten aber riehen / man solte zuforderst ihrer Legaten / welche sie an den König von Franckreich geschickt / erwarten / alsdann kündte man desto besser schliesen / was zuthun were. Aber ob wol dem König von Nauarra hiemit gute hoffnung gemacht ward / so erfolgete doch nichts besonders darauff.

Im selbigen Jahre den 1. Octobris, des morgens zwischen 6. vnd 7. vhrn / ist Herzog Adolff zu Holstein / im 60. Jahr seines alters (sintemahln er Anno 1526. den 25. Januarij vmb 11. vhrn vnd 30. minuten nach Mittage geboren) zu Gottorff im Herrn Christo seliglich entschlaffen. Welcher warlich auch ein berümbter vnd dapfferer Fürst gewesen / der sich bey Kayser Carolo dem V. im Jahr 1552. für Mez / folgends im Jahr 1559. in Ditmarschen / im Jahr 1567. für Gotha / vnd im Jahr 1570. beim Duca de Alba im Niederlandt / vnd sonst hin vnd wieder dapffer vnd manlich gebrauchen lassen / dahero er auch endlich zu des Nieder Sächsischen Kreyses Obristen ist erwelet worden. Er hat mit seiner Gemahlinen Frauen Christina / Landtgraff Philippen zu Hessen Tochter / (welche er Anno 1564. im Decembri gefreyet) diese nachfolgende Herrn vnd Frewlein gezeuget :

1. Friedes	2. Sophia	3. Philips	4. Chri-	5. Elis-	6. Anna	7. Chri-	8. Ios-	9. Aga-
rich / ges- geboren	geboren zu sinage sabeth	geboren zu sinage sabeth	vnd Ios-	stianus / han	nes ges-			
boren zu anno 1569.	Gottorff /	boren gebos-	han A-	geboren	Frie-	boren		
Gottorff / den 31.	anno 1570.	im Jar ren	dolph	Anno	derich.	Anno		
anno 1568. Maij /	den 10. Au	1573.	anno	Zwil-	1576.	1579.		
gestorben Herzog	gusti, ges-	den 12.	1574.	ling / ges-	den 28.	Den 20.		
anno 1587.	Johans	storbe an-	April.	Den 10	bore an-	Junij, ge	Decem-	
den 5. In-	zu Me-	no 1590.	Mar-	no 1575.	borbe	bris.		
ny, vnd zu	chelnburg	5. Calend.	ty.	den 27.	Anno			
Schles-	Gemah-	Novemb.		Februar.	1577.			
wig be-	lin.			den 22.				
graben.				Aprilis.				

Eben den obgesagten 1. tag Octobris, wardt Grafen Adolffs zu Morß Kriegsvolk / in die 2000. Reuter vnd zwey Regiment Knechte stark allhier in der Nachbarschafft bey Wildeshausen vnd der Bechte jerschwert vnd verschüchtert / welche er im namen der Königin von Engelandt / bald nach dem zu Lüneburg von König Friederichen zu Dennemarck vnd den Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg gehaltenem tage / hin vnd wieder in Sachsen angenommen hatte. Dann weiln dem Fußvolck Rüstung vnd Gewehr / vnd dem ganzen Kriegsheer ein Monat solde

soldt von Graff Adolffen zugesagt worden / vnd aber kein Geldt verhanden war / vnd darzu die rede gieng / es waren die Hispanier / sie mit gewalt zuvberfallen / bis ins Amt Cloppenburg / ja der Prinz von Parma in eigener Person schon bis gen Haselumne kommen ( da er auch eine nacht stille gelegen / vnd wie er die zerstreitung des Volkes vernommen / wieder zurück gezogen ist ) wolten sie nicht lenger warten / sondern ließen in kurzen tagen von einander. Des Grafen Leutenampt war in diesem zuge Johan von Plettenberg ( auch Grafen Johans zu Oldenburg bestalter Ritmeister ) seine Ritmeistere aber Jost von Werder / Friederich Schulte vnd Friederich Rantzow / Heinrich Ranzowen des Königlichen Stadthalters Sohn / welcher 400. Reuter führte / welche sich auch als gemach wieder verlohren haben.

Den 28. Octobris vor Mittage zwischen 10. vnd 11. vhrn / ist Graff Hans Günther zu Schwarzburg in Gott seliglich entschlaffen / vnd den 27. Novembris zu Sonderhausen begraben worden / welcher ein weiser / verständiger vnd Gottseliger Herr gewesen ist / der sich auch nach tödlichem abgang seiner Gemahlin niemals frölich erzeigt hat.

Im selbigen Jahr / hat Graff Johan von Jeuer aus bis auffn Hoeck vnd vollendt in die salzen See / durch das Jeuerlandt / mit hälff der Landtschafft ein Schiffreiches Tieff graben lassen / dadurch mit zunlichen grossen Schiffen bis an die Stadt Jeuer allerley Wahr vnd nootturft zu Wasser gebracht werden mögen. Wie dann auch hernacher den 31. Julij Anno 88. daselbst beim Hoeck ein newer Siel gelegt worden / welcher der Landtschafft etliche tausent Thaler gekosten / vnd mit abziehung des Wassers vnd der Schiffarth grossen vortheil vnd nutzen schaffet.

Den 4. Octobris, hat Wolermelter Graff Johan den Groden bey Golzwarden angefangen zubeteichen / demselbigen Werk auch stets begewohnet / vnd solches nach vieler mühe ( nach dem einmahl von dem Teich etwas weg gangen ) endlich bekrestigt vnd erhalten.

Den 11. Octobris, ist die Festung Stickhausen / welche Graff Johan zu Ostfrieslandt Graff Ezardts Bruder innen hatte / vnd sich keiner thätigkeit vermutete / vnaugesagt eingenommen / vnd der Wachtmeister neben noch zweyhen Kriegsleuten auff dem Hause erschossen / darüber die Gebrüdere Graff Ezardt vnd Graff Johan lange vor Kaiserl: Mayt: gezanket / vnd folgends für den Kaiserlichen darzu verordneten Commissarien, als erstlich Herzogen Julio / vnd hernacher Herzog Heinrichen Julio zu Braunschweig vnd Lüneburg / vnd Graff Simon zu der Lippe gehandelt worden.

Den 28. Novembris, ist Grafen Johan zu Oldenburg ein Tag zu anhörung der vrtheil / in der Rechtfertigung die Herrschafft Jeuer betreffend / zu Brüssel angesezt vnd præfigirt worden.

Den 11. Decembris, hat Graff Johan zu Oldenburg einen Kerl Remmer Kuper genant / wegen seines vbertrettens vnd Diebstals zu Jeuer einzichen lassen / der dann außerhalb einicher Pein / in beysein eßlicher

licher vom Adel / vnd vieler aus der Landtschafft/ bekandt / daß er von Grafen Echarts zu Ostfrieslande Dosten zur Friedeburg/ Heinrich von Langen vermagt / vnd darzu erkauft ( auff welche erkauffung er dann sum Thaler empfangen ) die Stadt Jeuer zuuerrathen / vnd an dreyen orten in brandt zusticken/ vnd wann der Drost mit etlichen von der Doese vnd andern streiffenden Gesellen / so man die Rote Ruhr genant / an der Burg pforten / etlich ander Volk aber an S. Annen pforten / auff das anstecken ankommen/ die Lose auff einem holszern Teller mit Kreiten geschrieben/ über den Graben vom Wall ihnen zuzuwerffen / die folgends die Stadt anlauffen vnd erobern wolten. Bey dieser bekentnus ist der Kuper immerdar verharret / vnd hat es öffentlich gestanden/ auch die angezogene Jeuerische Unterthanen mit niederfallung auff die knie gebeten/ solche böse that/die er mit grossem blutuergießen an seinem gnädige Herrn vnd ihnen der Landtschafft zu werke richten wollen / ihme zuuertzeihen/ vnd mit einem gnedigen tod / da er wol ein schrecklichern verdienet / zu straffen. Und ob wol dieser Verräther darauff besitzen blieben/ vnd ihme die gefengnuß gelindert worden / so ist er doch aus einem Zwinger durch ein loch gebrochen/ durch den graben bis an die Wacht kommen/ vnd wieder ergriffen worden/ vnd als er sich vielleicht ausgemattet vnd erfroren/ ist er darauff wiederumb eingezetzt/ vnd folgends in der gefengnuß den 8. tag hernacher als den 2. Junij Anno 88. gestorben.

Den 28. Decembris , haben Graff Ehardt vnd Graff Enno/ Vater vnd Sohn / ihre fürnehme Gesandten/ darunter gewesen zween statliche vom Adel/ Johan von der Aßburg vnd Jürgen Rauchhaupt an Grafen Johan geschicket/ vnd sich wegen dieses jetztgedachten Kupers vnd der bekandten verrätherey entschuldigen lassen/welches Graff Johan an seinen ort gestellet hat.

Im Jahr 1588. den 2. Januaris / seind die zu der Jeuerischen Rechtsfertigungssachen sonderlich deputirte vnd verordnete Richter vnd Commissarien zu Brüssel zusammen konuen / die ergangene acta mit fleiß zu erwegen/ vnd nach eingenommenen relationibus sich einer vrtheil zuuergleichen. Unter denen seind färerst die Brüsselsche geheime Rath / als Herr Wilhelm Pamel Ritter vnd präsident , Nicolaus von Indefelde Ritter/ Christoffer von Assouil Ritter/ Ferdinand Barrenneman Fiscall/ Anthontius Hoest Doctor / ferner der präsident zu Mecheln/ Herr Nicolaus von der Burg / dann auch aus dem Brabantischen Rath / Herr Wilhelm von Behn/ Herr Estienne Kraßbecke Doctor / als Lehenleute von Brabandt / vnd endlich aus dem grossen Rath zu Mecheln / Herr Johan Charles / vnd Herr Wilhelm Chrisper / als Lehenleute in Hollandt / gewesen.

Den 4. Aprilis vmb 4. vhr nach Mittag / ist der Durchleuchtigste/ Grossmechtigste Fürst / Herr Friederich der II. König zu Dennemarck vnd Norwegen/ seines alters im 54. Jahr/vnd im angehenden dreissigsten Jahr seines Königreichs/ zu Andersoe in Seelandt in Gott dem Herrn ent-

entschaffen/vnd folgends zu Roschilt in eine Capell neben König Christiano dem I. vnd König Christiano dem III. den 5. Junij begraben worden: Daran dann Graff Johan einen gnedigen Herrn verlohren / sitemahl sie beyderselbs zusammen fast von Jugend auff erzogen/vnd Graff Johan zu der zeit auff Ihr Kön: Mayt: gewartet / bey derselbigen in den Ditmarschen vnd Schwedischen Kriegen/auch zu vielmahln in friedens zeiten gewesen / darumb dann S. Kön: Mayt: ihme als ihrem Vettern viel gnad vnd befürderung erzeigt. Und haben zwar dieses hochloblichen Königs todt die Chur: vnd Fürsten / vornehme Herrn vnd vom Adel auch dapfere Kriegsleute schnlich beklagt: Er ist ( damit wir sonderlich dis / welches je das fürembleste ist / loben vnd hochachten ) ein steter liebhaber des heiligen Predigampts gewesen/ hat gern Gericht vnd Gerechtigkeit administrirt vnd gepflogen/vnd kein ding so sehr / als den hohmuth/ pracht vnd stoltz angefeindet / dannenhero ihme auch Reusnerus dis folgende herrliche zeugniss gibt: Heros ayos atavosq; virtute , potentia, fortuna repreäsentans, non solum in re militari , cuius rei testes sunt Ditmarsia subacta, & bellum illud septennale cum Erico, Rege Suecorum , verum vñ maxime religiosa erga Deum pietate,fide in Rempublicam, benevolentia erga omnes homines, cum primis vero literatos, &c. Das ist so viel gesagt: Er war ein Heldt sich seinen Auherrn vnd Vorfahren an tugendt/macht vnd glück vergleichend / nicht allein in Kriegssachen ( wie die überwundene Ditmarschen / vnd der siebenjährige mit König Erich zu Schweden geführter Krieg bezeugen ) sondern auch in wahrer bestendiger Gottesfurcht / grundtherziger tretv vnd glauben gegen seine Königreiche vnd Lande/ vnd geneigtem gutem willen gegen alle Menschen / insonderheit die Gelärtten/ &c. Und vmb solcher ursachen willen werden auch Seine König: Mayt: als ein sonderlicher liebhaber der freyen Künsten vnd geschickter Leute/von allen Gelärtten hinwieder gelobet / vnd mit einem immorwehrenden vnsterblichen namen geziert werden / nach andeutung des Poeten Horatii, da er sagt lib. 4. Carm. Ode 8.

*Dignum laude virum Musa vetat mori,  
Cælo Musa beat.*

Die Lateinische Historia der Könige zu Dennemarck rühmet Seine König: Mayt: mit diesen worten : Præter heroicam animi magnitudinem, qua tam gravissima bella gessit, felicitatem, auctoritatem, tanta pietate Deum colebat, tanto amore literas complectebatur, tanta sinceritate erga consederatos, tanta virtute & iustitia erga cunctos antecellebat, tanta constantia Christianam Rempub. asserebat, tanta in bello magnanimitas, in pace fides culta erat, ut ejus morte Ecclesia & literarum studia, & Respub. magnum vulnus accepisse videri possent, si non eum filium post se reliquisset, qui paternæ virtutis æmulus, spem ejus sannandi certissimam sustineret, &c.

Chri-

Christian dieses Namens der IIII. König  
zu Dänemarck / n.



Oldenborgiaco satus hic & sanguine Rex est  
Qui jam Danorum sceptra superba gerit.  
Ora et si videoas primum lanugine tecta  
Corpore & in vegeto juncea membra simul:  
Serietas animi tamen est maturior ævo  
Atq; refert fortē cor juvenile virum:  
Mens sapida & prudens excedit dramati ephebi  
Exuperat gravitas morum & in bocce senem:

Pp

Huic

*Hic igitur proceres regni imposuere coronam.*

*Suasere & liciti suavia pacta tori.*

*Massiliana etenim Respublica clarior olim.*

*Tantum uxoratis sceptra gerunda dedit.*

*Si quoq; de reliquis à Christi nomine dictis*

*Fama fuit vitæ, Regibus, ampla piæ,*

*Et te cordate meditari oracula Christi*

*Credimus, & zelum per pietatis agi.*

*Namq; incorruptæ doctrinæ fistula late-*

*Salvifico Daniæ personat arva sono.*

*Afficitur meritis Themis incluta honoribus, ipsa*

*Conspicua & virtus in regione nitet.*

*Et quia plebs Regem, Rex & plebem ardet amore,*

*Est ut in Arcloo pax sit & alma solo.*

*Macte animi virtute nove ô Rex, nitere digna*

*Marmore tu proprijs vincere facta patrum.*

*Atq; repræsenta simileis in prole relicta*

*Ipse tui, regiam nobilitando domum.*

Es hat aber höchstermelter König Friederich in deme ein sonderliches glück von Gott gehabt/ daß er noch bey seinem leben wissen mögen/ daß nicht ein frembder Herr vnd Potentat / sondern eben sein elster Sohn Prinz CHRISTIAN, dieses namens der IIII. nach ordentlicher Wahl wiederumb/im eilfsten Jahr seines alters/ auff dem Königlichen Stuel sizzen / vnd nach seinem todte den gewaltigen Königreichen Dennemarck vñ Norwegen vorstehen sollen: Von deme wir alhier billich erwehnung thun/ nicht alleindarumb/dß hiebeuor in dem Procemio gedachte worden/wazmassen der lóbliche Oldenburgische Stam nunmehr in die sieben mechtige Könige zu Dennemarck (unter welchen hochgedachter König Christian der IIII. die siebende stelle innen hat) herfür gebracht/ sondern weiln auch von seiner König: Mayt: allenthalben / in sonderheit aber in diesen Landen/solche hoffnung geschöpfet wird/dß sie in ihrer Großmechtigen Vorfahren fußtapffen treten / vnd gleich wie dieselbigen / also ihres theils auch diese Graffschäften Oldenburg vnd Delmenhorst jederzeit mit Königlichen Gnaden trewlich meinen / vnd derselben öffentlichen oder heimlichen Feinden ein schrecken sein werde. Darzu Gott der Allmechtige seinen segen geben / vnd Seiner Königl: Mayt: ein langes leben verleihen wolle. Es seind aber S. König: Mayt: aussm Reichs Rathé vier Regiments Rathé zugcordnet / welche die fürs nehmeste

nehmeste vnd höchste Regierung des Königreichs/bis zu S. Kön: Maynt:  
mündigen Jahren sollen zuverwalten haben / nemlich / Nicolaus Raaff  
Ganzler / Georg Rosentrantz / Peter Munct Admiral / vnd Christoff  
Walckendorff Rentmeister.

Den 2. Augusti oberwehnts 88. Jahrs/ist endlich von den deputirten  
der Kön: Maynt: zu Hispanien/ Herrn Præsidenten, Assessoren vnd Rich-  
tern/zu Brüssel vor Grafen Johan zu Oldenburg/vnd wieder die Gra-  
fen von Ostfrieslandt/in Französischer Sprach ein sieghafftig Sentenz  
publicirt, vnd Grafen Johan die Herrschafft Jeuer mit Uriheil vnd Recht  
zuerkandt worden/ welche Zeitung er dann den 10. Augusti zu Jeuer bes-  
kommen/ darüber neben ihme die ganze Landtschafft sich erfreuet / vnd  
dem lieben Gott dafür dank gesagt haben.

In diesem 88. Jahr den 7. Augusti, ist Grafen Johans zu Olden-  
burg Ganzler/D. Johan von Halle/in Gott dem Herrn selig verstorben/  
welcher ein trefflicher gelährter vnd erfahrner Man gewesen ist.

Den 31. Augusti, ist Grafen Albrechts zu Schwarzburg Gemahlin/  
Frau Juliana/ geborne Gräfinne zu Nassow gestorben / vnd zehn le-  
bendige Kinder hinter sich verlassen / als nemlich :

Karl Günthern.	Albrecht Günthern.
Elisabeth Juliana.	Anna Sibilla.
Sophia.	Catharina Maria.
Magdalena.	Dorothea Susanna vnd
Ludwig Günthern.	Heinrich Günthern.

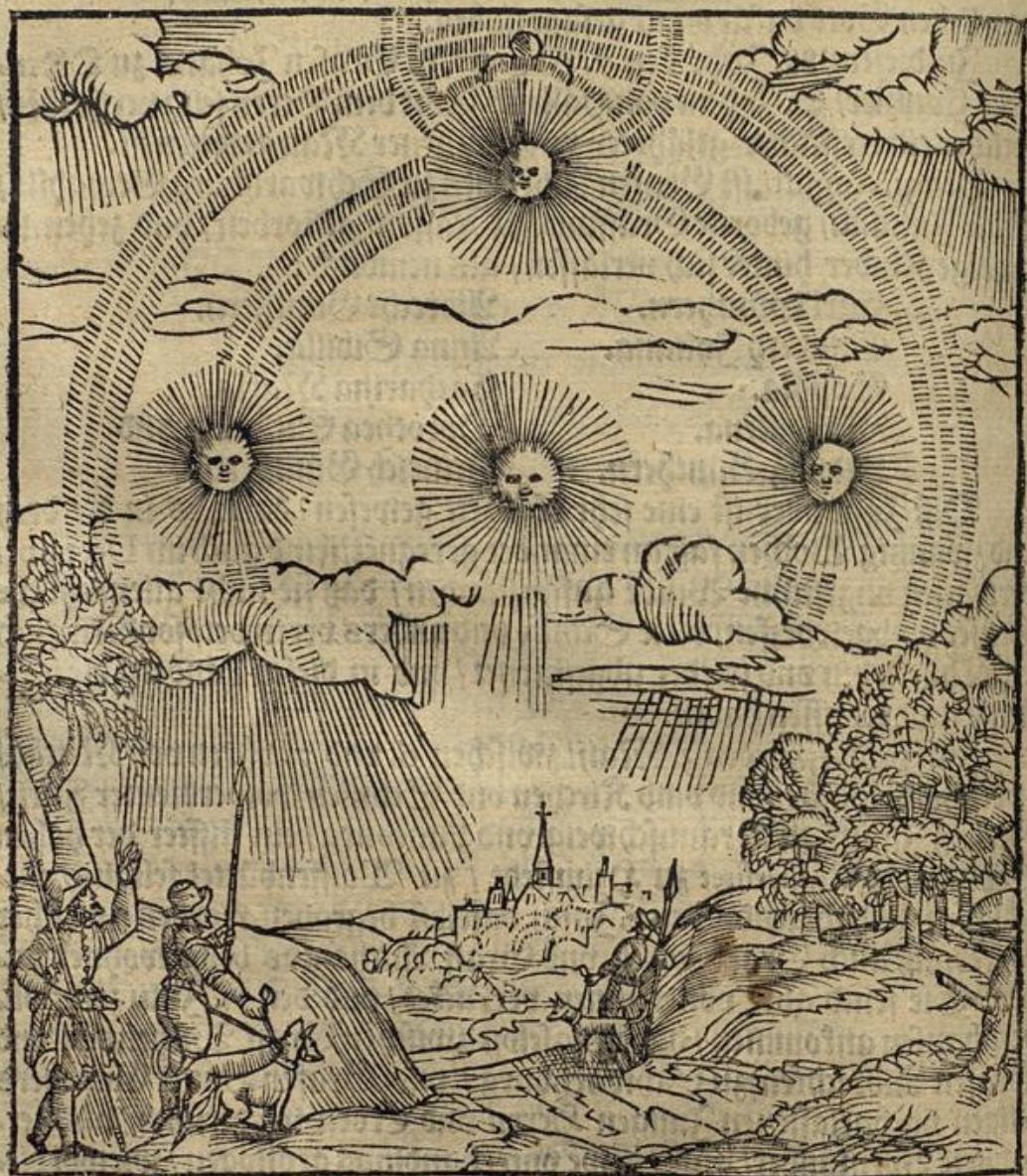
Diß Jahr über ist eine sehr böse zeit gewesen / dann es in die drey  
vnd zwanzig Wochen fast an einander geregnet/seind auch im Decembri  
dermassen ungestüme Winde auffgestanden / daß sie nicht allein ehliche  
Heuser umbgeworffen/ viele Schiffe vnd anders verterbet/ sondern auch  
viel Thürm hin vnd wieder abgestürzet / vnd in diesen Ländern die meis-  
ten Teiche zerrissen haben.

Im Jahr 1589. den 3. Maij/ zwischen 6. vnd 7. vñren vor Mittag/  
ist der hochlöbliche/ vnd vmb Kirchen vnd Schulen wolverdienter Fürst/  
Herzog Julius zu Braunschweig vnd Lüneburg / ein stifter der hohen  
Schule oder Vniuersitet zu Helmstedt / zu Wolffenbüttel seliglich ent-  
schlaffen/ vnd folgends den 2. Junij daselbst begraben worden / welcher  
begrebniss auch Graff Johan vnd Graff Antonius beywohnet ha-  
ben. Sie seind aber von dannen verrucket / vnd den 15. Julij zu Son-  
dershausen ankommen / haben daselbst zwischen Graff Wilhelm vnd  
Grafen Albrechten zu Schwarzburg / vnd Grafen Hans Günthers  
seligen nachgelassenen Jungen Herrn vnd Erben wiederumb / als ver-  
ordnete Vormünder/ auffs neue unterhandlung gepflogen / wie wold die-  
selige domahls unfruchtbar abgangen.

In diesem Jahre den 20. Augusti ward Freylein Anna / König  
Christiani IIII. in Dennemarck Schwester/ König Friderici I. Tochter/  
Gräfinne zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ König Jacobo dem VI. in

Schotlandt/ ehelich vertrawet vnd zugesagt. Das Beylager ward zu Gronenburg gehalten/ vnd die Königliche Braut/ dem Schotländischen Legaten Herrn Georgio Reich/ des Reichs Erzimarschalcken vnd Gubernator in Marria vnd Nordschotlandt/ ehelich beygesetzet/ wie in weiter abwesenheit der Königlichen Personen zugeschehen pflegt. Sie ist folgends mit 14. gerüsteten Schiffen nach Schotlandt geführet worden.

Im Jahr 1590. den 3. Januarij/ seind zu Oldenburg von vielen Leuten umb 2. vhr nach Mittag vier Sonnen/ so mit dreyen Regenbögen überzogen/ am hellen Himmel geschen worden/ wie nachfolgende Figur aufweiset.



Den 12. Martij/ haben der Röm: Kay: Mayt: Commissarii, nemlich/  
Graff Simon zu der Lippe/ vn Otto von Haim/ ingleichen D. Richelin/  
(Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig subdelegirte Räthe)  
Graff Ehardien vnd seinem Sohn Grafen Ennen zu Ostfrieslandt/  
das

das eingenommene Haus vnd Festung Stickhausen / nach abgewechselter beyderseits anklag vnd entschuldigung / ihrem Brudern vnd Vettern Grafen Johan zu Ostfrieslandt wiederumb einzureumen vnd zuzustellen außerlegt vnd befohlen / welches auch also zur stundt ins werck gerichtet worden.

Am H. Ostertage hielt Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig vñ Lüneburg sein ander ehelich Beylager mit Frewlein Elisabethen Königs Christiani IIII. in Dennemarck Schwester / Gräffinnen zu Oldenburg vnd Delmenhorst auff dem Königlichen Hause Cronenburg. Die Braut ward zu der copulation geführet von ihrem Bruder König Christiano / vnd ihrem Grossvater Herzog Ulrichen zu Meckelnburg / von der copulation aber führeten sie König Jacobus in Schotlandt / vnd Herzog Sigismundus Augustus zu Meckelnburg / Herzog Johan Albrechts Sohn. Ward folgends nach den Pfingstfesten tagen gen Wulffenbüttel ganz statlich geführet vnd begleitet. Gott der Herr wolle Ihre Ff. GG. beyn frischer leibes gesundtheit vnd friedfertiger Regierung lange erhalten.

Den 27. Aprilis, hat Graff Johan wiederumb am Hoben im Butjadingerlande / an welchem ort zuvor an die 200. vnd mehr Jahr die salzen See / Ebbe vnd Fluth / etliche klaffter hoch gegangen / mit grosser mühe / arbeit vnd Geldspildung / durch seiner getreuen Unterthanen hülffe / zu teichen angefangen / also / daß er auch selbst jederzeit solcher arbeit / vngesachtet einiger derer örter auff einfallender vnuersehenlicher Sturmwinden / gewöhnlicher gefehrlichkeit / persönlich beygewohnet / vnd wiewol hieran kein fleiß gespart / das Werk auch glücklich fortgangen / so ist doch über alle hoffnung vnd zuuersicht den 9. Augosti ein solcher vnuersehenlicher Sturm auffgestanden / vnd dermassen eine ungewöhnliche fluth auffgelauffen / daß der bereits geschlagene Leich dadurch zerbrochen vnd vernichtet worden / aber dannoch durch Göttliche verleihung das Fundament geblieben / also daß man zu künftiger ergänzung vnd beseitung gute hoffnung behalten.

Den 3. Decembris, ist Grafen Wilhelms zu Schwarzbburg eheliche Gemahlin / Frau Elisabetha / geborne Schlickin / Gräffin zu Passaw vnd Weizkirchen / eine fromme mit allen Christlichen Eugenden / vnd insonderheit mit erkentnuß des Sohns Gottes vnd wahrer Religion / wolgezierte Gräffin / die den armen viel gutes gethan / in Gott seliglich gestorbe. Über ihrer Leiche hat Herr Johan Schloher Pfarrherr vnd Superintendens zu Franckenhausen eine herrliche Leichpredigt gethan / vñ darinnen ihr lob vnd ruhm / mit grosser wolredenheit iedermenniglichen gepreiset.

Im Jahr 1591. den 18. Januarij / ist Grafen Johans vnd seines Herrn Vaters Grafen Anthonijs Christmilter gedencknuß gewesener fürnehmer Rath vnd Diener M. Heinrich Tiling / in Gott seliglich entschlaffen vnd zu Oldenburg begraben worden.

Den 3. Martij / hat Graff Albrecht zu Schwarzbburg / Grafen Johans Schwager / zur andern Ehe geschritten / vnd ihme vermehlet /

Frewlein Elisabeth/ geborne zu Leiningen vnd Westerburg / denen Gott  
fernner seinen segen geben wolle.

Den 26. Maij hat Graff Johan beim Hoeck in Teuerlandt ein  
mercklich stück Landes aus der Jade einzuteichen auffs newe angefan-  
gen/ welchs auch vermittelst Götlicher hülff/ als er sich zuvor eine lange  
zeit mit allem fleiß daran bemühet/ den folgendltn 14. Octobris genzlich  
vnd glücklich vollzogen worden.

Nach dem auch Graff Johan fast in die sieben Jahr mit grossen un-  
kosten vnd vieler mühe durch seiner getreuen Unterthanen gehorsame  
hülfe den andern Hoben zubeteichen sich unterstanden/ vnd aber von we-  
gen tieffe des Wassers (sintemahin zur Ebbe zeit das Wasser noch über  
drey Klaffter hoch gestanden) das arbeit nicht alsoforth von statten gehen  
vnd beständig bleiben wollen/ als hat er allgemach von beyden seiten einen  
hohen Tam bis an die Tiefe auffwerffen / folgends solche Tiefe mit  
ezlich tausent Pfälzen / darunter der mehrertheil in die 60. ja 70. schuh  
lang gewesen/ überschlagen / solche auch beyde zu Wasser vnd Land mit  
erden/ busch/ flacken/ holz vnd anderer Materien aufzfüllen lassen / vnd  
es endlich so weit gebracht/ daß er am tage Alexij/ war der 17. Julij/ solches  
loch genzlich gedempft/ vnd innerhalb sechs stunden so weit gebracht/  
daß man mit Wagen vnd Pferden von der einen seiten zu der andern  
über denselbigen Tam fahren können / auch allgemach von tage zu tage  
den Tam so viel erhöhet/ daß das Wasser genzlich außgeschlossen / vnd  
nummehr solche arbeit durch Gottes segen festiglich bestehet / dauon des  
Jungen Herrn Grafen Anthonij Günthers Praeceptor M. Hermannus  
Veltstein diß nachfolgende Carmen gratulatorium gemacht / welches wol-  
werth ist/ daß es dem Leser mitgetheilet werde.

*Non ita pendentes Babylona Semiramis hortos  
Miretur, si non jactet miracula Memphis  
Pyramidum, excelsi Rhodus & nec saxa colossi  
Efferat: Hæc tua nam virtus miracula vicit  
FAÑE Comes, generose Comes, prælustribus ausis  
Quando opus aggressus memorabile sidere fausto  
Perpetuae in terris famæ monumenta relinquis.*

*Est virtute tua, simul & virtute tuorum  
Dempta freto bona pars, ubi stridula fraxinus ivit  
Huc illuc, varijs toties agitata procellis  
Hic jam conspicitur tellus habitabilis; æquor  
Nil nisi quod fuit, & tenebrosa vorago lacusq;  
Hoc & culta soli dat jugera: grandia cete*

*Nautis*



Nautis sœpè ubi visa velut Neptunia monstra,  
 Ac sua piscator sinuosa in retia trusit  
 Per nassas, simul & per vimineos calathicos  
 Squammigerum genus, ac umbras, squillasq; siluros,  
 Hic jam dulce melos gaudens cantillat alauda,  
 Ridet ager, carent flores, nova gramina campis  
 Surgunt, atq; suo viridantia prata cylindro  
 Rusticus exerceat; complent quoq; læta boatus  
 Pascua cum vaccis tauri, sonipesq; canoros  
 Suscitat hinnitus, & florida rura pererrat.

O nova quæ rerum facies, quam clara recursant  
 Facta Comes generose tuæ virtutis, ut æquas  
 Audio laudantum voces crebrescere in horas:  
 Macle tua virtute animi, tua gloria vivet  
 Posthuma: promeritæ sunt bæc epinicia laudis.

Frigidus haud armis olim, tutendere in hostem  
 Primus, & obstantes incursu rumpere turmas  
 Suetus eras, ferroq; acies turbare minaci:  
 Nec modo pertæsus belli, bella ardua bella,  
 In medias progressus aquas, cum Marte secundo  
 Spumanti indicis pelago, Æolijsq; procellis.

Hei quam trux erat hic hostis, cum carcere aperto  
 Hippotades ventos emiserat, & vada salsa  
 Fuissest horribili sævoq; tumescere fluctu.

Non ita crudeli est metuendus acynace Turca,  
 Nec tantum incutiunt Lapithæ Ixionæq; timorem,  
 Hostis ut hic, ubi sollicitum diverberat amnem.

Ac velut aërio præceps cum monte revulsum  
 Saxum ingens in prona ruit, molesq; subactas  
 Voluit, & assultu rapido latera obvia rumpit,  
 Æquora sic etiam venti pulsata fragore  
 Æolij rapiunt, tundunt (trepidabile visu)  
 Quod manus artificis titubato in margine ripæ  
 Struxit, & humanas docuit solertia mentes.

## Dritter Theil des

Sed tu **FAN**E Comes fractus discrimine nullo,  
 In quod monstriferis te mittens **Æ**olus antris  
 Sæpius obtutu tenuit, refluuntq; fluuntq;  
**Æ**quora ubi cursu ambiguo, & sua flabra tyrannus  
 Spargit Sithonius: quin contra audentior, omni  
 Inferior non consilio, quam fortibus armis  
 Iuisti, fervens labor en tuus omnia vicit  
 Invenitq; viam. Magnis conatibus altas  
 Duxisti puppes quia, remigibusq; subactis  
 Carbasa torsisti, bac pelagi ratione latebras  
 Aggere projecto, & congestis molibus implens.

Sic tibi post varias curas, multosq; labores  
 Acquisitus ager, sic culta novalia regno  
**FAN**E Comes supposta tuo, Cerealia mittunt  
 Munera quæ lolio sine pallentiq; lupino.

Herculei sed quod benè tot cessere labores  
 Præsentि non hoc factum sine numine Diuūm.  
 Qui Deus immensis ciet actis orbibus orbes,  
**Æ**quora cui parent, cujus sunt omnia munus.  
 Ille tuis cæptis feliciter adfuit, ille  
 Duxit ad optatum præsens molimina finem.

Ergo quod restat cœlos, axemq; supremum  
 Suspice **FAN**E Comes generose ac inclyte, grates  
 Solve Deo dignas, sacrataq; templa Scholasq;  
 Suscipe sub patrocinium, doctæq; Camænæ  
 Dirige propitio sudantia carbasa nutu.

Sic te non unquam morituræ laudis honore  
 Condecoras, clarumq; tuum & memorabile nomen  
 Illustrem in terris aram virtutis habebit.

Den 29. Septembris, am abendt Michaelis / ist Graff Johan zu  
 Ostfrieslandt/Grafen Ezarts Bruder/vnd Grafen Johans vnd Gra-  
 fen Anthonij zu Oldenburg vnd Delmenhorst Vetter (dann es mit ein-  
 ander Schwester vnd Brüder Kinder) zu Stickhausen seliglich ge-  
 storben / vnd folgends zu Embden/ wiewol ohne sonderliches grosses ge-  
 präng / begraben worden.

Den

Den 5. Octobris, ist von vielen Menschen ein erschreckliches Feuerzeichen allhie zu Oldenburg am Himmel geschenen worden.

Den 17. Novembris, ist in dero von Grafen Ehardten zu Ostfrieslandt aufzgebrachter Revision sachen / das Haus vnd Herrschafft Jeuer betreffend/ abermals ein ortheil eröffnet/vnd die den 2. Augusti Anno 88. gefellete Sentenz confirmirt vnd bestettigt / vnd also Grafen Johan zu Oldenburg anderweit obgedachtes Haus vnd Herrschafft zuerkandt worden (dabei es auch nunmehr wol bleiben wird / ob man gleich auch heut zu tage dagegen viel wunder mit protestiren vnd satir schen treiben will) welche fröliche zeitung er dann den 26. desselbigen Monats zu Oldenburg bekommen / vnd dem lieben Gott dafür öffentlich dank sagen lassen hat / also daß es nunmehr wol billich heissen mag : Tandem bona causa triumphat. Ein feiner gelärter Man hat domahis S. G. mit nachfolgenden Epigrammate vnd Deutschen Rythmis glück gewünschet/ die ich auch anhero setzen wollen :

*Bis duo sunt anni (nisi fallit calculus) ex quo  
Feverana finem nocta controversia est.*

*Institit EDZARDUS, variæ Comes inclitus Embda,*

*Spe fascinatus aureorum montium,*

*Ut decisa semel lis recrudesceret, (id quod*

*Revisionem Fureconsulti vocant)*

*Obtinuit, pleno quod fervidus ore petebat:*

*Sed quid secunda juvit illum visio?*

*Si caligassent oculi glaucomate, quando*

*Videre litem Judices eam prius,*

*Hoc non immerito peteretur: at integer illis*

*Tum visus & pervisus est rei status.*

*Ergo, quid attulerit concessa Revisio, queris?*

*Quæ fuerat illi larva juris, occidit,*

*Et caussæ bonitas excellentissima nostræ*

*Meridiana luce clarius micat.*

Läß nun von Herzen frölich sein/  
Vnd singen ein schön Liedelein/  
Dem unser Herren wolstandt gut/  
Erfret wet sein herz / sinn vnd muth.  
Danck fleissig nun dem höchsten Hert/  
Der du wohnst hier an diesem ort.

Seine

## Dritter Theil des

Seine Wolthat die er vns beweist/  
 Ist durchaus werth das man sie preist.  
 Er stehet bey der Grechtigkeit  
 Vnd hilfft ihr auff in ewigkeit.  
 Bissher hat ein zwölffährig zanck  
 Der Leute Herz gemachet bang.  
 Der Bauerßman der auf dem Feldt  
 Sich vnd die seinen unterheit/  
 Von frembden drawen offt erschrack/  
 Vnd in sehr grossen sorgen stac.  
 Der Bürger auch in gleichem fall  
 War sehr bekümmert überall.  
 Des Kriegßmans sich befahren must/  
 Der Kirchen/ Stadt vnd Land verwüst/  
 Gott sey gedankt/ es ist gewendet/  
 Das vrtheil hat gemacht ein endt.  
 Die Sonne ist herfür geblickt/  
 Vnd hat vns Herz vnd Smuth erquickt/  
 Der Jeuer hat wirds halten wol  
 So lange die Hunte ist Wassers voll.  
 Was helffen nun Practick vnd list  
 Darmit die sach geschmücket ist?  
 Was helffen unkost vnd viel renck?  
 Auflage / tücke/ kunst vnd schwenck?  
 Es ist doch alles gar schabab/  
 Der sach ist schon geholffen ab.  
 Was dein ist eigen/ halt in huet/  
 Vnd trachte nicht nach frembdem gut.  
 Der droben wohnt / stellt maß vnd ziel  
 Vnd gibt die Länder wem er will.  
 Den wollen wir jetzt russen an/  
 Die hier im Landt ihr wohnung han/  
 Dass unserm Herrn vnd seinem Gemahl  
 Ja allen samptlich überall/  
 Disz kom zum Heil vnd Seligkeit/  
 Hier vnd in alle ewigkeit/ ic.

Wiewol nun meine meinung nicht ist/ in dis Oldenburgische Chro-  
 nicon viele frembe vnd nicht hieher gehörige händel zumischen / Dietweil  
 aber dannoch wahr / dasz die Grafen zu Oldenburg / Jadelehe vnd Ku-  
 stringen/ehrmahls auch über die Herrschafft Jeuer/gar bis gen Norden  
 hinan/ wie obgemeldt/ geherschet (wiewol sie hernacher mit gewalt dawon  
 abgetrieben) vnd nun mehr/ Gott lob/solche Herrschafft Jeuer (zu deren  
 auch Graff Gerhart zu Oldenburg sich berechtiget zusein aufdrücklich  
 fürge)



fürgegeben / wie wir droben im 8. Capittel dieses 3. Theils / berühret ) wiederumb nach verfließung so vieler Jahren an obgedachter Grafen zu Rüstringen Nachkommen vnd Successoren Grafen Johan zu Oldenburg vnd Delmenhorst jetzigen Herrn zu Jeuer gekommen / vnd dann insonderheit die unberichteten weinig dauron wissen / wie es mit der Herrschafft Jeuer beschaffen: So lasse ich mich bedüncken / die Jeuerische sachen sein nicht frembd vnd hieher ungehörich / sondern achte für nötig / daß dem gutt hertzigen Leser zum besten noch einmahl allhier auffs kürkest vnd einfelstigst (edoch mit außdrücklicher zierlicher bedingung hierdurch niemands zuinjurien oder jemand zuliebkoſen / warhaftiger Historischer weise fein ordentlich vnd gleichsam in einer Summen vnd recapitulation erzehlet werde /

Fürerst / was es eigentlich mit der ankunft des Hauses vnd Herrschafft Jeuer / vnd der Herrn vnd Hauptlingen daselbst für eine gelegenheit :

Vnd hernacher / welcher gestalt die Grafen zu Ostfrieslandt sich dieselbe zueignen vnd unterwerffen wollen / aber jederzeit durch Gottes hülfe vnd beystandt in allen instantiis mit Recht daran verhindert worden.

So viel nun den ersten Punct betrifft / begreift die jehtzgedachte Herrschafft Jeuer drey Länder / nemlich Wangerlandt / Ostringen vnd Rüstringen / welche gleichwol für dieser zeit einer viel grössern vnd weitern circumferenz vnd umbgrieffs gewesen / eher dann durch des ungestümum wilden Wassers gewalt viel von denselbigen abgerissen / erseuffet vnd vergangen. Sie seindt also belegen / daß sie nach dem auffgang das Stadt: vnd Butjadingerlandt / vnd den gewaltigen Fluß Jade / nach dem Mittage die Graffschafft Oldenburg / die Herrlichkeit Gödens / vnd das Amt Fredeborch / nach dem Abendt das Amt Witmunde vnd Esens / vnd nach Mitternacht das offene Meer / zu Latein Oceanus Germanicus genant / haben / vnd erstreckt sich die lengde vnd breite auff drey gute meil weges.

Edoch gehet die jetzige Gränz zwischen der Herrschafft Jeuer vnd dem Amt Witmunde / Fredeborch vnd Gödens eigentlich von dem alten Verder Siel an / bis an den alten Teich bey Middoch / die Suedtwendinge hinter der Schonhorne nach Schepe hinauff / mitten durch den Vpschloet nach Sulfs weg / vnd von dannen / ins Süden des Jinnen Zauns / durch das Repsholter Mohr / nach dem Soltings forde / vnd ferner durch das Up Jeueringer Mohr nach dem Wanckenser grünen wege / vnd denselbigen hinunter nach Meinardi Bruuers hauß / von dannen ferner zwischen Dieckhausen vnd Sillandt in die Jade / da der kleine Siel oberhalb der Loppelt liegt / vnd forthan ins schwarze Brack nach der Thumberen Ellens / vnd also bis an die Graffschafft Oldenburg.

Ob nun wol dieser umbkreiß nicht sehr groß / vnd gegen andere Lände der vielleicht für gering schätzicig möchte geachtet werden / so ist's gleichwol

an

an deme/dass nicht allein außerhalb ehlichweinig örter/der boden solcher Herrschafft dermassen fruchtbar vnd nach nootturfft erbaaret / dass auch wol ganze Graffschafften zuinden / denen dieselbige nicht vnbillich zu uergleichen/ sondern dass auch jederzeit vnd noch auff heutigen tag in dieser Herrschafft viel statlicher Schlosser/Klöster/Kirchen/Edelleut heuser vnd herrliche Vorwerke / sampt andern seinen den Unterthanen zugehörigen Gebewten gewesen/vnd noch gefunden werden.

Dann das ich allhier der Schlosser vnd Burge Sibbesborch/Rosshausen/Inhausen/Glarendorff/Altamansborch/Oldeborch/OldeGödens/Tiartshausen vnd anderer/welche fürlengst niedrigerissen vnd zerstört / vnd dero im Wasser untergangenen Klöster vnd Kirchen / als des Klosters Hauermönicken/der Kirchen Bandt/Ahme/Seedick/Oldebrügge/Bordum vnd anderer nicht gedencke/ So seind neben dem herlichen festen Schloß vnd der Stadt Jeuer/vnd dem Hause Kniphausen/ noch auff heutigen tag viele schöner gebewde a's Marienhausen/Rickelshausen/Bischhausen/Middoch/Knarrenhausen/Schagen/Tidenfeldt/Poppelt vnd andere/ wie auch in die 18. Carspel Kirchen verhanden/ aus welchen umbständen dann der dreyer obgemelten Länder gelegenheit desto besser kan geschätzet werden.

Dannenhero schreibt auch der Herr Chyträus in seinem supplemento Chronici Saxonici lib. 15. am 430. blatt also : Trans Iadom ad occasum leverensis ditio est, octodecim parochias continens, & non procul ab ostio Iadæ in Visurgim & Oceanum se exonerantis, duabus Insulis VVangeroga & Spiceroga fere desertis, munita est. Und bald hernacher : Dux vero familiae, Ommekiorum in Esens seu Harlingia, & VVimekiorum in Leveria cæteris potentia & auctoritate præstiterunt.

Dahin gehöret auch Cornelij Kempensis de rebus Frisiæ lib. 1. cap. 23. gezeugnus/ da er nachfolgender gestalt schreibt : Secundus status moderatorum Frisorum nobilium est, hic multos habet gradus. Sunt enim Comites in occidua Frisia de Egmonda, & Barones de Brederode & VVassenaer, ac in orientali Frisia de Emeda, Esens & leverden, qui non solum dignitate, & generis claritudine, sed & potentia cæteris antecedunt.

Unter andern habe ich auch in einer alten verzeichnuß gefunden vnd gelesen/dass die Insul Heilige Landt/S. Ursulen Insul genant/ehrmals dem Hause vnd Herrschafft Jeuer auch sen unterworffen gewesen / vnd jährlichs etwas zur gerechtigkeit geben müssen / aber weiln ich daon gleichwol sonst keinen eigentlichen bericht habe / lasse ichs an seinen ort gestalt sein/ vnd dem Auctori verantworten.

Für sich selbst aber hat man in vorzeiten zu Rustringen gerechnet/ diese nachfolgende Carspel: Sande/Seedick/Bordum/Insmerhane/Heppens/Bandt/Oldebrügge/Ahme/ vnd S. Johannis Kloster Hauermönicken/ daon aber jetziger zeit nicht mehr als Sande/Heppens vnd Insmerhane verhanden.

Zu Ostringen aber haben gehöret nachgeschriebene Carspel : Jeuer/ Gille-

Sillenstede/Senwarden/Fedderwarden/Ackum/Schortens/Sandels/  
Cleverens/ein Jungfrauen Kloster Ostringfelde/Pakens/Wadwarden/  
Westrum vnd Wippels.

Vnd dann zu Wangerlandt/Wiuels/Tettens/Minssen/Wierden/  
Hohekirchen/(darzu nun auch Mederens gelegt)vnd Oldorp. Vor-  
aus dann abermahls abzunehmen/daz diese Lander jederzeit sehr Volck-  
reich gewesen/vnd derowegen sich destoweiniger zuuerwundern sey/daz  
sie ganz schwere Kriege gegen einander fuhren konnen/wie wir zuvor im  
2. Theil im 2. Capittel erzehlet haben.

Doch ist hierben anzumercken/ob gleich jchiger zeit die Kirche zu  
Repholt(von deren fundation wir droben im 1. Theil im 8. Capittel am  
16. blatt gesagt)vnter das Amt Fedeborch gehoerich/daz dennoch gleich-  
wohl dieselbige auch in Ostringen belegen sey/wie aus der Erzbischoff-  
lichen confirmation uber derselbigen Kirchen fundation,vnd aus dem  
Bremischen Chroniclerlich ist zuuernehmen/gleicherweise wie auch  
Ezel vnd Horsien mit zu Ostringen/vnd die Kirche zu Bockhorn mit zu  
Russtringen biszweilen gerechnet worden/dessen wir droben im 1. Capittel  
dieses 3. Theils am 194. blatt ein Exempel eingefuhret haben.

Was ferner diese drey Lander Russtringen/Ostringen vnd Wanger-  
landt in alten zeiten/ehedann sie ihre eigene Hauplinge vnd Herrn auff-  
geworffen vnd erwehlet/für Obrigkeit gehabt vnd erkandt/folches kan  
zwar aus bewehrten Inländischen Historien vnd Geschichten nicht so  
eigentlich bewiesen werden. Dieweil aber disz gewiss/als im Jahr Chri-  
sti 803. im andern Jahre der Regierung Karoli Magni/die gemeine  
Friesen auff ihren eigenen unkosten jetgemeltem Kaiser Carolo Magno  
mit grossem Volck zugezogen/die Stadt Rom gewinnen/vnd den Babst  
Leonem wiederumb einsetzen helfsen/daz sie darauff hinwieder vnter an-  
dern freyheiten von Kaiser Karl auch die gerechtigkeit bekommen/vnd  
darmit begnadet worden: Daz keiner vber sie herrschen sollte/als  
welchen sie gutwillig darzu erkohren hetten/vnd daz sie gleichsfaiz  
jederzeit einen aus ihrem eigenem Volck zu ihrem Regenten erwehlen  
möchten.

So ist leichtlich abzunehmen/daz die gemeinen Friesen/vnd also  
auch die Russtringer/Ostringer vnd Wangerer zuvor ein freyes vnein-  
gezogenes Volck gewesen/vnd nur allein von ihren Richtern vnd Advo-  
caten regiert worden sein müssen/dessen noch allerhandt anzeig auch  
daraus abzunehmen/daz sie ihr eigen Siegel gehabt/wie droben im 2.  
Theil im 2. Capittel am 116. blatt berühret/vnd dass dieselbigen Advocati  
oder Richter sampt den Gar spel leuten/bey einer jedern Kirchen allers-  
handt Statuten vnd Ordnungen gemacht vnd auffgerichtet haben.

Also wird in einem Missal gelesen: Acta sunt hæc Anno Domini  
1314. Isbrando in Advocacia in Gokercka cum suis socijs regnante. Item,  
Anno Domini 1340. temporibus Hilderici Folprodishna & sociorum  
suorum tunc temporis Advocatorum in Gokercka Statutum est. Item,

Dq

Anno

Anno Domini 1324. statuerunt Cives in VVierden ex communi consensu, &c. an welchem ort die Richtere auch Oldermans genennet worden.

Da sie aber se zuvor jemals einigen Oberherrn gehabt vnd erkandt haben solten/ so ließe ich mich bedüncken/ daß solches auff niemandt füglicher/ als auff die Grafen zu Oldenburg vnd Jadelehe gedeutet vnd verstanden werden kundet/ in erwegung/ daß dieselbigen anfenglich vnd für etlichen hundert Jahren Comites Ambriæ & Rustringiæ, das ist/ Grafen zu Ammerlandt vnd Rustringen geheissen/ vnd bis gen Norden hinan regieret haben/ wiewol sie hernacher auffstetig anhezen vnd treiben des hoffertigen Erzbischoffen zu Bremen Alberti (welchen Lambertus Schaffnaburgensis auch mit seinen rechten farben redlich abgemahlet hat) daraus vertrieben worden/ wie nicht allein zuvor im 1. Theil im 12. Capittel weitleufig ist erzehlet worden/ sondern auch nachfolgende wort/ welche in einem alten Chronico gelesen werden/ noch fernrer aufzuweisen: Anno Domini 1050. Cæsar Henricus cum Archiepiscopo Adalberto Bremam venit ex Italia, ibiç honorifice receptus, ampliç muneribus donatus est. Tunc Cæsar Henricus Ecclesiæ Bremensi dedit Frisiam, scilicet Harlingam, Nordendam, & partes Auricæ, VVangam, Astergao & Rustringiam, a quibus partibus Huno Comes Ambriæ & Rustringiæ & filius eius erant profugati, & tota loboles, qui nomine Imperij istas partes posse derunt a Romanis.

Dannenhero auch wol entstanden sein mag/ daß die Grafen zu Oldenburg lange zeit mit den Rustringern/ Ostringern vnd Wangerländern gefrieget haben/ als sie ihnen den jährlichen Tribut weiters zu Allmenzee beym Kōnenfohrde zugeben sich verweigert/ vnd die Grafen zu Oldenburg/ ehe dann sie ihre eigene Hauptlinge erwehlet/ für ihre Erbfeinde gehalten haben. Und wollen etliche/ daß aus dieser vnd andern vrsachen auch hernacher der Schlickersiel sey durchgestochen worden/ dessen wir droben im 2. Theil im 4. Capittel am 119. blatt erwehnung gethan haben.

Belangend aber die Iurisdiction vnd botmessigkeit in spiritualibus vnd Geistlichen sachen/ hat man keine eltere nachrichtung/ dann daß ungefehr vmb das Jahr Christi 778. S. Wilhadus aus Engellandt in Frieslandt gekommen/ vnd daselbst an vielen ötern/ vnd insonderheit vmb das Jahr Christi 781. in Ostringen an die zwey Jahr das Wort Gottes fleissig geprediget/ vnd die domahls noch aberglaubige Heidnische Friesen zum Christlichen Glauben bekehret/ imgleichen die Kirchen zu OldeGödens/ vnd die Capelle zu Abbeckhaue (welche Graff Enno zu Ostfrieslandt im Jahre 1532. verwüstet) geweihet haben solle.

Wie nun solcher eifer vnd fleiß für Kayser Karl den Grossen gekommen/ hat er S. Wilhadum nicht allein wiederumb in Frieslandt abgesertiget/ sondern ihn auch endlich im Jahre Christi 788. zum Bischoffen zu Bres-

zu Bremen verordnet vnd unter andern ihme macht gegeben daß er veremöge seines Bischoflichen Sprengels auch über Rüstringen Ostringen vnd Wangerlandt regieren vnd die auffsicht haben solte / wie solches nachfolgende wort aus dem lebend S. V Vilhadi bestettigen: Memoratus præcellentissimus Princeps in VVormatia positus civitate, servum Dei V Villehadum consecrari fecit Episcopum 3. Idus Iulij, constitutq; eum pastorem & rectorem super VVignodiam, & Laris, & Rüstringiam, & Astringiam, & VVange, & Harlingiam, & Norde, ut inibi auctoritate Episcopali præsset, &c.

So ist auch aus der Bullen Baptis Adriani in welcher der Kirchen zu Bremen fundation confirmiret wird / wol zuersehen daß Rüstringen Ostringen vnd Wangerlandt in vorzeiten unter des Erzbischoffen zu Bremen Sprengel müsse gehöret haben / alldieweil daselbst diese wort stehet: Ecclesiam Bremensem in Romanæ Ecclesiæ jus & nostram defensionem suscipimus, eiq; omnes possessiones, quas legitime obtinet, confirmamus, ut in Rüstringia decimas & mansus 700. In VVangia 200. In Asterga cum decimis utrisque.

Es bescheinet solches auch ein altes Register / in welchem die Iurisditiones, collationes vnd auffkumpfen des Thumbdechants zu Bremen verzeichnet / darinnen diese wort zu finden: Decanus Ecclesiæ Bremensis habet in Frisia duas sedes Synodales. Prima est in Ostringia in Ecclesia parochiali in levern, ad quam spectant parochiani Ecclesiarum infrascriptarum, videlicet, in Sandele, Cleverensen, Schortense, Ackum, Sillenstede, Feddervvurden, Senenvvurden, VVathvvurden, Päkense, VVestrum & VVielsen. Secunda sedes est in VVanga in Ecclesia parochiali in Gokercken, ad quam spectant parochiani Ecclesiarum subscriptarum, scilicet in Mederens, VVangeroge, Mense, VVigerden, V Vippelens, Oldorpe, Tettense.

Ob nun wol obgesetzte Geistliche Jurisdiction eine lange zeit bey der Kirchen zu Bremen gewesen / so ist dieselbige doch nach langheit der zeit sehr geringert bisweilen auch allerhandt zant vnd vnlust darumb angerichtet worden / bis daß endlich im Jahr 1503. Juncker Edo Wimeken zu Zeuer sich deshalb mit dem Thumb Capitul zu Bremen vertragen / und die Geistliche Jurisdiction an sich gebracht hat welche zuvor bey dem Archidiacono Rüstringiae gewesen war.

Sonsten hat man in Rüstringen Ostringen vnd Wangerlandt anfanglich nicht das gemeine beschriebene Kaiserliche Recht in entscheidung der sachen / sondern ein eigen Landtrecht gebrauchet / welches sie Asingsbuch genennet. Ob aber dasselbige von dem Fürsten der Friesen Alsinga Alcon genant / oder dem gelehrten Juristen Azone den namen bekommen (in welcher meinung ethliche sein) dariouon lasse ich andern ihre freye gedancken. Nach derselbigen art haben auch im Jahr Christi 1312. die gemeinen Richter vnd Hauplinge in Embslandt / als Latwert Amtssena zu Westerhausen Habbo zu Hinte Wierd Drostie zu Embden / vnd Solkert zu Twixlum ihr Landtrecht gesetzet vnd beschrieben.

Jetziger zeit aber hat man in der Herrschafft Jeuer ein eigenes beschriebn Landtrecht / welches Grewlein Maria zu Jeuer gesetzet vnd Graff Johan zu Oldenburg den Landen bestetiget hat. Nichts zuweiniger ist vermutlich / weiln in alten zeiten die gemeinen Friesen / wo nicht vmb das ander / jedoch vmb das dritte Jahr / nicht weit von Aurich / an einem ort / Opstalsboem genant / zusammen kommen / vnd daselbst neue Gesetze zumachen / imgleichen die schweresten sachen mit Recht zuentschelten pflegen / dessen auch Cornelius Kempensis lib. 2. cap. 12. gedencet / daß auch daselbst die Ruxstringer / Ostringer vnd Wangerländer sich mit finden / vnd in ihren streitigen sachen scheiden lassen.

Damit wir aber allgemach wiederumb zu unserm vorgenommenen ersten Punct kommen / so ist zwar nicht ohne / daß ehe vnd zuvor die Ruxstringer / Ostringer vnd Wangerer aus ihrem mittel einen Haupsting erwehlet (wie bald folgen wird) man nicht für gewiß sagen kan / was sie eigentlich für einen Landsherrn erkannt vnd gehabt haben mögen.

Dann ob wol wahr ist / daß weilandt Herzog Albrecht von Bayern nach seines Vaters Kayser Ludwigs vnd seines Brudern Herzog Wilhelms tod / die Graff: vnd Herrschafften Hollandt vnd Frieslandt Erblich besessen / wesshalben ihme auch Juncker Widzelt vnd Volckmar zu Aurick vnd Brockmerlandt ihr Landt / Schlosser vnd Burge Anno 1398. den 11. Septemb. zu Lehen aufgetragen / wie droben im 2. Theil im 19. Cap. am 185. blat berühret worden:

Wiewol auch nach jetztgedachtes Herzog Albrechts absterben / solche Friesische Herrschafften auff das Haß Burgund Erblich gestorben / vnd vom Hause Burgund Anno 1499. den 27. Maij zu Neuf Herzog Albrechten zu Sachsen wiederumb aufgetragen / vnd von dem selbigen auff Herzog Georgen zu Sachsen gekommen sein / So hat sich doch dieses alles miteinander lange hernacher / als Edo Wimeken der Elter bereits von den Ruxstringern vnd Wangerern zum Herrn erwehlet gewesen / begeben vnd zugetragen. Zugeschweigen das auch nicht leichtlich kan erwiesen werden / daß solche der Herrschafft Jeuer eingesessene Unterthanen Herzog Albrechien zu Bayern ebenmässig solten sein unterthenig vnd gehorsam gewesen.

Vnd da gleich für gegeben werden wolte / daß Ruxstringen / Ostringen vnd Wangerlandt / weiln es nach der Historienschreiber meinung ein ansehnlich stück oder theil des Ostfrieslandes sein sol (wie dann auch Cornelius Kempensis lib. 2. cap. 12. solche Länder mit ad sextam Zelandiam rechnet / vnd unter dem namen des Ostfrieslandes begreift) auch die Grafen zu Ostfrieslandt zu Herrn vnd Regenten gehabt haben müssen / So wil doch solches kein stich halten / sitemahl vnuerneinlich wahr / daß solche drey Länder schon Anno Christi 1359. ihren eigenen Herrn vnd Regenten / nemlich Edo Wimeken Papinga den Eltern / gehabt / da

doch

da doch allererst Anno Christi 1454. vnd also ganker 96. Jahr hernachet aus einem Hauptling zu Gretzel vnd Norden der erste Graff zu Ostfrieslandt ist gemacht worden.

Wie vnd welcher gestalt aber jetztgedachter Edo Wimeken / Sibbet Papinga Sohn / zu diesen würden durch einhellige Wahl vnd erkiesung der Rustringer / Ostringer vnd Wangerer gekommen / solches ist droben im 2. Theil im 10. Capittel am 143. Blat bereits angezeigt / vnd von diesem seindt die nachfolgende Zeuerische Herrn vnd Haupplinge ent-sprossen.

Nun ist's wol nicht ohne / daß die Grafen zu Ostfrieslandt / inson-derheit auff Fusses von Knipens anstiftten / jederzeit den Herrn zu Zeuer zugesehet / vnd ihnen solchen Ehrentitul vnd Namen nicht gerne gunnen wollen / also daß auch noch newlicher tage das Wolseltige Frewlein Maria zu Zeuer von ihnen am Kayserlichen Cammergericht für ein ange-mastes Frewlein zu Zeuer ist aufgeschrehet worden :

Dierweil aber derselbige billich für einen Herrn zu halten / der vmb seiner Tugent willen / aus einem niedern / vnd doch ehrbarem stande / zu höhern Würden vnd gewalt / ganze Herrschafften / Länder vnd Leute zu regieren / wird erhoben / welchen auch freye unbezwingene Leut zu ihrem Regenten vnd Herrn einhelligh erkiesen vnd erwehlen / wie solches die exempla Iude Maccabæi, Romuli, Tulli Hostilij, Tarquinij Prisci, Servij Tullij, Michridatis, Vespasiani, Aureliani, des Behemischen Fürsten Pismislai, vnd anderer / ja der Grafen zu Ostfrieslandt Exempel selbst be-zeugen / So kan auch solcher abgunst der ankunft der loblichen Herrn vnd Hauppling zu Zeuer ganz vnd gar nichts bemeinen. Dann es heist doch wie Horatius schreibt :

- - - - - Valet ima summis  
Mutare : & insignem attenuat Deus,  
Obscura promens.

Vnd wie des Kaysers Claudij freygegebener Knecht Polybius sage beim Dione lib. 60.

Reges quoq; extitere de caprarijs.

Dass auch der Papinga Geschlecht nicht new / sondern bereit eines alten herkommens gewesen / als Edo Wimeken Papinga im Jahr 1359. zum Regenten vber die offigemelte drey Länder gekohren / solches ist dar-aus gnugsam abzunehmen / dass auch bey Graff Otten zu Jadelehe vnd Oldenburg / vnd Grafen Hunens zu Oldenburg zeiten / Sibbet Papinga zur Oldebrügge gelebet hat / wie droben im 1. Theil am 18. vnd 30. Blat ist berühret worden. So wollen auch die Zeuerische annales, dass dersel-bige Edo / welcher aus rachgyrigkeit vmb das Jahr Christi 1042. im Thumb zu Bremen swr angelegt ( darüber der Thumb vnd des Bischoffs Hoff / ingleichen alle Schäze / Bücher vnd Kleider in grundt ver-

D q. iii brandt)

brandt) darumb daß Erzbischoff Bezelinus seinem Großvater Edoni eine præfectur oder Amt in Frieslandt abgenommen / einer aus diesem der Papinga Geschlecht gewesen sein / vnd desselbigen Vater / mit entfernung seines Sohns / hernacher alle seine Güter bey die Kirchen zu Bremen gegeben haben solle / dessen auch Adamus Bremensis am 77. Blatt vnd Crantzius in Metropoli lib. 4. cap. 27. gedenken.

Dass aber die Hauptlinge zu Jeuer jederzeit von obgedachtes Edo Wimekens des I. Hauptlinges vnd Herrn zu Jeuer zeiten hero / vnd also nunmehr in die zweihundert vnd ekliche Jahr für Herrn zu Jeuer bey jedermenniglich / so wol den frembden vnd Außländischen / als den benachbarten Fürsten / Herrn vnd Städten gehalten vnd geachtet worden / solches ist Landkündig / vnd bezeugens gar viele Siegel vnd Briefe / die mit ihnen seind auffgerichtet worden. Wil geschweigen / daß auch Kaiser Karl der fünfte / Königin Maria zu Hungern / Herzogin Margaretha zu Parma vnd Placentz / der Duca de Alba, Herr Ludowig von Requesenes / GrossCommenthur von Castilien / Herr Georg Schenk Freyherr zu Tautenberg vnd andere / das Wolselige Frewlein Mariam / eine Edle Wolgeborne Gräffin vnd Frewlein zu Jeuer / Rustringen / Ostringen vnd Wangerlandt zum offternmahl in schriften genennet haben.

Vnd über diß alles haben die Herrn vnd Hauptlinge zu Jeuer auch jederzeit alle Exercitia / so einig Landsherr verfüß seiner Regalien haben kan / gebrauchet / wie dann auch unter andern aus dero / zun zeiten Juncker Hajo Harles vnd Juncker Tannen / gepregter vnd geschlagener Münz abzunehmen ist / worinnen ihnen Juncker Edo Wimeken der Jünger / vnd Frewlein Maria hernacher gefolget haben.

Das Wapen aber / welches die Hauptlinge vnd Herrn zu Jeuer jederzeit gebrauchet / vnd ietziger zeit Graff Johan zu Oldenburg noch führet / ist ein gelber auffgeworffener Leibe im Asurfarben blauen seide / auff dem Helm aber zwey gelbe / vnd in der mitten eine blaue Straußfeder.

Aus diesem allen ist nun klar vnd offenbar / was es nicht allein mit der Herrschafft Jeuer für eine gelegenheit / sondern daß auch der anfang der Herrn zu Jeuer von vielgedachtem Edo Wimeken dem Eltern muß gemacht werden.

Dieser jetztgemelter Hauptling EDO VVIMEKEN der Elter / welcher ganzer 37. Jahr regieret / hat nun mit seiner ehelichen Haussfrauwen Etten zu Dangast einen Sohn Dodeke / vnd eine Tochter Fruwe genant / gezeuget. Der Sohn hat umb das Jahr Christi 1387. sich mit Jungfrau Alget / Popke Inens zu Inhausen / Edo Wimekens Vettern Tochter verheuratet. Die Tochter Fruwe aber / ist Lubbe Sibbezen einem Hauptling aus Buttiadingerlandt Anno 1392. des Sonntags nach Jacobi zur Ehe / vnd weiln ihr Bruder Dodeke ohne Leibes Erben verstorben / ihr zugleich die Herrschafft Jeuer / sampt den zugehörigen Rustringen / Ostringen vnd Wangerlandt / zum Braunschätz mitgegeben worden /

worden / welche mit einander in stehender Ehe drey Kinder gezeuget haben / nemlich Hajo Harles Anno 1393. Sibbeth Papinga den Jüngern Anno Christi 1394. vnd Jungfrau Reinolden Anno Christi 1397.

Ob nun wol ichtgedachter Juncker SIBBETH PAPINGA sich mit Focke Bkens / Hauplings zu Aurich vnd Brockmerlandt Tochter vermechlet / so hat er doch mit ihr keine Kinder gezeuget / dero wegen auch/ als er Anno 1433. für Lüzborch jämmerlich erschlagen/ vnd zu Norden im neuen Kloster beim hohen Altar begraben worden (wie droben im 2. Theil im 17. Capittel / am 171. Blat berühret) Sein Bruder Juncker HAO HARLES vnd die Schwester REINOLDA, ihrer verstorbenen Eltern vnd Bruders nachgelassene Güter dergestalt unter sich getheilet haben/ daß Hajo Harles das neue angefangene Schloß Jeuer mit seiner Zubehörung/ nemlich Ostringen vnd Wangerlandt/ vnd zwey theil am Lande Rustringen/ Reinolda aber das Haus Knipens sampt seiner zugehörenden Herrlig: vnd Gerechtigkeit/ vnd einen theil an erwehntem Lande Rustringen bekommen vnd empfangen / von welcher Reinolda hernacher etwas weitleufiger bericht sol gehan werden.

Nechstgedachter Juncker Hajo Harles hat das Schloß Jeuer volends auffgebauet/ vnd den herrlichen festen Thurm / welcher noch auf heutigen tag steht/ darin gesetzet. Mit seiner ehelichen Hauffrauen/ Frau Juessen zur Oldeburgh/ hat er drey Kinder gezeuget / als Juncker TANNO DVREN / Sibbeth vnd Almerich.

TANNO DVREN ist seinem Vater Juncker Hajo Harles Anno Christi 1450. in der Regierung nachgesolget / vnd wie aus vielen alten Siegeln vnd Briefen zuerschen vnd zubeweisen / ist er bei allen benachbarten / als Hamburgern / Bremern / Oldenburgern / Münsterischen / Butiadingern vnd Ostfriesen/ in sonderlichem anschen gewesen/ vnd ihme der Titul eines Hauptlinges zu Jeuer/ Rustringen/ Ostringen vnd Wangerlandt ohne einigen streit gegeben worden. Seine erste Gemahlin (dann er nach dero absterben sich wiederumb mit Allert von Verdum befrehet) ist gewesen Frau Eete von Pakens / Ernstes von Pakens Tochter/ mit welcher er in stehender Ehe gezeuget fünff Kinder/ als Juncker Hajo/ Iko/ Sibbeth/ Edo Wimelen den Jüngern/ vnd eine Tochter/ Ijadert genant.

EDO VVIMEKEN der Jünger / Hauptling zu Jeuer/ Rustringen / Ostringen vnd Wangerlandt / ist nach absterben seiner drey Brüder bey der Regierung allein geblichen/ vnd Anno 1473. darein getreten. Mit seiner ersten Gemahlin/ Fruswen/ Hero Siben zu Esensi/ Witmunde vnd Stedehdorff Tochter / hat er drey Kinder (welche aber sampt der Mutter Anno 1497. alle mit einander an der Pest gestorben/ vnd zu Jeuer begraben worden) gezeuget. Sein ander Gemahlin aber/ Frewlein Heilwig/ Grafen Gerhardts zu Oldenburg vnd Delmenhorst

horst Tochter/ so ihme Anno 1498. Mittwochens nach Lætare vermehlet worden / hat ihme vier Kinder geboren/ als nemlich Juncker Christoffern vnd Frewlein Annam/beyde Zwilling/ Anno 1499. Mariam Anno 1500. den 5. Septembris, vnd Dorotheam Anno 1501, bey welcher auch die Frau Mutter gestorben.

*Klein J. 1536.*

Juncker CHRISTOFFER Hauptling zu Jeuer/ Ruxringen/ Ostringen vnd Wangerlandt / ist nach seines Vatern todt (der sich Anno 1511. Sonnabends für Ostern begeben) als er ein zeitlang bey dem Herzogen zu Lüneburg zu Hofe gewesen / im Jahr 1517. des Dingstags im Pfingsten/ vmb 4. vhr nach Mittag / von seinem eigenen Haupvvogt/ Jobst genant (wie man nicht anders weiß) welcher hernacher nach der Fredeburg dauon geritten/ in einem Trunk vergeben worden. Und weiln sein eine Schwester von einem fall gestorben / ist die Herrschafft Jeuer an die andern Schwestern Frewlein Annam vnd Mariam / vnd nach Frewlein Annen tödlichem abgang an Frewlein Marien allein devol- virt vnd gefallen.

Jetztgebachtes Frewlein MARIA, Frewlein zu Jeuer/Ruxringen/ Ostringen vnd Wangerlandt / hat sich nun solcher Herrschafft vnd der selbigen Regierung unterfangen / ist auch (wie zuvor schon angezeigt) von jedermanniglich / ja von den Grafen zu Ostfrieslandt selbst / vnd allen benachbarten dasfür gehalten/ vnd ihr solcher Titul gegeben worden/ wie mit unzählig viel Siegeln vnd Briefen kündte dargethan werden. Und nachdem sie also in die 40. Jahr der Regierung Christlich vnd wol vorgestanden / ist sie den 20. Februarij Anno 1575. ihres alters im 75. Jahr zu Jeuer im Herrn seliglich entschlaffen/ vnd daselbst in einem herrlichen begrebniß/ darüber sie vor ihrem tödtlichen abgang ganzer vier Jahr arbeiten lassen / neben ihre Vorfahren mit gebürlicher solennität zur erden bestattet worden. Als sie zuvor ihren geliebten Vettern/ GRAFEN IOHAN ZV OLDENBURG vnd Delmenhorst/re. lebigen Regierenden Herrn zu Jeuer/durch ein ordentliches Testament zu ihrem wahren Erben vnd Successorn eingesetzt/ wie nicht allein zuvor vermeldet / sondern auch hernacher sol angezeigt wer- den.

Aus diesem kurzen einfältigen jedoch warhaftigen discurs vnd erzählung / hat nun der gutherzige Leser des obgemelten ersten Puncts richtige erklerung/vnd dabey abzunehmen/ daß die Hauptling vnd Herrn zu Jeuer mit rechtmessigem Titul durch eine ordentliche Wahl zu der Herrschafft Jeuer nicht allein gekommen / sondern auch von Anno 1355. an/



an bisz auff gegenwartige zeit durch über aller lebendigen Menschen gedachten continuirte succession, in die 200. vnd mehr Jahr Hauppling vnd Erbherrn zu Jeuer gewesen vnd geblieben sein.

Welcher gestalt aber die Grafen zu Ostfrieslandt (welches der an der Punct ist) sich solche Herrschafft zu unterwerffen durch manicherley mittel vnd wege sich unterstanden / oñ daß schon zuvor daun etwas meldung geschehen/muß dannoch solches allhier auch mit weinig worten wiederumb berichtet werden. Und ist zwar anfanglich für gewiß an deme / daß der ißzigen Grafen zu Ostfrieslandt Vorfahren zuvor keine Grafen / sondern nur allein reiche vnd ansehnliche vom Adel gewesens/ bisz solange/ daß einer derselbigen/ Ulrich genant/ ein weiser vnd verstandiger Man / es so weit gebracht / daß er fürerst/ auff eßlicher vieler einwohner des Ostfrieslandes wahl vnd bewilligung Hauppling zu Embden vnd Gretziel geworden/ vnd sich hernacher von Kaysor Friederichen/ dieses namens dem dritten Anno 1454. Montags nach Michaelis/ bey lebzeiten Juncker Tannen Düren zu Jeuer / und also beynahе ganzer hundert Jahr hernacher/ als der erste Hauppling zu Jeuer / Edo Wimeten gekohren/ zu einem Reichs Grafen machen vnd erhöhen lassen (wie wol die publication allererst am tage Thomæ Apostoli von des Kaysers Gesandten zu Embden in der Kirchen geschehen ist) In welcher belehnung ihm auch nicht allein die Schlosser vnd Städte Embden/ Norden/ Gretziel/ Berum/ Fredeburg/ Aurick/ Lehrort/ Stickhausen vnd Lengen/ sondern auch Esens/ Jeuer/ vnd Stadt: vnd Burjadingerlandt / ja alle Eiländer an ganz Frieslandt belegen vnd grenzend / ohne der rechten Besitzer wissen vnd willen/ die eben so gutes vnd fürnehmnen standes als er/ durch allzu milten bericht / als solten solche Länder dem Römischen Reich zugehören vnd nicht gehorsam sein/ zu einem ManLehen gereicht vnd gelichen worden. Doch hat er bey seinem leben solche Heuser vnd Länder / die ihm auch Rechtswegen nicht gehörret / nicht bekommen können.

Ob nun wol nach Grafen Ulrichs absterben auch sein Gemahlin Gräffin Theta/ durch ungleichmessigen zuviel milten bericht bey höchstdachtem Kaysor Friederichen zuwege gebracht/ daß er Anno 1470. den 22. Julij/ bey lebzeiten Juncker Edo Wimeten des Jüngern/ Hauplings zu Jeuer/ allen Haupplingen vnd Unterthanen der Landen von der Emse bis an die Weser / bey höchster straffe gebotten / daß sie den Grafen zu Ostfrieslandt gehorsamen/ vnd dem zu folge ihre Herrlichkeit von ihnen zu Lehen empfangen solten / so ist doch darauff weiters kein gehorsam noch viel weiniger einige straffe erfolget / sondern ist ein jeder bey seiner freyheit vnd besitz geblieben. Wie dann auch keine vermutung / daß der löbliche Kaysor Friederich eines andern ungehört / ohne gnugsame erhebliche vnd im Rechten gegründete ursachen / aus bloßer Kayserlicher macht/ ihm das seine nehmen/ vnd einem andern geben wollen. Und so viel destoweiniger / daß in solcher Ray: Belehnung auch diese Clausul auf-

aufdrücklich zu finden: Doch vns vnd dem heiligen Reich an unsrer Obrigkeit gewaltsam vnd gerechtigkeit vnd genantem Lande zu Ostfrieslandt an iher freyheit vnd gerechtigkeit so ihnen von loblicher gedechtniß Kayser Karln dem grossen auch andern Römischen Kaysern vnd Königen unsren Vorfahren gegeben sein oder sie sonst bisher gehabt vnd gebraucht haben die wir hiermit nicht abnehmen sondern in ihrem bestandt vnd wesen bestehen lassen vnschedlich ic.

Wie nun diß also wie gesagt verlauffen vnd inmittelst Graff Johhan zu Oldenburg vnd Delmenhorst der X. 1111. jetzigen Grafen Johans Grossvater der von Edo Wimeken zu seiner Kinder Vormundt Anno 1511. (als der nehesten Blutsfreundt von der Fratw Mutter wegen) verordnet worden sich der Verwaltung vnd Regierung der Herrschafft Jeuer angenommen vnd untersangen vnd solche Vormundtschafft an seiner stat fünff Mennern ansehenlichen Geschlechtes die Administratoren sein solten nemlich Rickleß zu Rosshausen Memme zu Rosshausen Omme zu Middoch Rickleß zu Bischohausen vnd Garlich Duren zu Taddinghausen anbefohlen ist Graff Ehardt zu Ostfrieslandt Anno 1517. gleich wie er zuvor schon einmahl Anno 1495. von wegen Fultes von Knipens gethan zum andern mahl in die Herrschafft Jeuer mit gewehrter handt eingefallen vnd hat mit gewalt vnd grossen bedravungen den fünff Regenten einen solchen Vertrag in obgemeltem 1517. Jahr den 26. Octobris abgedrungen daß nemlich einer von seinen Söhnen innerhalb sechs Jahren eine von den Jeuerischen Freulein zu der Ehe nehmen vnd inmittelst Graff Ehardt sampt zehn Dienern auff das Haus Jeuer Gastes weise reiten sollte vnd möchte dauron droben im 10. Capittel weiter ist gehandelt worden.

Damit er aber diesem seinem fürnehmen desto basz überhelfsen kontei hat er bei der Kayserlichen Regierung zu Nürnberg in welcher Erzherzog Ferdinand zu Österreich Præsident vnd Stadthalter war zuwege gebracht daß den Hauptlingen vnd allen andern Unterthanen vnd an gehörigen des Schlosses vñ Herrschafft Jeuer wie die wort lauten Anno 1524. den 8. Januarij im namen Kayser Karls des V. bey ernstlicher straff abermals gebotten worden daß sie Grafen Ehardtens gehorsamb vnd Lehenspflichtig sein vnd werden solten unter welchem schein vnd dechsel Graff Ehart sich auch in der Freulein zu Jeuer Vormundtschafft eindringen wollen.

Ehe dann aber oberwehnter den vier Regenten abgedrungener vertrag die geringste wirklichkeit erreichtet hat der rechte verordnete Vormundt Graff Johan zu Oldenburg vnd Delmenhorst sich demselbigen in krafft anbefohler Vormundtschafft zum heftigsten wiedersehet auch mit höchstem fleiß dahin bearbeitet daß von weilandt Kayser Karln dem V. unterm dato Madrid den 26. Februarij Anno 1525. Graff Ehardt ben höchster vngnad vnd einer straff von hunderi Marek Lottigs Goldes ernstlich mandiret vnd gebotten worden (welches mandat Graff Ehar-

Ezarten auch den 7. Junij auff dem Hause Gretziel insinuirt worden) daß er die Frewlein vnd ihr Schloß Jeuer sampt seinen zubehörungen unbeleidigt vnd unbeschwert bleiben lassen/von seiner vermeinten Vor mundtschafft auch/ darein er sich mit gewalt ohn einige gegründte recht messige ursachen gedrungen/abstehen/vnd inen Grafen Johan zu Oldenburg/ als den negtgesiepten Blutfreundt (dem solche Tute befohlen gewesen) bey der Vormundtschafft vnmolestirt bleiben lassen sollte.

Wie es sich nun hernacher begebē/daz nicht allein jetztgedachter Graff Johan zu Oldenburg/sondern auch offgemelster Graff Ezardt tod's versfahren/seind Graff Ezarts Söhne/Graff Enno vnd Graff Johan/vnterm schein guter vertrawlicher freundtschafft/ gleich wie ihr Vater hies beuor zuthun pflegen/wiederumb Anno 1527. den 7. Septembris,auff das Schloß Jeuer geritten/ vnd wie sie also vnuermert die iehrige auff die Festung gebracht/haben sie der Frewlein Diener eins theils aufgeschlossen/vnd vom Hause abgewiesen/einstheils aber mit einem gezwungenen Eide/wie auch die andern Jeuerischen Unterthanen (jedoch nicht lenger) dann solang sie/ die Grafen/ des Hauses Jeuer mechtig weren) sich verbunden/vnd den armen verlassenen Frewlein ganz vnfreundlicher weise also ihr Väterlich Erb entweidiget/ welches auch Hieron. Henninges in seinen Genealogiis am 405. blat mitleidenlich berühret/in deme er sagt: Christophorus mortuus est Anno Christi 1518. (rectius 1517.) quo defuncto sorores patrio solo ejecte per Ennonem II. Comitem Orientalis Frisiae, in arce paterna quasi captivæ detentæ sunt. Solches alles aber were wol vielleicht unterwegen geblieben/ wann die verwalter des Hauses Jeuer gewußt hetten den Spruch des Poeten Aristophanis:

*Educare in urbe leonem omnino haud expedit,  
Sin quis alit, ejus obsequatur moribus.*

Ob nun wol den armen betrübten Frewlein disz/ wie leichtlich zueracht/ganz schmerzlich gewesen/so hat mans doch zu der zeit mit der geagewehr nicht endern können/ sondern es haben Graff Enno vnd Graff Johan das Schloß in ihrer gewalt behalten/vnd einen aus iren dienern Boing von Oldersum genant/den 16. Septemb. in oberwehntem 1527. Jarl darauff zum Droston gesetzet/ vnd seind also wiederumb abgezogen.

Dieser Boing von Oldersum ist nun solchem Drostentampt ein zeita lang vorgestanden/wie er aber endlich Graff Ennen vnd Grafen Johans fürnehmen/ daß sie die verlassene Frewlein nicht meineten/ vermercket/ hat er jetztgedachte Grafen nicht mehr auff das Haß Jeuer reiten lassen wollen/ sondern hat es Anno 1531. im Mayo den Frewlein wieder übergeben/ vnd es ihnen zum besten also ein zeitlang verwahret vnd einbehalten. Und disz ist meines erachtens der Besitz vnd Possession, deren sich die Grafen zu Ostfrieslandt bisanhero ben der sachen uniwissenden gerühmet/ was aber von einem solchen Besitz zu halten/ solches stelle man dem unpartheyischen Leser anheim.

Als

Als nun die sachen in solchem wesen gestanden / ist immittelst durch König Christiern zu Dennemarck vnd Herrn Florenzen von Egmonde/ Grafen zu Büren/ zwischen Graff Ennen zu Ostfrieslandt/ vnd Grafen Anthoni zu Oldenburg/ von einer heurath / daß nemlich der eine Herr des andern Schwester nehmen sollte/ zu Utrecht Anno 1529. tractirt vnd gehandelt. Und nach dem hierüber endlich geschlossen worden / seind solchem vertrage füremlich diese Punct auch einuerlebt worden : Erstlich/ daß Graff Anthonus zu Oldenburg / als Grafen Johans zu Oldenburg gewesenen Vormünders Sohn/ von der Vormundtschafft/ vnd von aller Gerechtigkeit vnd anspruch/ so er zur Herrschafft Jeuer haben oder erlangē möchte (wievol er außer dero von Graff Hunen herrührend keine gehabt/ noch bey lebendigem leib der Frewlein ichts was prætendire, vñ darüber verträge auffrichten können) abstehen. Zum andern/ daß hinwieder Graff Enno auch alle förderung von wegen des Stadt: vñ Buttingerlandes/ die er vielleicht in krafft Kaiser Friederichs belehnung/ von Anno 1454. fürwenden möchte / genzlich fallen lassen / vnd Grafen Anthonus übergeben. Und zum dritten / daß Frewlein Maria gegen erlelung 6000. vnd Frewlein Anna gegen 3000. Gülden auffstetv̄ sampt gebührlichen Kleinodien/ das Haus vnd Herrschafft Jeuer reumen/ vnd Graff Ennen überlassen solten.

Wievol nun keiner so vnuerständig ist / der nicht leichtlich schliessen könne/ sintemahl Graff Anthonus durch seine renunciation vnd verzicht jetztgedachten Frewlein zu Jeuer / darüber er auch nach absterben seines Herrn Vaters weiters nicht zugebieten gehabt / ihre Erbgüter nicht im geringsten vergeben/ vielweiniger ihnen einig ziel oder masz fürschreiben können/ daß sie nicht etwan einen seiner Söhn / oder etwan einen andern freunde durch ein ordentlich Testament zum Erben machen möchten/ zu deme auch seines theils mit der heurath der vertrag nie vollenzogen / vnd endlich die Frewlein zu Jeuer niemals bey solchem vertrag gewesen/ oder jemandt ihrentwegen darzu gevollmechtiget / vnd noch viel weiniger denselbigen in vermeinter verordnung vnd deputation ihres Brautschatzes beliebet vnd angenommen / daß auch Graff Enno zu Ostfrieslandt aus solchem vertrage keine einige Gerechtigkeit zu der Herrschafft Jeuer erlanget : So hat er dannoch / sonderlich weiln er sich getrostet / daß ihme Graff Anthonus zu Oldenburg keinen widerstandt oder verhindernuß thun würde/ die gelegenheit bekommen / daß er mit Heereskrafft wiederumb ohn einige absagung / auff Fulff von Knipens ( der es mit seinem Vaterlande insonderheit gut gemeinet ) angeben/ in die Herrschafft Jeuer einen einfall gethan/ das Schloß Jeuer/ auff welchem domahls Conradt Voß Amtman gewesen / mit Blockhäusern vnd Schanzen umbgeben/ wie noch auff heutigen tag zusehen/ vñ nicht anders mit nehmen/ rauben vnd Brandtschäzung gegen die arme Jeuerische Unterthanen gebähret/ als wann er mit seinen ergesten abgesagten Todfeinden zuschaffen hette/ dauron noch für weinig Jahren eßliche viel alte Leute / als die diß unglück mit

mit getroffen / guten bericht thun können / mit anzeigen vnd vermeldung / daß sie offtermahls gesehen / daß Frewlein Maria außin Wall zu Jeuer gestanden / vnd wann sie ihrer armen Unterthanen Heuser im hellen Feuer stehen sehen / ihre heisse thranen darüber vergossen / vnd zu Gott umb Rache geschreyet habe.

Durch diese übermütige handlung seind die obgedachte Frewlein zu Jeuer gedrenget worden / bey Kayser Carln dem fünften vmb schutz vnd schirm demütiglich anzurufen / Worauff dann auch Ihre Kay: Mayt: den Frewlein vnd Juncker Boing von Oldersum nicht allein Ihrer Kay: Mayt: Schutz vnd Schirmbriefe / auff sechs Jahr lang / vnterm Dato den 1. Octobris, Anno 1531. mitgetheilet / sondern auch in specie Graff Ennen vnd Grafen Johan zu Ostfrieslandt / bey höchster vngnad vnd straff 50. Mark lötigs Goldes gebotten / daß sie gegen die Frewlein / vnd Juncker Boing / auch das Schloß vnd Herrschafft Jeuer / außerhalb Rechtens / in vngutem weder mit worten noch mit werken nichts fürnehmen / handeln noch thun solten / welches geschehen zu Brüssel in Brabant den 28. Septembris, Anno 1531. Wer auch solche beyde mandata list vnd erweget / der hat leichtlich zuspüren / wie man mit den vielgedachten trostlosen Frewlein / daran jederman die füsse wischen wollen / vmbgangen sein müsse.

Damit aber die jetztgedachte Frewlein desto sichern schutz vnd protection haben möchten / haben sie ihr Väterliches eigenthümliches Gut / die Herrschafft Jeuer / hochgedachtem Kayser Carln dem V. als Herzogen zu Brabant vnd Grafen zu Hollandt / jedoch nicht schlechts / sondern auff sonderbare maß vnd weise unterworffen vnd zu Lehen gemacht / Anno Chriſti 1532. Welches Cornelius Kempensis auch andeuten wil lib. 2 cap. 12. da er also schreibt: Elenses Domini, & leverenses, sub beneficio feudi obtainent terras atq; lurisdictiones suas, Duciq; Burgundiæ tanquam Comiti Zutphaniae homagium pro illis præstant. Wie wol er sich / so viel die Graffschafft Zutphen betrifft / verstossen hat.

Als nun auff ausgangenen Kayserlichen befelich / die Grafen zu Ostfrieslandt die Waffen ablegen / vnd den weg Rechtens an die handt nehmen müssen / ist im selbigen 32. Jahr zwischen ihnen vnd den Frewlein zu Jeuer ein Compromiß auffgerichtet / vnd in weilandt Königin Mariam zu Hungarn vnd Boheim / als Gubernantinnen der Burgundischen Erb Niederlanden compromittirt / vnd inmittelst auff Herrn Georgen Schenkken Freyherrn zu Lautenberg / Rittern vom Orden des gülden Vellies / Stadthaltern General von Frieslandt / Herrn Gerhart Mularcts Raths / vnd Friederichen von Melvyn Leutenampts unterhandlung / der Kay: Mayt: Officirer Johan Mularc / als Sequestratorn / das Haß Jeuer den 18. Novembris Anno 1532. eingereumet worden. Es haben aber nichtszuweiniger die Grafen zu Ostfrieslandt inmittelst sich unterstanden / das Haß Jeuer an sich zu bringen / darüber sich dann Frewlein Anna vnd Maria ganz schmerzlich gegen Grafen Anthonio zu Oldenburg

burgshrem Vettern freytags nach Assumptionis Mariæ in schriften (so noch verhanden) beklaget haben.

Und nachdem für des Herzogthums Brabant und der Graffschafft Hollandt (nach art eines neuen Lehens) erwehlten Räthen und Commissarien der Proces angefangen und vollführt ist endlich von höchst gedachter Königin Marien für die Freylein zu Jeuer gegen und wieder die Grafen zu Ostfrieslandt mit verdamnung in die auffgelauffene vnkosten den 26. Januarij Anno 33. zu Brüssel eine urtheil eröffnet die folgends durch den Thorwart des grossen Raths zu Mecheln Dieterich Beggen den 10. Aprilis unterm offenen Himmel zu Jeuer in Martin von Nerdern Johan Carpentiers Boings von Oldersum Johan Muleris Sequestratoris des Hauses Jeuer Wolff Muleris Capitains auffm Blockhause daselbst und der Jeuerischen Unterthanen gegenwart verlesen und exequirt und ihnen den Grafen bey Poen hunderd tausent Gulden geboten worden die Freylein zu Jeuer deshalb hinsucho unbetruet bleiben zulassen. Wie aber diesem sey nachgesetzet worden solches bezwiger Kaiser Karls des V. ganz ernstliches und scharfes Mandat sub dato Wien den 22. Septemb. Anno 1533. darinnen Graff Ennen zu Ostfrieslandt aufferlegt und gehoiten worden vermag aller voriger Kaiserlichen Mandaten und bey straff der Acht die belegerung des Hauses Jeuer und eusserste bedrengnuß der Freylein zu Jeuer zu unterlassen deme Graff Enno auch gehorsamet und das vnfreundliche färnehmen etwas eingestellet hat.

Diß hat aber nochmals die begierigkeit der Grafen zu Ostfrieslandt nach der Herrschaft Jeuer nicht stillen noch ersättigen können sondern dieselbe zuerlangen haben sie anderweit das mittel welches ihr Herr Vater Graff Ehardt schon zuvor gebrauchet für die handt genommen und es dadurch so weit gebracht daß ein newer vertrag zwischen Graff Enno und den Freylein zu Jeuer Anno 1540. den 26. Junij ist auffgerichtet worden unter andern dieses Inhalts: Dass gleich wie Graff Enno seine Appellation von der oberwehnten Brüsselischen urtheil an das Kau: Cammergericht (derer doch Königin Maria niemals deferiren wollen) also imgleichen auch Freylein Maria allen gelittenen schaden kosten und Interesse nachgeben weiter zwischen beiden Stämmen Ostfrieslandt von Jeuer eine ewige verbündnuß und Erbvertrag sein und solches alles der künftigen Succession halber durch ihrer der Grafen eins mit einem der Freylein zu Jeuer verheiratung sollte bestettigt und confirmiret werden.

Ob nun wol die Grafen zu Ostfrieslandt jederzeit auff solchen vertrag (darinnen auch hernacher durch ehliche Leute die Original worten ganzen riegen aufgeleschet und andere in die stet gesetzet worden) sich sehr gestewret und mit demselbigen insonderheit die Herrschaft Jeuer bekrestigen und unter ihren gewalt bringen wollen so hats doch keinen nachdruck gewonnen noch gewinnen können vmb so viel desto weniger daß sie die Grafen des Freyleins Marien zu Jeuer

Zeuer vnsucht / sich an andern orten verheuratet / auch mit vergleitung  
derselbigen abgesagter todfeindt vnd außgetretener Unterthanen die  
versprochene Confederation vnd Erbovereinigung nicht gehalten / vnd  
durch solche vnd ander Thätigkeitens selbst dem Vertrag wiederlauffen  
haben / derowegen auch jetztgedachtes Frewlein / denselbigen zuhalten / sich  
ihres theils ganz vnuerbunden zusein / erachtet hat.

Nach dieser zeit / vnd also von Anno 1540. an / bis auffs Jahr 1572.  
hat Frewlein Maria (weiln die Wiedersacher nicht auffkommen können)  
ein zimlich friedlich Regiment gehabt / vnd darumb auch bey solcher gelegenheit / Anno 1542. den Schillicher Groden einteichen / Anno 1546. das  
grosse Rundel am Schloß Zeuer ins Südwesten legen / vnd eine Streich-  
wehr herumbher ziehen / Anno 1555. den Teich zwischen Garmens vnd  
Münzen auffführen vnd bekrestigen / Anno 1561. S. Annen Pforten vnd  
das Richthausz zu Zeuer / Anno 1568. den grossen steinern Zwinger am  
Schloße nach der Stadtverts bauen / Anno 1569. den neuen Teich  
auffm Schillicher Groden / vom Hornemer Stiel an / bis auff den Taing-  
hauser Teich / versfertigen / vnd Anno 1571. das Haß Marienhausen /  
bauen lassen.

Dieweil sie aber endlich wol vermerckt / daß in mangelung ihrer na-  
türlichen Leibes Erben ihren armen Unterthanen mercklich hoch vnd viel  
daran gelegen / damit sie nach ihrem Tode einen gewissen vermügenden  
Erbherrn haben möchten / Als hat sie den 22. Martij Anno 72. zweyen  
aus ihren vertraweten Räthen vnd Dienern / als Theodoro Eiben Se-  
dichio Rentmeistern / vnd Illice Dürsen / auff zuvor von ihnen durch iren  
Landtrichtern Statium Reinekinck genommenen vnd geleisteten Eidt /  
solches ehe nicht / dann nach irem todt / vnd wann sie begraben / zuoffenba-  
ren / vertrawet / daß ihr geliebter Better Graff Johan zu Oldenburg vnd  
Delmenhorst / ic. jetziger Regierender Herr zu Zeuer / nach ihrem todt  
ihr wahrer unzweiflicher Erbe sein / vnd dafür von ihren getrewen Un-  
terthanen gehorsamlich auff: vnd angenommen werden sollte / als dessen  
Daum grösser were / als ihre ganze Handt / wie domahls ihr eigentliche  
wort gelautet haben.

Solche ihres künftigen Erbens vnd Nachfolgers benennung / hat  
sie nun an den Herzogen von Alba / als domahls der Niederburgundi-  
schen Erbländen Gubernatoren, in einer Mississ / darinnen sie mit ihrer  
eigen handt ihres Erben Grafen Johans namen geschrieben / gelangen  
lassen / vnd gebeten / daß J. F. G. solches approbiren vnd bestettigen wols-  
ten / nicht anders meinend / dann daß solches gnugsamb / alldieweil sie  
sich Anno 1332. da sie Kaysер Karl dem V. ihre Herrschaft unterworf-  
fen / dergleichen Gerechtigkeit vorbehalten hette. Es hat aber der Herzog  
zu Alba nach gehabtem Rath mit der Kön: Mant: zu Hispanien innere  
sten vnd geheimbsten Räthen / sonderlich dem Presidenten Herrn Vigilio  
Zuichemo, D. Funcken / vnd dem Herrn Urban Scharenbergern / sie  
das Frewlein avisirt vnd vermahnet / daß solche benennung gar zu schlecht

Kr ii vnd

vnd nicht beständig sein würde. Derowegen dann das Frewlein/ disputationen vnd gezencken vorzukommen/ein ordentliches Testament auffgerichtet/ vnd Wolgedachten iren Vettern Grafen Johan darin zum Erben eingesetzt/ den 22. Aprilis Anno 1573.

Inmittelst ward von Graff Erichen zur Hoya / der auch gar gerne an der Herrschafft Jeuer theil gehabt hette/ vnd den Grafen zu Ostfrieslandt beim Herzogen zu Alba außgesprenget/daz offtgedachtes Frewlein Maria gestorben / vnd das Testament von derselben Dienern Grafen Johan zu Oldenburg zu gefallen erpracticeret vñ auffgerichtet/welches/ ob es schon nicht also/ dennoch soviel gewircket/daz der Jeuerischer Landrichter Statius Reineking/ so domahls zu Brüssel gewesen/darüber bey der faust genommen/vnd von hochgedachtem Herzogen zu Alba/auff des von der Hoya vnd deren von Ostfrieslandt anhalten/Herr Georg Westendorff der Kön: Mnyt: Commissarius, die sachen eigentlich zuerkündiget an Frewlein Marien zu Jeuer/ Anno 1573. abgefertiget worden.

Vie nun Frewlein Maria dieses von ihrem todt zufrühe / aber von etlichen vielleicht vorlengst gewünschten außgesprengten geschreyes verständiget worden/hat sie ihre Abgesandten/beneben ihres Vettern Grafen Johans Räthen/an hochgedachten Herrn Gubernatorn den Herzogen zu Alba in obgedachtem 1573. Jahre geschicket/vnd anzeigen lassen/daz alles dasjenige/ was in ihrem Testament geschrieben / ihr eigentlicher/ bestendiger vnd letzter wille were / zu welcher behueff sie auch nicht allein über ihr Testament / sondern auch ihrer Unterthanen allgemeinen einhelligen Consens versetzte offne bestendige Instrument fürlegen / vnd umb dessen bestetzung vnd gebürliche belehnung/ irem künftigen Erben Grafen Johan zu Oldenburg vnd Delmenhorst zu gutem/hat anhalten lassen.

Eben umb diese zeit langete auch der Königlicher abgeschickter Commissarius Georg Westendorff wiederumb an/ vnd weiln so wol aus seiner Relation , als auch oberwehnter Abgesandten Werbung der Herzog zu Alba verstanden/ daz ihme zuvor zu milde berichtet / hat er den Jeuerischen vnd Oldenburgischen Abgesandten zur antwort gegeben / daz an stat der Kön: Mnyt: zu Hispanien ihme des Frewleins zu Jeuer Testament/ vnd der eingesetzter Erbe nicht missellig/ vnd daz er ihn/ als damit er allerdings wol zufrieden / nach gehabtem bebencken mit der König: Mnyt: geheimen Räthen/ zu bequemer zeit gebürlich mit der Herrschafft Jeuer belehnien wolte : Zu welcher deliberation dann auch unter andern/ der frommer vnd Manlicher Herr/Graff Otto zu Schousenburg gezo gen/vnd als er umb sein gut bedünken/vnd welchen er für den dächtigsten Lehenman hielte/ im Rath gefraget worden / dieser gestalt geantwortet/ daz er bey seiner höchsten Warheit sagen müste / dass Graff Johan zu Oldenburg also qualificirt , daz die Kön: Mnyt: seiner zum ernst gebrauchen fondte.

Damit aber Frewlein Maria ire eigentliche meinung vnd willen noch klarlicher an tag geben möchte / hat sie ihren getreuen Unterthanen auff erlegt

erlegt vnd befohlen / daß sie offtwolgedachtem Grafen Johan zu Oldenburg vnd Delmenhorst ic. als ihrem nach ihrem todt künftigen Erbherrn auff den fall huldigen vnd schweren solten / welches sie auch den 20. Octobris, Anno 1574. wie droben schon vermeldet / nicht allein williglich gethan / sondern es hat auch der Herr Gubernator, Herr Ludowig von Requesenes, Herzog von Cæsa, Gross Kommentur des Ordens S. Jacobi in Castilien / auff Frewlein Marien ansuchen / solches bestätiget / vnd ihme Grafen Johan die Belehnung zu gelegener zeit wiederfahren zu lassen verheissen.

Als nun ditz vnd anders dergestalt verhandelt worden / trugs sich zu / daß Graff Ehardt zu Ostfrieslandt an die Bürger vnd andere Landfassen der Stadt vnd Herrschafft Jeuer eßliche Briefe unterm dato Ausrich den 23. Februarij Anno 1575. aussprengen ließ / dieses vngesehrlichen Inhalts : Daz das Haß vnd Herrschafft Jeuer seiner Vorfahren vnd sein / vnd sie damit von den Römischen Kaysern belehnet / daß die Jeuerische Unterthanen seinem Grossvater / Graff Ehardt / vnd Vatern Grafen Ennoni mit gelübd vnd Eidt verwandt / vnd noch darin stunden / vnd derowegen sich zu ihm vnd keinen andern halten / sondern sich der pflicht / die sie dem Grafen zu Oldenburg geleistet / entschlagen solten.

Wiewol nun die Jeuerische Unterthanen für sich selbst ihres theils Graff Ehardt auff solch sein schreiben nach noturft ganz wol geantwortet / vnd schließlich vermeldet / daß sie bey Grafen Johan zu Oldenburg / als ihrem Erbherrn / leib vnd gut auffsetzen / vnd sich von ihme keine gewalt abhödigen lassen wolten: So hat doch der Herr Gubernator Von Ludowig de Requesenes nicht unterlassen / Wolgedachten Grafen Johan zu Oldenburg zuermahnen / daß er sich gar wol vnd gnaw fürsehen sollte / vnd zugleich an die Röm: Kay: Mayt: geschrieben / dieweil Graff Johan zu Oldenburg von dem Frewlein zu Jeuer / auff sein des Gubernator vnd seines Vorfahren des Herzogen zu Alba wolbedachte approbation vnd bestettigung / durch ein bestendiges Testament zu einem Erben vnd Herrn der Herrschafft Jeuer gemacht vnd eingesezt / daß auch Ihre Kay: Mayt: auff dero von Ostfrieslandt vngestämes anhalten / gegen vnd wieder den Grafen zu Oldenburg nichts præjudicirliches erkennen oder verhengen wolten.

Vmb diese zeit ist nun Frewlein Maria zu Jeuer nach Gottes willen seliglich entschlossen / vnd hat darauff alsbald Graff Johan zu Oldenburg vnd Delmenhorst ic. das Haß vnd Herrschafft Jeuer in seinen Besitz genommen / vnd solches von stundt an dem Herrn Gubernator vermeldet / welcher darauff geantwortet: Er ließe sich gefallen / daß Graff Johan / vermüg des von dem Herzogen von Alba vnd ihm confirmirten Testaments / der possession sich unterfangen / wolte ihn aber vermahnet haben / daß er die zuvor verheissene Investitur vnd Belehnung nunmehr empfangen wolte / welches auch also geschehen / ungeachtet was andere dagegen versucht haben.

Wie nun die Grafen zu Ostfrieslandt gesehen / daß ihnen alle ihre anschlege / die Herrschafft Jeuer zuerlangen/ geschelet / vnd daß sie vergeblich dem Grafen zu Oldenburg vnd seinen Dienern/ zu Wasser vnd zu Lande/den weg vnd eingang in die Herrschafft Jeuer gesperret/ haben sie endlich den weg Rechtens zuuersuchen fürgenommen / vnd sich darauß zu Utrecht durch ihren Procuratorem D. Adrianum von Stoltenberg/als Lehenträgern/ad effectum agendi, mit der Herrschafft Jeuer beslehn lassen.

Hierauff ist nun vor denen vom Herrn Gubernatorn der Niederlanden verordneten Commissarien Anno 1577. die Rechtfertigung angefangen / vnd ob wol dieselbige eine geraume zeit/von wegen eingerissener verenderung des Gubernaments vnd beschwerlicher Kriegszleussten/aufgehalten/ So ist doch endlich des Grafen zu Ostfrieslandt einwendens vngearchet/ für Grafen Johan zu Oldenburg den 12. Augusti, Stylo novo, Anno 1588. von dem Herzogen zu Parma Herrn Alexandro Farnesio als Domahls Gubernatorn der Niederlanden ein solch vrtheil ausgesprochen worden/ wie wir zuvor schon vermeldet haben.

Aber mit dieser rechtmessigen vrtheil ist Graff Ehardt zu Ostfrieslandt nicht zufrieden gewesen/ sondern hat vmb Revision zum fleißigsten angehalten/ welche ihm auch endlich zugelassen.

Ist also dieser Revisions Proces wiederumb Anno 1589. mit grossem eifer angefangen / In welchem man auch nicht allein das alte / sondern auch viel newes wiederumb auff die Bahne gebracht / vnd zu erlangung einer andern vrtheil / nicht allein der Kön: Ray: Mant: des Königs zu Schweden/vnd vieler Chur: vnd Fürsten/ sondern auch der Kön: Mant: zu Hispanien Intercession: vnd Vorbittschrift selbst / sampt allerhande Rathschlägen vnd Consilijs übergeben. Dieser streit ist also bis auff Jahr 1591. vollführt / vnd endlich von beyden theilen in der sachen beschlossen worden.

Darauff seind nun aus sonderbarem befehlich der Kön: Mant: zu Hispanien/ vnd außerforderent des Herzogen zu Parma/nachfolgende König: Hispanische Rath / als förerst der ganze Königliche Secrete oder geheime Rath zu Brüssel/sechs aus dem grossen Rath zu Mecheln/ drey aus dem Rath der Graffschafft Flandern/ sechs aussim Rath des Herzogthums Brabant/ vnd einer aus Frieslandt/ welche hernacher genennet werden/zusammen kommen / haben die acta ganzer vierzehn tage mit fleiß revidirt, besichtigt vnd erwogen / vnd daun dem Herrn Gubernatorn dem Herzogen zu Parma ausführliche Relation gethan/ vnd mit demselbigen endlich sich vereinigt / daß eine solche Sentenz wiederumb zu Publicieren / daß nemlich in voriger Instanz wol geurtheilet / die Revision obel gebeten vnd intentiret, vnd derowegen nochmals die vorige vrtheil zu confirmiren vnd zubestettigen / alles mit abtrag/ kosten vnd schadens/ vnd mit erlegung einer straff/ nach ermessigung der Königl: Mant: zu Hispanien.

Diesweil

Dieweil aber der Herr Gubernator, der Herzog von Parma eben diese zeit mit dem Französischen Kriegswesen beladen gewesen / hat er solche vrtheil zupublicieren dem Königl. Priuat Rath zugeschickt/ welche eröffnung dann auch in Französischer Sprache geschehen ist zu Brüssel/ in gegenwärtigkeit beyderseits Procuratoren den 27. Novemb. des neuen/ vnd den 17. Novembris des alten Calenders Anno 1591. als droben angezeigt worden. Und seind nun die obgemelte Herrn Revisoren gewesen/ diese nachfolgende:

### Aus dem geheimen Rath zu Brüssel.

Herr Wilhelm Pamel Ritter / Præsident.  
Herr Nicolaus von Indefeldt Ritter.  
Herr Christoffer von Assonvill Ritter.  
Ferdinandus Barrenneman Fiscal.  
Anthonus Houst Doctor.  
Wilhelm Salines.

### Aus dem Rath zu Brabande.

Herr Johan de Wingenemb Vice Canzler.  
Johan de Maleschot der Rechten Doctor.  
Wilhelm von Behen.  
Estienne Kraßbecke der Rechten Doctor.  
Wilhelm Brugel.  
Gossin Bazon/ alle Räthe.

### Aus dem grossen Rath zu Mecheln.

Herr Nicolaus von der Burg Præsident.  
Johan Charless.  
Wilhelm de Chrisper.  
Johan de Lösaen.  
Jacob Liebert.  
Johan Martini / alle Räthe.

### Aus dem Provincial Rath zu Flandern.

Wilhelm von Kornheuser.  
Petrus de Stehelandt.  
Johan de Latorre / alle Räthe.

### Aus dem Friesischen Rath.

Hermannus Meisenbrock der Rechten Doctor.

Diesen discurs vnd erzählung / habe ich aus denen in dieser sachen ergangenen actis vnd actitatis ohne einige Partheiligkeit genommen. Wil aber nunmehr von diesem wiederumb auff die verfolgung oder Continuation der Oldenburgischen Chronick kommen/ vnd ferner vermelden/ was sich nach diesem zugetragen habe.

Den 11. Decembris dieses 1591. Jahrs / haben sich ehliche hundert Bürger allhier zu Oldenburg gegen den Rath / fürerst auff dem grossen Rundel / hernacher in die Kirche versamlet vnd auffgelehnet. Und ob wol Graff Johan dieselbige auff beschehene anheimstellung/durch einen billichmessigen Machtsspruch (der ihnen auch folgends Anno 1592. den 14. Januaris/ sampt ehlichen OrdinanzPuncten in Originali zugestellet) von einander gelegt/ So hat die verbitterung doch nicht nachgelassen/bis daß sie sich mit einander selbst wiederumb vereiniget/ vnd mit ihrem Erbherrn Graff Johan eine Rechtfertigung angefangen / darinnen sie doch den kurzern gezogen/ wie hernacher folgen sol.

Im Jahre 1592. demnach auff ansuchen der Stadt Bremen von Herzog Wilhelmen zu Lüneburg/vnd Landtgraff Wilhelmen zu Hessen/ als hiebeuor Anno 1576. gewesenen Kaiserliche Commissarien abermals jetztgedachter Stade Bremen / vnd Grafen Johan vnd Grafen Antho-nien zu Oldenburg/ r. ein gütlicher Verhörstag/ zwar nicht in krafft ei-niger Commission , so vorlengst erloschen/ sondern aus gnedigem willen/ den Parthenen zum besten/ zu hinlegung allerhandt eingerissener Irsalm/ den Weserstrom/ auch Reuter/ Tonnen: vnd Bakeneldt betreffend/ ange-setzet/ ist derselbig den 3. Aprilis zum Barlegraben/ altem gebrauch nach/ angangen vnd gehalten worden / vnd seind domahls von wegen Lüneburg/ Hans Hartman von Erffa / vnd D. Friederich von Weihe Kan-zler / von wegen Hessen aber / Phillips Wilhelm von Hornberg / vnd D. Amandus Rudenscheidt / als Unterhändler zu dieser Tagleistung abgeordnet gewesen. Ob aber gleich vom 3. Aprilis an/ bis auff den 18. ejusdem einschließlich mit allem fleiß in dieser sachen ist gehandelt wor-den/ Graff Johan zu Oldenburg auch selbst eigener Person / vnd dann Grafen Anthonijs Räthe mit gnugamer vollmacht zum Barlegraben erschienen/ damit man desto leichter ohne hinter sich bringen eines Vertra-ges halben schliessen möchte / so istts doch endlich ohne frucht abgangen/ also daß man vnuerrichteter sachen von einander ziehen müssen. So haben auch beyde hochgedachte Fürsten / Herzog Wilhelm vnd Landt-graff Wilhelm kurz hernacher im Monat Augusto dieser betrübten Welt abgedancket / vnd alle beyde einen herrlichen ruhm vnd namen hinter sich verlassen. Ihnen seind in der Regierung ihre beyde Söhns / als Herzog Ernst vnd Landtgraff Moritz gefolget/ welchen Gott eine glück-liche Regierung verleihen / vnd eine gleichmessige zuneigung gegen diese Landeschaffe/ als ihre Herrn Vorfahren gehabt / geben wolle.

Den 16. Aprilis , hat sich gegen abendt ein sehr groß vnd ungestümes Donnerwetter erhoben / welches auch dieselbige Nacht in der Bremer Tonnenbohrt vnd Weitschiff / so bey Blexen vor Ancker gelegen/ geschlagen / vnd dermassen ehliche darinnen beschediget/ daß ihret einer stracks tott geblieben / der ander vom Schlag taub vnd blindt/ der dritte aber taub / vnd der Mastbaum ganz zu kleinen stücken zer-schmettert worden.

Den

Den 12. Junij / hat Graff Johan in Rustringen auffm Ahm etwas einzuteichen angefangen / ist aber das Jahr nicht vollendiget / sondern nur ein Sturmteich geschlagen worden.

Den 20. Octobris, nach dem das Volgeborne Frewlein Maria zu Jeuer / mit Eiden von Inhausen / des Hauses vnd Herrlichkeit Knipens vnd seiner zubehörungen halber Anno 1549. den 17. Maij am hochlöblischen Ray: Kammergericht ein Rechtsfertigung angefangen / welche hernachter Ihrer G. Successor vnd Erbe/ Graff Johan zu Oldenburg Anno 1576. den 25. Junij / realsumirt vnd wiederumb angefangen / ist jetztgedachten 20. Octobris, von dem hochlöblichen Ray: Kammergericht mit Urtheil vnd Recht erkandt worden/ daß obgemelte Eiden von Inhausen Erben/ als Herr Iko von Inhausen Freyherr/ vnd Wilhelm von Inhausen zu Lützborch / vnd ihre Miterben / obgerürttem Grafen Johan das Haus vnd Herrlichkeit Knipens/ sampt seinen zubehörungen/ auch denen von Anno 1496. aufsgehobenen nützungen/ wiederumb abzutreten / einzureumen vnd zuzustellen schuldig. Und ist Grafen Johan die fröliche Zeitung solcher erhaltener Victori vnd sieghaffter Urtheil / den 1. Novembris zu Oldenburg gebracht vnd verkündet worden.

Ob nun wol im Jahr 1570. auch den 1. Novembris Grafen Johan aus S.G. Stadt: vñ Butjadingerlandt/ auch andern orten der Graffschaffe Oldenburg vnd Delmenhorst/ eine böse vñ trawrige hortschafft kommen / daß nemlich damals das wilde vngestüme Meer/ Teiche vnd Tämme zerissen / das ganze Landt mit gesaltzenē wasser/ etliche klaßtern hoch über schwemmet/ vnd viel tausent Menschen vnd Viehes jämmerlich erseusset vnd vertrencket: So ist dannoch hinsieder Gott dafür zu loben vnd ihme zu danken / daß gleich wie Anno 1583. den 1. Novembris die ganze Landtschafft durch die geburt des Jungen Herrn Grafen Antonij Günthers hertzlich erfreuet / also auch in diesem 1592. Jahr den 1. Novembris, die fröliche Zeitung dero gegen die von Inhausen erhaltener urtheil zu Lande gebracht worden. Wiewol man auch dieses Monats darumb desto besser zugedenken/ daß wie obgemelt / Anno 1591. den 17. Novembris, in der Revision sachen die Herrschafft Jeuern betreffend für Grafen Johan zu Oldenburg/ wieder die Grafen zu Ostfrieslandt eine sieghaffte Urtheil zu Brüssel eröffnet vnd Publiciert worden.

Damit aber der Leser kürzlich vernehmen könne / wie es eine gelegenheit vmb das Haus vnd Herrlichkeit Knipens habe / wollen wir ein weinig/ doch nur allein Historienweise/ vnd ohne jemand's verkleinerung (über das/ was schon zuvor gesagt) daunon anhero setzen/ und holt sich die sache/ so viel ich vernehmen können/ also:

Edo Wimeken der Elter zu Rustringen / Rustringen vnd Wangerlandt Herr vnd Haupting/ hat eine Tochter Fruwe genant/ gehabt/ welche Lubbe Sibbecken ehelichen vertrawet vnd bengleget worden ist. Diese beyde Eheleute haben in stehender Ehe/ zwey Söhne / als nemlich Hajo Harles vnd Juncker Sibbeth / dann auch eine Tochter Reinolda oder

oder Rinelt genant/ gezeuget. Und weiln Juncker Sibbeth auffm Schloß Lüzborch im Jahr 1433. des Sonnabends nach Jacobi erschlagen/ haben Hajo Harles vnd Reinold ihrer verstorbenen Eltern vnd Bruders nachgelassene Güter dergestalt vnter sich getheilet / daß Hajo Harles das Schloß Jeuer mit seiner zubehörung/ vnd zwey theil am Lande Rustringen/ Reinold aber das Haus Knipens/ sampt seiner zugehörenden Herrlichkeit/ vnd einen theil an erwähntem Landt Rustringen bekommen. Und ob wol von etlichen vorgegeben werden wil / daß Hajo Harles nicht von Edo Wimeken Tochter/ Fruiwen/ sondern von Tannen Dürsen Tochter/ Euen/ geboren / vnd daß dorwegen Lubbe Sibbecken dem Alt Vater zu ehren seinem Sohn den namen Tanno gegeben/ vnd dahero Hajo Harles vnd Reinolda nur halb Bruder vnd Schwester gewesen sein sollen / So ist doch das gegenspiel wahr/ vnd das vorige angeben nicht im geringsten zubescheinien/ wie schon zuvor hieruon ist bericht gethan worden.

Rinelt oder Reinolda / Hajo Harles Schwester (deren wir auch droben im 2. Theil im 17. Capittel am 171. blat gedacht) ist Lubbe Onneken/ einem Hauptling zu Burhaue aus Butjadingerlandt (wiewol er dazumahl daraus vertrieben war) mit deme ihr angeerbtem vnd in der theilung zugeschlagenem Haus vnd Schloß Knipens sampt seiner Herrlichkeit / vnd dem dritten theil im Lande Rustringen / verheurataet worden. Und von dieser Reinolden und Lubbe Onneken ist ein Sohn/ Junge Edo in dem Bandt genant (welcher hernacher mit seiner Hausfrau/ Etta von Oldersum/ ein einige ehliche Tochter/ ingleichen nach ihrer Großmutter Reinolda geheissen / hinter sich verlassen) geboren worden.

Lubbe Onneken aber hat nach Reinolden/ Hajo Harles Schwester/ tödtlichem abgang / der sich im Jahr 1438. zugetragen/ sich zu Gravem Benlup von Inhausen gehalten / vnd mit derselben Beyschläfferinnen auch einen Sohn/ Icko geheissen/ gezeuget/ vnd folgig dem aus dem Ehesbett/ mit Reinolda / Hajo Harles Schwester gezeugten Sohn/ Jungen Eden/ von seinen Mutterlichen/ vnd ihme Lubbe Onneken zum Brautschatz zugebrachten Gütern/ weinig zuwillen gewuft / also daß sich auch dieser Junge Edo/ Anno 1461. mit seinem Vater Lubbe Onneken vertragen / vnd ihme die zeit seines lebens / das Haus vnd Herrlichkeit Knipens gebrauchen zulassen / hat versprechen müssen. Aber vngearchtet solches Vertrages/ hat Lubbe Onneken das Haus Knipens sampt seiner zubehörung/ vor sich vnd dem mit Benlup von Inhausen gezeugten unehelichen Sohn Icko/ mit der that behalten / vnd wie Icko verstorben/ hat er seiner Mutter Benlup Bruders/ Alcken von Inhausen/ Sohn Fulff/ in solcher thälichen occupation verlassen.

Nach Icken todt (dann Icko vor Jungen Eden ehliche Wochen gestorben) ist auch der Junge Edo an der Pestilenz abgangen Anno 1496. vnd hat seine einige Tochter Reinolda / wie zuvor gesagt / nach sich verlassen/ vnd auss dieselbe seine Gütere/ als nemlich den dritten theil in Rustringen/

stringen/dan auch die gerechtigkeit des Hauses vnd Schlosses Knipens/ sampt seiner zubehörunge/ insonderheit den beyden Carspeln Ackum vnd Fedderward vererbet. Und ob wol Reinolda/ gleich wie zuvor von weilandt ihrem Vater Junger Edo in dem Bandt geschehen/ vielfeltige anfölderunge des Hauses Knipens halber gethan/ jedoch weiln sie erwehn̄tes Haus sampt seiner zubehörunge nicht besitzlich erlangen mögen/ hat sie ihre zum Haus Knipens habende gerechtigkeit ihrem negsten Blutsfreundt/ Juncker Edo Wimcken/ Herrn zu Jeuer/ der ihr in ihren obliegenden nöthen viel freundschafft vnd allerhandt gutthaten erzeiget/ an welchen auch erwehn̄te gerechtigkeit des Hauses Knipens sampt seiner zubehörunge/ ohne das nach ihrem der Reinolden absterben/ verfallen were/ durch eine bestendige aufz oder über gab freywillig mit gutem wolsbedachtem much Anno 1496. feria quarta post Dominicam Oculi, geschenket vnd gegeben/ vnd solches den 7. Octobris, desselben Jars/ aufm Hause Jeuer aufs newe ratificirt vnd bestettigt/ welche Gabe Juncker Edo Wimcken auch angenommen/ vnd vermög derselbigen viel anforderung umb das Haus Knipens vnd seiner zubehörung gethan/ aber bey seinem leben gleichwol die würcliche possession nicht erlangen mögen.

Gleich wie nun obgesetztem Hulff in seinem thätilchem wiederrechtlischen besitz sein Sohn Edo/ vnd abermals Eiden seine obgemelten beyden Söhne/ succediti vnd gefolgt/ also hat auch obgedachter Juncker Edo Wimcken Herr zu Jeuer/ seine/ von seiner Muhmen Reinolden der Jüngern erlangte gerechtigkeit/ auf seine Kinder/ Juncker Christoffern/ Frewlein Annam/ Dorotheam vnd Mariam/ transmittirt vnd versellet/ vnd wie Frewlein Maria tods verfahren/ ist solche gerechtigkeit auf Grafen Johan zu Oldenburg/ als Frewlein Marien einigen Erben/ folgends devolvirt vnd gekommen.

Ob es aber wol bey lebezeiten Juncker Edo Wimcken Herrn zu Jeuer einmahl darauff gestanden/ daß Lubbe Onneken vnehlichem Sohn Iken die zusage geschehen/ wofern er den Herrn zu Jeuer getrew vnd holdt sein/ vnd sich gegen ihnen recht halten würde/ daß er alsdann die Leibzucht an dem Haus Knipens haben sollte/ welches er auch versprochen/ so ist er doch rückfellig worden/ hat sich auch zu Graff Ezarten zu Ostfrieslandt dem Eltern geschlagen/ demselben Anno 1495. das Haus vnd Herrlichkeit Knipens vermeintlicher weiz zu Lehen aufgetragen/ vnd hierdurch Juncker Edo seine gerechtigkeit aus den händen zubringen sich unterstanden.

Nach dem nun Juncker Edo tods verfahren/ hat dessen Sohn Juncker Christoffer sich dieser sachen/ wie billich/ angenommen/ vnd mit hulff vnd bestandt der Herzogen zu Braunschweig/ Lüneburg vnd Sachsen (gleich wie sein Vater Juncker Edo zuvor Anno 1496. mit dem Grafen zu Ostfrieslandt eine fehde darumb angefangen/ vnd das Haus Knipens belägert/ vnd aufgesordert hatte/ wieso er domahls nichts aufgerichtet) das Haus Knipens Anno 1414. am tage Pancratij mit gewalt eingetommen/ niederreissen vnd schleissen lassen/ doch ist solches hernacher

Anno

Anno 1517. von Graff Chardten zu Ostfrieslandt wiederumb erobert/ vnd gedachtem Gulff auffs newe zubauen vergönnet worden.

Diz ist also eine gute weil nach Juncker Christoffers todt angestanden/ sonderlich weiln inmittelst ganz selzam mit Juncker Edo Wimeken nachgelassenen Töchtern/ Freylein Annen/ Dorotheen vnd Marien/ der Herrschaft Jeuer halber/ gebähret vnd vmbgangen/ bis so lang Freylein Maria Anno 1548. auffm Reichstag zu Augspurg bey Kayser Karl dem V. als Herzogen zu Burgundien/ hierüber zum höchsten sich beklaget/ auch bey Ihrer Kay: Maht: so viel zu wegen bracht/ daß ihr weder Tiden von Inhausen/ als Inhabern der Herrlichkeit Knipens citation mitgetheilt/ vnd die sache von der Kay: Maht: an dero selben Kay: Cammergericht gegen Speyr remittirt vnd verwiesen worden. Darauff als bald Anno 1549. den 17. Maij die Rechtfertigung daselbst erhoben vnd angangen/ so nun/ Gott lob/ zu ende gelauffen. Hieraus hat nun der Leser leichtlich abzunehmen/ mit was Titul vnd fügen die Herrlichkeit Knipens mit ihrer Zubehörung/ bis anhero den Herrn zu Jeuer vorent halten worden/ vnd wie wunderbarlich es Gott schicken könne/ daß diejenigen zu deme/ darzu sie befugt vnd berechtigt/ wiederumb kommen müssen.

In obgemeltem 1592. Jahr den 1. Novembris hat sich allererst ein solcher gefährlicher Sturm auffm Westen erhoben/ daß es einem Erdbeidem nicht vngleich gewesen/ hat auch fast ohne einige nachlassung bey nahe in die vier Wochen gewehret/ dadurch nicht allein dieser örtet Zeich vnd Tämme sehr vbel zugerichtet vnd vertorben/ sondern auch auff der Elbe/ Embse/ Weser/ vnd sonst hin vnd wieder/ viele Schiff vnd Menschen vmbkommen vnd ersoffen sein.

Vnd ist zwar dieser Monat nunmehr innerhalb den negisten neunzig Jahren/ diesen vnd den benachbarten Marschlanden zumahlen unglückselig gewesen/ in deme Anno 1532. den 2. Novemb. die Westsee eingesbrochen/ über Ditmarschen/ Eiderstede/ Strande/ Goscherde/ Horspülherde/ Tündern/ Ripen/ ic. gegangen/ viele Menschen/ Heuser vnd Viehe verherget vnd weggetrieben/ Vnd dann Anno 1570. den 1. Novemb. das erschreckliche Seewasser auch an vielen enden vnd orten das unterste oben gefehret/ wie droben vermeldet. Vnd letztlich auch in negistgedachtem 1592. Jahr den 1. Novemb. das Meer vnd die Wasserwogen/ nach des Herrn Christi prophezezung/ also gesauset vnd gebrauset haben/ wie jetzt angezeigt worden.

Den 22. Novembris, ist der Hochlöbliche dapffere Kriegsheldt Alexander/ Herzog zu Parma vnd Placentz/ Ritter vom Orden des guldnen Vellies/ Königl: Maht: zu Hispanien Gubernator General, vnd Obrister Feldhauptman der Niederlanden mit todt abgangen/ dessen wir dann allhier billich gedencken/ dieweiln er in der Jeuerischen Rechtfertigung/ auch in wehrendem Kriegswesen/ dannoch befördert/ daß die sache ihre rechtmessige entscheidung erlangen möchte. Nach seinem todt

todt ist Graff Peter Ernst von Mansfeldt wiederumb an seine stelle verordnet worden.

Im Jahr 1593. den 14. Februarij/ demnach zwischen Grafen Johan zu Oldenburg/ vnd dem Rath vnd der Gemeind S. G. Stadt Oldenburg/ ehliche Punct in streit gerathen/ darüber in eine unparthenysche Vniuersitet oder Schöppenstuel compromittirt, ist der Churfürstlichen Schöppen zu Leipzig vrtheil eröffnet/ vnd die sache Grafen Johan zuerkandt worden.

Den 6. Maij/ welcher war der Sonntag Iubilate, hat Graff Wilhelm zu Schwarzbura/ mit Freulein Clara / Herzog Wilhelms zu Braunschweig vnd Lüneburg/ ic. Tochter/ anderweit Beylager zu Franckenhausen/ in beysein ehlicher Fürstlichen vnd Gräfflichen Personen/ gehalten.

Den 24. Junij/ ist der Hoben damb/ so das vorige Jar durchgebrochen/ zum andern mahl durch Gottes hülffe wiederumb zugeschlagen worden.

Den 29. Junij/ ist auch in der Herrschafft Jeuer/ nicht weit vom Grissdummer Siel/ ein ansehenlicher ort Landes eingeteicht vnd bekrestigt worden.

Den 10. Julii/ hat Graff Johan am Hause Duelgünne von neuen etwas zubauen angefangen/ vnd erslich den grossen Zwinger ins Norden verbessern vnd verfertigen lassen.

Den 23. Julii/ hat Graff Johan bey der Jade/ von den Wapelingen Siel an/ bis an das Schweyer Mahr/ ein gewaltiges Feldt einzuteichen beginnet/ darzu dañ der gütige Gott ein seines truckenes Wetter gegeben/ jedoch ist diß Jahr der rechte Jadenstrom nicht überteichert worden.

Den 21. Augusti, ist die Küche zur Duelgünne höher aufgeführt/ vnd mit einem kostlichen Kornboden verbessert worden.

Den 18. Septembris, ist der ander Zwenger zur Duelgünne ins Süden auch fürgenommen/ vnd das Fundament zum theil verbessert/ zum theil außs neue geschlagen/ vnd der ganze Zwenger im folgenden 94. Jahr durchaus verfertigt worden.

Im Jahr 1594. den 7. Martii, fieng Graff Johan das einteichen bey der Jade mit ganzer macht wiederumb an/ vñ nach dem er zuforderst den 23. Maij daselbst einen statlichen neuen Siel oder Wasserschleuse gelegt/ hat er endlich den 4. Junij/ mit hülff seiner getreuen Unterthanen/ den rechten Jadenstrom in einem tage übergeschlagen/ vnd nach der handt dermassen befestiget/ daß Gott lob/ das Werk beständiglich erhalten werde.

In der Nachbarschafft ward den 12. Julii Graff Morizzen und Graff Wilhelmen zu Nassaw/ die gewaltige feste Stadt Gröningen in Westfrieslandt/ auß accord außgegeben/ nachdem sie dieselbige rings umbher mit ihren Schanzen/ als mit einem Circkel/ umbgeben/ von den außgeworffnen Kazen mit dem groben Geschütz gewlich zu ihnen hinein gesonnert vnd geschossen/ auch eine Pasten an der Stadt untergraben/ vnd dieselbige wol mit 200. Bürgern/ so darauff die wacht gehalten/ durch das Puluer im Rauch gen Himmel geschickt hatten. Wie aber die vertrags Artickul gelautet/ solches ist in offenen Druck domahls aufgangen. Von

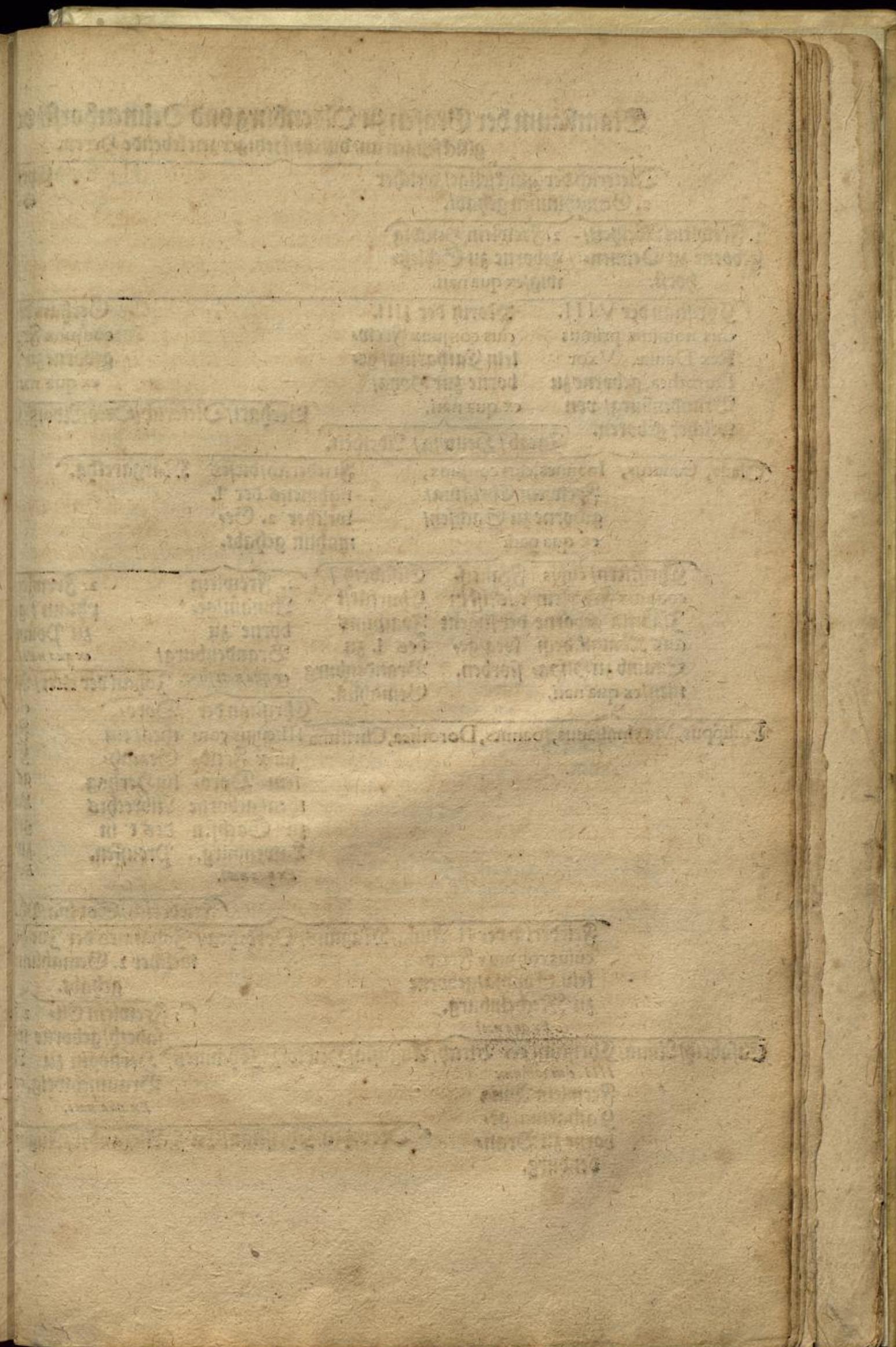
dieser Stadt Gröningen sagt man daß sie innerhalb 250. Jaren niemals von ihren öffentlichen abgesagten Feinden mit Gewalt seyn eingenommen/ sondern daß sie nur zweymahl mit hinderlist vnd verrätheren überrascht vnd erobert worden/ einmahl von den ausgewichenen vñ Landflüchtigen/ vnd das andermahl von Juncker Keno zu Brockmerlandt.

Dennach auch ein zeitlang hero/ zwischen Grafen Johan vnd der gemeinen Bürgerschafft der Stadt Oldenburg/ von wege ehlicher streitiger Puncten/ darinnen sich die Bürger widersehlich gemacht/ nicht geringe misverständnissen geschwebet hatten/ Ist endlich den 22. Julii auff der Bürger untertheniges ansuchen vnd abbitt die sache beygelegt/ vnd vertragt auffgerichteter Siegel vnd Briefe/ vertragen worden.

Den 30. Augusti, hat Königs Jacobi des V. in Schotlandt/ vnd Königin Annen/ Königs Christiani des IIII. zu Dänemark schwester/ geborner Gräfinnen zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ junger Sohn (der ihnen den 19. Februarij zuvor geboren war) die heilige Tauff mit ganz herrlichen prechtigen Ceremonien zu Sterlin empfange/ vnd ist Heinrich Friederich genennet worden. Seine Tauffpathen waren/ König Heinrich zu Frankreich/ König Christian zu Dänemark/ Königin Elisabeth aus Engellandt/ Herzog Ulrich zu Mecklenburg/ Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig vnd Lüneburg/ vnd die Staten der vereinigten Provinzien im Niederlande/ welche ihre ansehnliche färnehme Gesandten gen Sterlin abgefertigt haben. Die Niederländische Staten/ haben dem Jungen Könige insonderheit ein statliches Patengeldt eingebunden/ wie man domahls daun gesagt hat.

Den 9. Octobris, ward zwischen Grafen Johan vnd seinem Bruder Grafen Anthonio/ von wegen der Brüderlichen Erbtheilung/ durch der Kaiserlichen Commissarien, nemlich Herrn Johan Adolffs/ Erzbischoffen zu Bremen/ vnd Grafen Simons zu der Lippe/ abgeordnete subdelegirte Räthe/ als Herr Jobsten von Galen/ Probsten zu Zeuen/ Gaspar Kochen der Rechten Doctorn/ Kanzlern/ Friederichen Werpup/ Jobst Schneidwin/ vnd Heinrich Kirchman/ der Rechten Licentiaten/ zu Behrden eine Tageleistung gehalten/ zuuersuchen/ ob solche differenz in der gute beygelegt werden könnte. Ob nun wol von jetztgedachtem 9. Octobris an/ bis auff den 14. desselbigen Monats ganz fleissig gehandelt wordē/ die beiden gebrüdere/ Graff Johan vnd Graff Anthonus auch selbst in der Person zugegen gewesen/ desgleichen König Christian der IIII. zu Dänemark/ vnd Herzog Ernst zu Braunschweig vnd Lüneburg/ ic. jhre ansehnliche Räthe/ benentlich Doctor Veit Winsheim/ Hans Hartman von Erffa/ vnd Doctor Friederichen von Weihe/ Grafen Johan zum beystande verordnet: So ist doch solcher Tag unfruchtbar abgangen/ die weil Graff Anthonus von der geforderten gleichmessigen theilung nicht abstehen/ noch sich mit denen/ von Grafen Johan/ über schon einhabende stücke/ angebottene Posten settigen lassen wollen/ darüber auch die sache endlich zur Rechtfertigung vnd Proces/ gerathen ist.

Jm



Stammbaum der Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst von Grafen Dieterichen dem  
glückseligen an bis auff jetziger zeit lebende Herren.

Dieterich der glückselige welcher  
2. Gemahlinnen gehabt.

1. Freylein Adelheit/ 2. Freylein Heilwig  
geborene zu Delmen- geborene zu Schles-  
horst. wig/ex qua nati.

Christian der V III.  
er ist & regt.

Christian der V III. Moritz der IIII.  
eius nominis primus eius conjunct Frey-  
Rex Danie. Vxor lein Catharina/ ge-  
Dorothea, geborene zu borne zur Hoyas/  
Brandenburg/ von ex qua nati.  
welcher geboren.

Gerhart der Würtze/eius  
conjunct Freylein Adelheit/  
geborene zu Eicklenburg/  
ex qua nati.

Jacob / Heilwig / Adelheit.

Claus, Conutus, Ioannes, eius conjunct,  
Freylein Christina/ geborene zu Sachsen/  
ex qua nati.

Friederich/dieses Margaretha.  
nahmens der I.  
welcher 2. Ge-  
mahlin gehabt.

Gerhart/Dieterich/Duo/Adolff Christian/Johan der X IIII. Adelheit/Armgart/Heilwig/Anna/Elisabeth.  
sein Gemahlin  
Freylein Anna/  
geborene Fürstin  
zu Anhalt.  
Ex qua nati.

Christiern/ cuius Francis/ Elisabeth /  
conjunct Freylein eius ist in Churfürst  
Isabella geborene der jugene Joachim/ des I. zu  
aus Königlichem weq ge- Brandenburg/  
Staub zu Hispa/ storben. ex qua nati sunt.  
nien/ex qua nati.

Christian der Doro-

1. Freylein Annam/ ges-  
borne zu Pommern/  
zu Brandenburg/  
ex qua nati sunt.

Johan der XV. Georg/ Christoffer/ Anthonus/ Anna/  
sein Gemahlin Brass  
Freylein So. Ennen zu  
phia/ geborene Ostfries-  
zu Sachsen landt Ge-  
Ex qua nati.

Philippus, Maximilianus, Ioannes, Dorothea, Christina, III. cuius con-

thea/ ein  
junx Frey- Gemah-  
lein Doro- lin Herzog  
thea/ geborene Albrechts  
zu Sachsen des I. in  
Lauenburg. Preussen.  
Ex qua nati.

Freylein Anna/Catharina/ Johan der X VI. Christian/ Clara/ Antho-  
Christina / sein Gemahlin Frey-  
geborene sein Elisabeth / ge-  
Landt/ bröfin  
zu Hessen. Johan Friederich/ Anna Sophia/ Maria Elisabeth/ Catharina/  
Ex qua nati. Anthonus Günther/ Magdalena.

Philippe, Maximilianus, Ioannes, Dorothea, Christina, III. cuius con-

thea/ ein  
junx Frey- Gemah-  
lein Doro- lin Herzog  
thea/ geborene Albrechts  
zu Sachsen des I. in  
Lauenburg. Preussen.  
Ex qua nati.

Freylein Anna/Catharina/ Johan der X VI. Christian/ Clara/ Antho-  
Christina / sein Gemahlin Frey-  
geborene sein Elisabeth / ge-  
Landt/ bröfin  
zu Hessen. Johan Friederich/ Anna Sophia/ Maria Elisabeth/ Catharina/  
Ex qua nati. Anthonus Günther/ Magdalena.

Friederich der II. Anna/Magnus/Dorothea / Johannes der Jünger/  
cuius conjunct Frey-  
lein Sophia/geborene  
zu Mecklenburg.  
Ex qua nati

welcher 2. Gemahlinnen  
gehabt.

abestandener  
Erzbischoff zu  
Bremen.

Elisabeth/ Anna/ Christian der Ulrich/ Augusta/ Heilwig/ Johannes.

1. Freylein El- 2. Freylein Agnes Heid,  
sabeth/ geborene wq geborene Fürstin zu  
Herzogin zu Anhalt. Ex qua nati.  
Braunschweig.  
Ex qua nati.

111. eis conjunct  
Freylein Anna  
Catharina/ ge-  
borne zu Brau-  
denburg.

Dorothea/ Christian/ Ernst/ Alexander/ Augustus/ Maria/ Johan Adolff/ Anna Sophia/ Elisabeth/ Friederich/ Margaretha/ Phillips.

Inscratur postpartem tertiam inter fol. 480, sc 481.





Im Jahre 1595. den 7. Martij brach die Weser in der Graffschafft Delmenhorst aus / vnd ertrenckte fast das ganze Stedingerlandt / gieng darnach auch in das wüste Landt / riß daselbst die Hunte Teiche durch / darüber es dann auch in den Mohrrieme / Oldenbruch / Hammelwarden / Struckhausen / vnd vmb die Ouelgümme gangen ist / vnd grossen schaden gethan hat.

Den 18. Martij empöreten sich die Bürger zu Embden / gegen ihren Herrn Grafen Edzarten zu Ostfrieslandt / nahmen auch den 18. Aprilis das Schloß Embden ein / vnd liessen folgends die Festung an einem ort nach der Stadtwerks einreissen vnd schleissen. Was nun ferner aus diesem handel / als sich die Grafen zu Ostfrieslandt in Rüstung begeben / vnd in die Schanze bey der Knocke gelägert / dagegen aber die Embder die vereinigte Staten in Hollandt vnd Seelandt zu hülffe angeruffen / erfolget / solches ist jedermenniglich dieser örter bekant. Gut aber ist es / daß diß Feuer beyzeiten durch den Delffsielischen vertrag gedempft / vnd die sache zu der Kay: Maht: erkentnusse gestellet worden. Was darauff erfolget / gibt die zeit.

Den 23. Aprilis ließ Graff Johan eine grosse gewaltige Brake zwischen Rüstringerlandt vnd dem Ahme / das Spey oder Ikenloch genant / zuschlagen / durch welche das Wasser ekliche viele Jahr zuvor seinen lauff gehabt hatte.

Hiermit wil ich nun diese meine volgemeinte / vnd aus warhaftigen Geschichten genommene arbeit beschliessen / jedoch den dritten Stambaum von Grafen Dieterichen an / bisz auff jehzige lebendige Grafen zu Oldenburg vnd Delmenhorst noch hin zuthund / vnd einen jedern bitend / wofern er je hierinnen etwas flügeln vnd meistern wil / daß er dann eine ehrliche bescheidenheit / ohne gall vnd schmehung gebrauche / vnd sich die Affecten nicht überwinden lasse / sonstwerde ich ihme doch mit dem Plauto antworten : Istunc thesaurum stultis esse in lingua situm, ut male dicant bonis. Solte ich dann auch jemandt mit blosser erzählung der Wahrheit etwas zunahme kommen sein / der deshalbzen zürnen wolte ( welches ich doch nicht hoffe ) so müßte ichs dahin stellen / vnd mich damit trösten / daß eine gute Mutter / Veritas genant / gemeinlich eine böse Tochter / mit namen Odium , zugebehren pfleget. Es lesset sich doch die Wahrheit endlich nicht unterdrücken.



## P S A L M. C I I.

Das werde geschrieben auff die Nachkommen /  
vnd das Volk / so noch sol geboren werden /  
wird den H Eren loben / &c.

Sf ii

An

# An den gutherzigen Leser.

**G**EMNACH Licentiat Hermannus Hamelmannus den 26. Junij des 1595. Jahres frühe morgens zwischen zwey vnd drey uhren im Herrn Christo seeliglich entschlaffen / vnd den 28. Junij gar christlich zu Oldenburg in der Kirchen S. Lamberti zur erden bestattet worden / vnd sich gleichwohl nach seinem Tode / vnd ehe dann sein Chronicon durch den Druck versetzet werden können / noch etliche denkwürdige sachen begeben vnd zugetragen / so hat man für gut angesehen / dieselbige demnig gutherzigen Leser mitzutheilen / vnd den vorigen Geschichten hinzuzufügen. *Tu lector benebole his etiam fruere.*

Den 29. Iulij des jetztgenannten 1595. Jahres war ein gewaltiger Sturm aus dem Nordwesten / welcher eine sehr grosse hohe Fluth auffgestrieben / dadurch der Hammelwerder Siel weggangen / vnd grossen schaden verursachet hat.

Den 12. Novembris schlugen die Jeuerischen Unterthanen / nach vielfältiger mühe vnd arbeit / die Banterbrake zu / welches zuvor ein gewaltiges loch vnd Riuier war.

Im Jahr 1596. den 27. Martij fieng Graff Johan ein newes Teichwerck bey Ellens wiederumb an / welches folgends von tage zu tage grösser vnd bestendiger gemacht worden.

Den 3. April. war der tag für Ambrosij endete sein lebend ganz Christlich Herzog Philips zu Braunschweig vnd Lüneburg zu Grubenhagen / Graf Johans zu Oldenburg sehr grosser freund / vñ weiln er ganz keine leibes erben hinter sich verlassen / hat Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig vnd Lüneburg / seine Städte vnd Lande alsofort eingenommen.

Den 1. Maij unterstundt sich Franz Freitig zu Gödens eigenthetlicher weise Grafen Johan ein vnd vierzig Ochsen aus der Weide auff sein Haßt Gödens zutreiben / aber Graff Johan ließ ihme solches nicht gut sein / sondern holte zur stundt seine Ochsen wieder / vnd nam noch ehliche darzu von Freitigs eigenen Beestern mit nach Jeuer / darüber noch jetzt gestritten wird.

Umb diese zeit fiengen Graff Johan vnd sein bruder Graff Anthonijs auch ein newe Teichwerck an zwischen den Emptern Barl vnd Newenburg an der Brun / welches dan so wol gerathen / daß sie den 16. Maij die Brun über vnd zugeschlagen. Graff Johan hat auch alsofort daselbst einen statlichen Siel / der Newer Steinheuser siel genant / bauen vnd legen lassen.

Hernacher im Augusto / ließ Graff Johan sich vnd seiner Gemahlinnen ein herrliches Epitaphium von Marmel vnd Alabaster / darinnen ihrer beyder 32. Ahnen ganz artig fürgebildet / in der Kirchen S. Lamberti setzen vnd aufrichteten.

Den 29. August. ward König Christian der IIII. zu Dennemarck / geborner Graf zu Oldenburg vnd Delmenhorst im 20. Jar seines alters / ganz prechtig zu Copenhagen gekrönet / wie dasselbige von andern / vñ insonderheit einem Königl: Secretario weitlefftiger beschrieben ist.

Jm